



LANDSCHAFTSPLAN 8 Rheinterrassen

11. Änderung

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung



Vorbemerkungen	2
Beschreibung und Lage des Plangebietes des Landschaftsplans 8 im Rhein-Erft-Kreis	3
Umsetzung der Landschaftsplanung	3
Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte	4
I. Darstellungen und Erläuterungen	
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	5
II. Festsetzungen und Erläuterungen	
2. <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	21
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)	21
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)	39
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)	96
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)	110
3. <u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)</u>	144
3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen	144
3.2 Brachflächen, die mit Gehölzen zu bepflanzen sind	146
4. <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)</u>	147
4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen	148
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	148
5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)</u>	150
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	160
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen	170
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	203
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	205

Vorbemerkungen

• **Rechtsgrundlage**

Die Urfassung dieses Landschaftsplans wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.5.1995 (GV. NW. S. 382), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 aufgestellt.

Die Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Landschaftspläne sind in den §§ 27 - 29 des Landschaftsgesetzes NRW bestimmt.

Die Landschaftsplan-Änderungen wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) bzw. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz NRW / LNatSchG NRW) i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Verfahren jeweils gültigen Fassung und Verfahrensvorschriften aufgestellt.

• **Wirkung des Landschaftsplans**

Die gemäß § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW behördenverbindlich.

Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG NRW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 LG NRW allgemein rechtsverbindlich.

• **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Gebiete.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die Grenzen des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

• **Grundlagen des Landschaftsplans**

Der Erarbeitung des Landschaftsplans liegen der ökologische, der forstliche und der landwirtschaftliche Fachbeitrag sowie die Erfassung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsteile und der Landschaftsschäden zugrunde. Außerdem sind die vorhandenen Nutzungen und bestehenden Planungen berücksichtigt.

Diese vorausgehenden Untersuchungen sind in Arbeitskarten (Grundlagenkarte I, II a und II b) sowie im ökologischen, im forstlichen und im landwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellt.

• **Planbestandteile**

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Er enthält

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23, § 47, § 47a LG NRW),
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW) und
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

- **Durchführung / Entschädigung**

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 41 und § 7 LG NRW.

Im Landschaftsplan festgesetzte Pflegemaßnahmen sind in Form des Vertragsnaturschutzes durchzuführen, d.h. es sind vertragliche Regelungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der pflegenden Person / Institution zu treffen.

Ebenfalls ist im Rahmen der Umsetzung von Pflanzfestsetzungen (s. Pkt. 5) eine fachgerechte Pflege verbindlich im Sinne des Vertragsnaturschutzes zu sichern.

Beschreibung und Lage des Landschaftsplans 8 im Rhein-Erft-Kreis

Das Plangebiet des Landschaftsplans 8 "Rheinterrassen" befindet sich im östlichen bis südöstlichen Randbereich des Rhein-Erft-Kreises und umfasst das auf der Niederterrasse, der Mittelterrasse und Teilen der Hauptterrasse des Rheins gelegene Siedlungsband der Städte Wesseling, Brühl, Hürth und Frechen. Im Norden und Osten wird es durch die Grenze zur kreisfreien Stadt Köln, im Südosten bis Süden durch die Grenze zum Rhein-Sieg-Kreis und im Westen durch den Höhenzug der Ville abgegrenzt.

Das Plangebiet unterliegt einem sehr hohen Nutzungsdruck und ist aufgrund dessen durch eine weit fortgeschrittene Zersiedelung der Landschaft charakterisiert. Die wenigen verbliebenen Freiräume stellen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Rekultivierungsflächen des Braunkohletagebaues dar.

Das Plangebiet erfasst östliche Teilräume des Naturparks Rheinland, die eine hohe Bedeutung für die natur- und landschaftsbezogene Erholung in der Region haben.

Umsetzung der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat sich zu einem festen und unersetzlichen Instrument der Naturschutzarbeit in Nordrhein-Westfalen entwickelt. Die vielfältigen Erfahrungen, die man in den vergangenen Jahren insbesondere bei der Umsetzung von Landschaftsplänen gewonnen hat, sind Anlass und Grundlage eines lebhaften Diskussionsprozesses über neue methodische Ansätze und Ziele in der Landschaftsplanung. Vielerorts wurden und werden neue Umsetzungsmodelle entwickelt und angepriesen (Korridorfestsetzungen, Soester Modell etc.).

Gerade auch unter den spezifischen Rahmenbedingungen intensivster Raumnutzungsansprüche im Rhein-Erft-Kreis zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre, dass erfolgreiche Naturschutzarbeit nur in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft, mit den Verbänden, mit den Grundstückseigentümern und mit den interessierten Bürgern vor Ort entstehen kann.

Enteignung und Duldung, die formalen Drohgebärden aus der Frühphase behördlichen Umweltengagements, führten nicht zum Erfolg, sondern oft zu unnötiger und scharfer Konfrontation.

Heute stellt sich die Situation vor allem auch vor dem Hintergrund veränderter ökonomischer und agrarpolitischer Rahmenbedingungen völlig anders dar.

Die klassischen harten Frontlinien zwischen Naturschutz auf der einen Seite und der Naturnutzung auf der anderen Seite beginnen sich aufzulösen. Begriffe wie „Pflege-Nutzungskonzepte“ etc. kennzeichnen den Weg zu mehr Zusammenarbeit.

Im Rhein-Erft-Kreis musste aufgrund der relativ geringen Biotopausstattung bereits frühzeitig das Schwergewicht auf die flächenhafte Entwicklung und Wiederherstellung von Kernbereichen eines überregionalen Biotopverbundkonzeptes gesetzt werden.

Mit dem **Erftauenprojekt**, dem landschaftsplanübergreifenden **Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege** im Rhein-Erft-Kreis, dem **Programm zur Förderung des ökologischen Landbaus** sowie dem **Waldvermehrungsprogramm** und der **Gemeinschaftsaktion „Lass Bäume in den Himmel wachsen“** wurden neue und vor allem integrative naturschutzfachliche Konzepte und Umsetzungsstrategien entwickelt. Auf diese Weise konnten in den vergangenen 8 Jahren neue Wiesen, Obstwiesen, Feldgehölze und Wälder im Flächenumfang von über 200 ha verteilt auf 23 Projektgebiete im gesamten Rhein-Erft-Kreis hergestellt werden.

Zusammen mit dem Amt für Agrarordnung werden durch vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG die Projekte Rotbachaue, Erftaue-Sindorf, Entenfang etc. realisiert.

Der Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Ville sowie der Abschluss von Grünland-Pflegeverträgen mit Landwirten ermöglichen hierbei eine ökonomische Umsetzung der Naturschutzplanungen und eine nachhaltige Pflege der Flächen.

Voraussetzung für diese Umsetzungsergebnisse ist auf der einen Seite eine hohe Akzeptanz der planerischen Zielsetzungen (z. B. Projektpläne) und methodischen Instrumente (z. B. Grunderwerb durch Bodenordnungsverfahren) und auf der anderen Seite ein fachlich fundiertes Maß an Flexibilität bei der Auswahl

geeigneter Flächen und die Formulierung nicht-parzellenscharfer Ziele und Leitbilder für die ökologische Entwicklung und Optimierung von Landschaftsräumen.

Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

• Bezifferungssystem

Die Landschaftsplanung des Rhein-Erft-Kreises hat sich bisher auf 8 Entwicklungsziele konzentriert, wobei die Entwicklungsziele 1 - 5 den im Landschaftsgesetz NRW gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 - 5 vorgegebenen Formulierungen entsprechen.

Die Formulierung und Nummerierung der Entwicklungsziele werden im vorliegenden Landschaftsplan beibehalten. Das Entwicklungsziel 6 ist für dieses Plangebiet nicht vorgesehen. Des Weiteren werden die Entwicklungsziele 1 und 7 unter Berücksichtigung der speziellen Landschaftsstrukturen des Plangebietes in 3 bzw. 4 weiter differenzierte Entwicklungsziele untergliedert.

Die Nummerierung der Festsetzungen entspricht der Reihenfolge der jeweiligen Paragraphen im Landschaftsgesetz NRW vom 26.6.1980 in der Fassung der Änderung vom 16.3.2010.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW)
 - 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
 - 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
 - 3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen
 - 3.2 Brachflächen, die mit Gehölzen zu bepflanzen sind
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
 - 4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen
 - 4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)
 - 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - 5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen
 - 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden
 - 5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
 - 5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen Liege- und Spielwiesen

Die einzelnen Festsetzungen sind unter den o.g. Ziffern jeweils durchnummeriert.
Fehlende Festsetzungsnummern sind im Erarbeitungsverfahren entfallen.

I. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Gemäß § 18 LG NRW werden Entwicklungsziele für die Landschaft dargestellt.

Diese Entwicklungsziele sind sowohl in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im Textteil aufgeführt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG NRW).

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 LG NRW).

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung und dem Schutz einer mit natürlichen und naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Zu erhalten sind insbesondere prägende, gliedernde und vielfältige Landschaftsstrukturen, artenreiche, seltene und somit schützenswerte Lebensräume und Landschaftsbestandteile bzw. deren Reststrukturen sowie einzelne hervorragende Landschaftselemente.

Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung und den Schutz des gewachsenen Bodens mit seiner Funktion für die Wasserwirtschaft und seiner natürlichen Ertragsfähigkeit mit ein.

Im Plangebiet sind insbesondere

- Wälder sowie Baum- und Gehölzbestände von Schloss-, Burg- und Gutsanlagen,
- Bäche, Teiche und sonstige Gewässer sowie kleinstrukturierter, vielfältiger landschaftlicher Freiraum,
- der Rhein und die Rheinaue

als wertvolle natürliche oder naturnahe Landschaftselemente zu bewerten, die geeignete Ansatzpunkte für die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume darstellen und als Basis für den Aufbau eines Biotopverbundsystems dienen.

Ausgewiesen wird das Entwicklungsziel 1 auch in Räumen, die aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung und wegen ihrer Lage besondere Bedeutung für die Klima- und Immissionsschutzfunktion der Landschaft haben.

Das Entwicklungsziel 1 weist daher 3 Unterziele auf:

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente oder ihrer Reststrukturen sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich der Wälder sowie der Baum- und Gehölzbestände von Schloss-, Burg- und Gutsanlagen.

Entwicklungsziel 1.2

Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente oder ihrer Reststrukturen sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich von Bächen, Teichen und sonstigen Gewässern sowie im kleinstrukturierten und vielfältigen landschaftlichen Freiraum

Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich des Rheins und der Rheinaue

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente oder ihrer Reststrukturen sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich der Wälder sowie der Baum- und Gehölzbestände von Schloss-, Burg- und Gutsanlagen

Das Entwicklungsziel 1.1 wird für folgende Flächen dargestellt:

- naturnahe Waldflächen südlich der A 4 einschließlich Marienhof,
- naturnahe Waldflächen auf zwei Sandkuppen westlich von Frechen-Buschbell,
- Freiflächen des Ville-Osthanges westlich von Frechen - Buschbell zur Entwicklung naturnaher Waldflächen,
- Gutsanlage Haus Vorst bei Frechen,
- Gutsanlage Neu-Hemmerich bei Frechen-Bachem,
- Lindenbusch sowie Freiflächen mit Alleen und Gehölzbeständen um den Feldhof und die Burg Bachem,
- naturnahe Waldbestände bei Kloster Burbach,
- Park der Burg Gleuel,
- Bereiche um den Hubertushof in Hürth-Sielsdorf,
- naturnahe Waldbestände bei Hürth-Knapsack,
- Naturschutzgebiet "Brühler Schlosspark",
- Naturschutzgebiet "Falkenluster Allee und Schloss Falkenlust",
- Kaiserpark in Brühl-Badorf,
- Waldflächen am Eichholz südlich von Wesseling.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Erhaltung und Sicherung der Landschaftsstruktur durch
 - die Erhaltung und den Schutz der landschaftlichen Freiräume und Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung infolge

Dieses Entwicklungsziel wird für Wälder dargestellt, die im Bereich des Landschaftsplans wegen ihrer vielfältigen Schutzfunktionen in ihrer Gesamtfläche zu erhalten sind. Als besonders wertvoll sind insbesondere die gut strukturierten und alten Waldbestände auf der Ville und in der historischen Schlossparkanlage Brühl zu bewerten.

- Straßenbaus),
- die Erhaltung von natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen geomorphologischen Kleinstrukturen und -formen.
 - Die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume durch
 - die Erhaltung und den Schutz der Wälder in ihrer Gesamtfläche und derzeitigen Verteilung,
 - die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Struktur und Vielfalt der Wälder zur Sicherung stabiler Bestände,
 - die Erhaltung und Pflege der Wälder nach den Grundsätzen einer ökologischen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung,
 - die Vermeidung von Störungen des Landschaftsgefüges in den Wäldern, wie sie in besonders starkem Maße durch Zerschneidungen, beispielsweise infolge Straßenbaus, entstehen kann,
 - die Erhaltung von krautreichen Waldsaumfluren,
 - die Erhaltung von Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen,
 - die Erhaltung und Sicherung der Lössböden.
Die Erhaltung und Pflege der kulturhistorisch bedeutsamen Gehölz- und Parkanlagen von Burg- und Gutanlagen sowie den Brühler Schlössern.
Die Schaffung, ökologische Aufwertung und Vernetzung naturnaher Lebensräume durch
 - naturnahe Pflege und Bewirtschaftung von Waldflächen nach dem waldbaulichen Konzept „Wald 2000“,
 - Anlage und Pflege von Aufforstungen, Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken und Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen.

Entwicklungsziel 1.2

Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente oder ihrer Reststrukturen sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich von Bächen, Teichen und sonstigen Gewässern sowie im kleinstrukturierten und vielfältigen landschaftlichen Freiraum

Das Entwicklungsziel 1.2 wird für folgende Flächen dargestellt:

- Ville-Osthang westlich von Frechen-Buschbell mit Obstwiese,
- Ville-Osthang westlich von Frechen vom Ichen-dorfer Weg bis hinter die Dürener Straße (L 277),
- Bereiche um den Frechener Bach bei Gut Neu-Hemmerich und Haus Vorst in Frechen,
- Bereiche um den Burbacher Bach südlich von Hürth-Burbach,
- Bereiche um den Burbacher- bzw. Stotzheimer

- Bach von Hürth-Burbach bis Hürth-Stotzheim,
- Bereiche um den Gleueler Bach mit kleinstrukturierten Freiflächen südlich von Hürth-Gleuel,
 - Bereiche um den Gleueler Bach zwischen Hürth-Gleuel und -Sielsdorf bzw. -Sielsdorf und der Kreisgrenze,
 - Bereiche entlang des Duffesbaches in Hürth-Hermülheim,
 - kleinstrukturierte Gartenflächen nördlich von Alt-Hürth,
 - Ville-Osthang um Hürth-Kendenich mit Gräben und Kleingewässern,
 - Ville-Osthang zwischen Hürth-Fischenich und Brühl-Vochem mit den Weiler Teichen und dem Weiler Bach,
 - Ville-Osthang zwischen Brühl-Vochem und -Kierberg mit dem Fredenbruch,
 - Pingsdorfer Bach östlich der Alten Bonnstraße in Brühl,
 - Ville-Osthang bei Brühl-Badorf, -Eckdorf und -Geildorf mit dem Kuttenbusch, dem Lenterbach, dem Geildorfer Bach und dem Hennebach,
 - Bereiche des Palmersdorfer Baches mit Teichen bis Wesseling-Berzdorf,
 - Naturschutzgebiet "Entenfang Wesseling",
 - Bereiche des Dickopsbaches zwischen Brühl-Schwadorf und Wesseling-Keldenich.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 1.2 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Erhaltung und Sicherung der Landschaftsstruktur durch
 - die Erhaltung und den Schutz der landschaftlichen Freiräume, insbesondere durch die Vermeidung weiterer Flächenverluste durch beispielsweise Bebauung,
 - die Erhaltung von natürlichen Geländestufen, Talhängen, Böschungen und sonstigen geomorphologischer Kleinstrukturen und -formen insbesondere im Bereich des Ville-Osthanges.

- Die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume durch
 - die Erhaltung bestehender Gewässer und Gräben,
 - die Erhaltung und Pflege von Wald, Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen,
 - die Erhaltung und Pflege von Obstgehölzen und Obstwiesen,

Die Erhaltung der ortsnahen Flächen und der kleinräumig gegliederten Bereiche, die oft als Gärten, Grabeland, Obstwiesen oder Obstplantagen genutzt werden, ist eng gebunden an die Beibehaltung der heutigen Bewirtschaftungsform. Diese ist deshalb zu fördern im Gegensatz zu großflächigen Nutzungen.

Da durch übergeordneten Straßenbau vergleichsweise großmaßstäbliche Gestaltqualitäten (großflächige, gleichförmige Gestaltelemente) verursacht werden, geht auch von derartigen Maßnahmen eine starke Gefährdung der Landschaftsteile aus. Insbesondere durch eine Bebauung der im Flächennutzungsplan der Stadt Hürth dargestellten Wohnbaufläche südlich von Hürth-Fischenich, die den Hangbereich eines Ville-Kerbtals umfasst, würden die genannten Schutzzwecke nicht berücksichtigt und eine deutliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes gegeben sein.

Aus diesem Grund ist eine über den bestehenden Ortsrand hinausgehende Bebauung südlich von Hürth-Fischenich abzulehnen.

- die Erhaltung und Pflege von Altbäumen,
- die Erhaltung und Pflege von Grünlandflächen,
- die Erhaltung und Sicherung der Lössböden,
- die Erhaltung von wertvollen Kleinstbiotopen wie beispielsweise Totholz oder Trockenmauern,
- die natürliche Vegetationsentwicklung von Flächen.
- Die Schaffung, ökologische Aufwertung und Vernetzung naturnaher Lebensräume durch
 - die Renaturierung und naturnahe Gestaltung von Gewässerläufen und Kleingewässern mit Ausweisung von nicht bewirtschafteten Uferlandstreifen;
zur Realisierung kann die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren erforderlich sein;
 - die Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern,
 - die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen,
 - die Anlage von bodenständigen und standortgerechten Ufergehölzen,
 - die Anlage und Pflege von Wald, Feldgehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen; mit diesem Erstaufforstungsgebot soll die Anreicherung von Wald im Plangebiet beschleunigt werden;
 - die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung von Waldflächen nach dem waldbaulichen Konzept „Wald 2000“.

Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich des Rheins und der Rheinaue

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für folgende Flächen dargestellt:

- Rhein und Rheinufer zwischen Wesseling und Urfeld

Der Rhein ist Schutzgebiet der Internationalen Kommission für den Schutz des Rheins (KSR), die staatenübergreifende Programme zum Hochwasserschutz und zur Entwicklung des Rheins als Lebensraum verfolgt.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 1.3 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Erhaltung und Sicherung der Landschaftsstruktur durch
 - die Erhaltung und den Schutz der landschaftlichen Freiräume, die die Retentionsräume des Rheins im Plangebiet darstellen,
- Die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume durch
 - die Vermeidung weiterer Eingriffe und Störungen in die bereits stark beanspruchten Vegetationsbestände der Rheinaue,

Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Auenbereiche als aquatischer Lebensraum.

- die Erhaltung und Pflege von Auengehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen,
- die Erhaltung und Pflege von Altbäumen,
- die Erhaltung und Pflege von Grünlandflächen,
- die Erhaltung und Sicherung der Aueböden,
- die Erhaltung von wertvollen Kleinstbiotopen wie beispielsweise Rohbodenflächen.
- Die Schaffung, ökologische Aufwertung und Vernetzung naturnaher Lebensräume durch
 - die Anlage von bodenständigen und standortgerechten Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen und Baumreihen.

Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Auenbereiche als aquatischer Lebensraum.

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Durch dieses Entwicklungsziel soll eine Verbesserung der vorhandenen Substanz bewirkt werden, so dass das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der zusätzlichen Ausstattung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie landschaftsgliedernden und belebenden Elementen liegt.

Dieses Entwicklungsziel wird im wesentlichen für solche Räume verfolgt, in denen das Landschaftsbild und der Landschaftshaushalt aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und die Verbesserung der Verhältnisse ohne grundsätzliche Nutzungsänderungen unter Beibehaltung der jetzigen Struktur zu erzielen ist

Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere für landwirtschaftliche Flächen im Rheintal ausgewiesen, die

- durch die Schaffung naturnaher Lebensräume sowie durch gliedernde und landschaftsbelebende Elemente ohne grundsätzliche Nutzungsänderungen aufgewertet werden können und
- die als Frischluftschneisen oder überörtliche Kaltluftschneisen Klima- und Immissionsschutzfunktion übernehmen oder
- aufgrund ihrer Bodenschutzfunktion oder in Teilbereichen aufgrund ihrer Bedeutung für die Wasserwirtschaft im Ganzen erhaltenswert sind.

Das Entwicklungsziel 2 wird für folgende Freiräume ausgewiesen:

- zwischen der A 4 und der Aachener Straße (B 55) östlich von Frechen-Königsdorf,
- südlich des Quarzsandabbaus in Frechen,
- zwischen Frechen und -Buschbell,
- nordöstlich von Frechen-Bachem bis zur Kreisgrenze,
- Bereiche um Hürth-Gleuel bis Hürth-Efferen,
- in Hürth-Efferen,
- östlich der Bonnstraße zwischen Hürth-Kalscheuren und Brühl-Vochem bzw. Brühl-Ost,
- südlich des Palmersdorfer Hofes,
- landwirtschaftliche Freiräume zwischen den Schlossanlagen Brühls und Brühl-Schwadorf,
- zwischen Wesseling-Berzdorf und dem Dickopshof bei Wesseling-Keldenich,
- südlich von Wesseling,

- südlich und nördlich von Wesseling-Urfeld.

Östlich der Abgrabung am Lorenzshof befindet sich das geschützte Bodendenkmal „An der Schäfersburg“ (RAB-NR. 218).

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 2 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Erhaltung und Sicherung der Landschaftsstruktur durch
 - die Erhaltung und den Schutz der landschaftlichen Freiräume des Rheintals, insbesondere durch die Vermeidung weiterer Flächenverluste durch beispielsweise Bebauung oder Abgrabungen; insbesondere die landschaftlichen Freiräume prägen das Landschaftsbild des Rheintals wesentlich und ermöglichen wertvolle Sichtverbindungen;
 - die Erhaltung von natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen geomorphologischen Kleinstrukturen und -formen.
- Die Erhaltung und Sicherung von wertvollen Lebensräumen durch
 - die Erhaltung und Pflege von Wald, Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen,
 - die Erhaltung und Pflege von Grünlandflächen, Obstwiesen, Wegrainen (Kräuter- und Staudenfluren),
 - die Erhaltung und Sicherung der Lössböden,
 - die Erhaltung von Fließgewässern, Gräben und stehenden Gewässern.
- Die Schaffung, ökologische Aufwertung und Vernetzung naturnaher Lebensräume oder deren Reststrukturen durch
 - die Erhöhung des Waldflächenanteils,
 - die Anlage und Pflege von Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken und Sträuchern, Baumreihen und Alleen vorzugsweise an Straßen, Wegen, Gewässern, Gehöften, Ortsrändern oder technischen Bauwerken,
 - die Anlage oder Ergänzung von Ortsrandeinguellungen,
 - die Renaturierung von Gewässern mit Ausweisung von Uferstrandstreifen,
 - Anlage bodenständiger und standortgerechter Ufergehölze an Gewässern,
 - die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren,
 - die Erhaltung ungeteilter "grüner" Wirtschaftswege,
 - die natürliche Vegetationsentwicklung von Flächen.

Die Maßnahmen werden mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einvernehmlich abgestimmt und, soweit sie nicht im Eigentum der öffentlichen Hand durchgeführt werden, vertraglich vereinbart. Die Pflege von Gehölzanpflanzungen und Grünlandflächen wird verbindlich festgelegt und sichergestellt. Die Pflegearbeiten werden entsprechend der geplanten Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft - Naturschutz vorrangig Landwirten angeboten.

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Das Entwicklungsziel 3 wird für folgende Auskiesungsbereiche, Abbauflächen und Industriebrachen ausgewiesen:

- Quarzsandabbau in Frechen,
- ehemalige Kiesgrube in Hürth-Efferen,
- ehemaliger Braunkohletagebau mit Klärteichen und Deponie bei Frechen-Benzelrath,
- Kiessandabgrabung zwischen der Brühler Landstraße (L 194) und der Bundesbahnlinie Köln-Bonn,
- Kiessandabgrabung Brühl-Ost (Berzdorfer Straße),
- Kiessandabgrabung nördlich von Wesseling-Berzdorf,
- großflächiger Kiessandabbau westlich und südwestlich von Wesseling-Berzdorf,
- ehemalige Kiessandabgrabung östlich der A 555 bei Wesseling-Urfeld.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 3 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- die Wiederherstellung der Landschaftsstruktur durch
- die Renaturierung für den Arten- und Naturschutz, insbesondere für Abgrabungsbereiche im Rheintal wie beispielsweise die Kiessandabgrabungen
 - nördlich des Gewerbegebietes Brühl-Nord II zu naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Zwecken: bei der Rekultivierung zu naturschutzfachlichen Zwecken sind eine großflächige Aufforstung in einem Teilbereich sowie weitere Einzelstrukturen vorzusehen; bei künftigen Abgrabungen sind insbesondere wechselfeuchte Flächen mit nährstoffarmen Bodensubstraten anzulegen und für den Naturschutz zu erhalten;
 - Brühl-Ost (Berzdorfer Straße) zur Entwicklung eines naturnahen Biotoptypenkomplexes, der im Verbund mit benachbarten Abgrabungen, v.a. bei Köln-Meschenich, eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop übernehmen soll;
 - Wesseling-Berzdorf (Lorenzhof);

Bei den mit diesem Entwicklungsziel bedachten Bereichen handelt es sich um Landschaftsräume, die in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt oder vernachlässigt sind oder deren Inanspruchnahme z.B. durch Kiesabbau in näherer Zukunft zu erwarten ist.

Der ehemalige Braunkohletagebau steht zurzeit noch unter Bergaufsicht.

In den Bereichen, in denen das Entwicklungsziel 3 dargestellt ist, gilt es, das ursprüngliche Erscheinungsbild bzw. -gefüge wiederherzustellen oder - falls dies nicht möglich ist - gleichwertige oder gleichartige Bereiche neu zu schaffen, die die Funktionen im Naturhaushalt wieder optimal erfüllen oder zusätzliche Funktionen übernehmen können.

Im bestehenden Abgrabungsbereich wurden u.a. der Flussregenpfeifer (RL NRW 3), die Wechselkröte (RL NRW 2) und die Kreuzkröte (RL NRW 3) beobachtet. Bei der Realisierung sind die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sowie der Produktenleitung (Thyssengas) zu beachten.

Bei der Realisierung sind die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenleitungen (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) zu beachten.

Die Renaturierung der Kiesabgrabung nördlich und südlich des Lorenzhofs bei Wesseling-Berzdorf zu einem naturnahen Biotoptypenkomplex erfolgt auch zum Zwecke der Erholung. Im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen sollen die noch vorhandenen baulichen Anlagen entfernt werden.

- Wesseling-Keldenich (Klobotzstr.) (Gem. Keldenich, Fl. 1, Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 67 tlw., 68; Fl. 11, Nr. 16);
- Wesseling-Urfeld (Domhüllenweg);
- nördlich von Wesseling-Berzdorf (Gewerbegebiet „Am Langenacker“) im westlichen, ca. 50 m breiten Randstreifen: die Renaturierung ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmenden Plan durchzuführen; alle baulichen Anlagen sind zu beseitigen sowie Zufahrten zum verfüllten Bereich zurückzubauen; neben der Anlage von Gehölzstrukturen sind insbesondere Mager- und Rohbodenstandorte sowie feucht-nasse Bereiche zu erhalten oder wiederherzustellen, so dass in diesem Bereich, der die Mittelterrassenkante des Rheins umfasst, ein Vegetationsmosaik mit vielfältigen Biotoptypen entstehen kann;
- die Rekultivierung für die forstliche Nutzung, insbes. für Abgrabungsbereiche auf der Ville,
- die Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung,
- die Rekultivierung für die Erholungsnutzung,
- die mehrreihige Eingrünung von Kiesabgrabungen mit standortgerechten Gehölzen, insbesondere der Abgrabung nördlich des Gewerbegebietes Brühl-Nord II.
- Die Schaffung oder Erhaltung sowie Vernetzung naturnaher Lebensräume durch
 - die Anlage oder Erhaltung von Gewässern und Feuchtbereichen,
 - die Herrichtung oder Erhaltung offener Rohbodenflächen,
 - die natürliche Vegetationsentwicklung von Flächen,
 - die Anlage von Ufergehölzen, Feldgehölzen, Hecken, Sträuchern und Baumgruppen,
 - die Wiederherstellung eines intakten Boden- und Wasserhaushaltes.

Der nördliche Teilbereich ist als Biotop Nr. 5107-40 im Biotopkataster NRW erfasst. Im Gebiet wurden u.a. folgende Arten beobachtet: Drosselrohrsänger (RL NRW 1), Zwergtaucher (RL NRW 2), Flußregenpfeifer (RL NRW 3), Teichrohrsänger (RL NRW 3), Sturmmöwe (RL NRW R), Haubentaucher (RL NRW N), Wechselkröte (RL NRW 2), Kreuzkröte (RL NRW 3).

Bei der Realisierung sind die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sowie Schutzanweisung zu beachten.

Bei der Realisierung sind der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (Thyssengas) zu beachten.

Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung

Das Entwicklungsziel 4 wird für folgende wohnungsnahe Flächen mit Sport- und Freizeitanlagen ausgewiesen, die langfristig landschaftsbezogen für diese Nutzung zur Verfügung stehen:

- Erholungspark "An den 7 Bäumen" im Nordwesten von Frechen,
- Parkanlage am Jagdhaus Entenfang in Weseling.

Im Bereich vorhandener Sportflächen ist mit dem Entwicklungsziel die langfristige Sicherung der Bereiche zu gewährleisten. Hingegen ist ein Ausbau der Sportstätten im Zuge der Landschaftsplanung nicht möglich.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 4 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Erhaltung und optische Betonung natürlicher Landschaftsstrukturen durch die Anlage und Pflege von Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen.

In den übrigen Landschaftsteilen soll die Benutzbarkeit und die Erholungseignung der Landschaft durch Maßnahmen gefördert werden wie:

- die Erstellung bzw. Ergänzung eines Rad- und Gehwegenetzes,
- die Anreicherung des Landschaftsbildes durch gliedernde Gehölzbestände, Sicherung unterschiedlicher Erlebnisräume, Schaffung erlebbarer Grünstrukturen,
- die Erhaltung und optische Betonung natürlicher Landschaftsstrukturen.

Diese Maßnahmen zur Förderung der Erholungseignung sind auch in den Bereichen durchzuführen, die nicht vorrangig der Erholungsnutzung dienen.

Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Dieses Entwicklungsziel dient dem Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Für das Gebiet des Landschaftsplans 8 "Rheinterrassen" ist der Ausbau der im Regionalplan genannten Erholungsschwerpunkte beabsichtigt.

Für die weitaus umfangreicheren und bedeutenderen Erholungsbereiche des Landschaftsplangebietes, die ausschließlich aus Rekultivierungsflächen des Braunkohletagebaues entwickelt wurden, ist das Entwicklungsziel 7.3 dargestellt.

In Wäldern ist die Ausweitung oder Neuschaffung von Erholungsschwerpunkten nicht erwünscht.

Mit diesem Entwicklungsziel wird die Immissions- und Klimaschutzfunktion von Landschaftsteilen als vorrangig herausgestellt.

Dargestellt wird das Ziel in der Nähe von starken Emissionsquellen, also vorrangig an Industriestandorten und Autobahnen.

Jedoch werden nur solche Flächen unter das Entwicklungsziel 5 gestellt, die für den Immissionsschutz als unbedingte Voraussetzung gelten müssen. Hingegen wird die Immissionsfreiheit der größeren Freiräume zwischen den Siedlungen als positive Funktion gewertet, die auch bei anderen Entwicklungszielen erhalten werden kann.

Das Entwicklungsziel 5 wird für folgende Flächen dargestellt:

- entlang der A 4 nördlich von Frechen,
- entlang der A 4 nördlich von Hürth-Efferen,
- entlang der A 1 südlich von Frechen,
- entlang der A 555 südlich von Wesseling,
- entlang der A 553 zwischen Brühl und Wesseling-Berzdorf,
- entlang der A 553 bei Brühl-Eckdorf,
- im Randbereich der Industrieanlagen in Hürth-Knapsack.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 5 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- die Anpflanzung möglichst umfangreicher, standortgerechter, widerstandsfähiger Gehölzstreifen an den Immissionsquellen zur Ausfilterung von Schadstoffen.

Die zum Immissionsschutz erforderlichen Maßnahmen sind in erster Linie im Bereich der Verursacher vorzunehmen, also auf Werksgelände oder den Randflächen der Autobahn.

Nur im Ausnahmefall sollten die Schutzmaßnahmen nahe an belasteten Wohnbereichen oder auf den an die Industrie und Autobahnen grenzenden Freiflächen vorgenommen werden.

Entwicklungsziel 7

Pflege und Entwicklung der rekultivierten Landschaftsräume zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Landschaft

Verbesserungen der Lärmsituation sind im Rahmen der Landschaftsplanung nur in begrenztem Maße, etwa durch Lärmschutzwälle, möglich.

Im Landschaftsplan 8 sind solche Maßnahmen nicht vorgesehen.

Der Schwerpunkt dieses Entwicklungszieles liegt in der Weiterentwicklung der rekultivierten Flächen ehemaliger Braunkohletagebauegebiete zu nachhaltig stabilen Landschaftsräumen.

Der rheinische Braunkohlebergbau nahm im Süden des Plangebietes bei Brühl-Badorf und -Pingsdorf seinen Anfang und setzte sich in den vergangenen ca. 120 Jahren in nordwestlicher Richtung bis zu seinen heutigen Standorten bei Grevenbroich fort.

Im Plangebiet stellen daher heute weite Flächen des ehemals bewaldeten Höhenzuges der Ville künstlich wiederhergestellte Gebiete mit aufgeschütteten Substraten dar.

Diese meist forstlich oder landwirtschaftlich rekultivierten Bereiche bedürfen in Hinblick auf ihre Genese und ihren Flächenanteil am Plangebiet einer besonderen Pflege und Entwicklung, damit sie sich zu tragfähigen und stabilen Landschaften und Lebensräumen entwickeln können.

Dazu sind sowohl die Landschaftsfunktionen als auch das Landschaftsbild zu entwickeln.

Erreicht werden soll u.a. die Verbesserung der Bodenstruktur, die Regulierung des Wasserhaushaltes, die Stabilisierung der Vegetation und des ökologischen Gleichgewichtes sowie die Gewähr optimaler Klimafunktionen

Die rekultivierten Bereiche lassen sich anhand der Art ihrer Folgenutzung voneinander unterscheiden, so dass das Entwicklungsziel 7 in entsprechende 4 Unterziele gegliedert wird:

Entwicklungsziel 7.1

Pflege und Entwicklung rekultivierter Landschaftsräume zur Schaffung nachhaltig stabiler, vielfältiger und möglichst naturnaher Lebensräume

Entwicklungsziel 7.2

Pflege und Entwicklung landwirtschaftlich rekultivierter Landschaftsräume zur Schaffung einer nachhaltig stabiler und ertragsfähigen Agrarlandschaft

Entwicklungsziel 7.3

Pflege und Entwicklung rekultivierter Landschaftsräume zur Schaffung nachhaltig stabiler Landschaftsräume, die der landschaftsbezogenen Erholung dienen

Entwicklungsziel 7.4

Pflege und Entwicklung rekultivierter Landschaftsräume zur Schaffung nachhaltig stabiler Landschaftsräume, die dem Immissionschutz dienen

Entwicklungsziel 7.1

Pflege und Entwicklung rekultivierter Landschaftsräume zur Schaffung nachhaltig stabiler, vielfältiger und möglichst naturnaher Lebensräume

Das Entwicklungsziel 7.1 wird für folgende rekultivierte Flächen dargestellt:

- forstliche Rekultivierung südlich entlang der DB-Strecke Köln-Aachen,
- forstliche Rekultivierung der Quarzgrube Frechen,
- forstliche Rekultivierung der Halde Carl und der ehemaligen Klärteiche der Grube Carl bei Frechen-Benzelrath,
- forstliche Rekultivierung der Halde Carl-Süd westlich des Rosmarparks in Frechen,
- Naturschutzgebiet „Hürther Waldsee“,
- überwiegend forstlich rekultiviertes Gebiet südlich der Dürener Straße (L 277) über Frechen-Bachem, Hürth-Gleuel und Hürth-Berrenrath bis Hürth-Knapsack, Hürth-Alstädten und Alt-Hürth einschließlich eines Kiesweihers, des Gotteshülfe-Teiches und des westlichen Otto-Maigler Sees (ehemalige Tagebaue Sybilla, Wachtberg, Schallmauer, Herberkskaul und Theresia),
- forstliche Rekultivierung des ehemaligen Tagebaues Hürtherberg mit nördlich angrenzender Brachfläche,
- landwirtschaftlich rekultivierter Bereich nördlich von Hürth-Kendenich (ehemaliger Tagebau Hürth-Kendenich),

- forstliche Rekultivierung zwischen Hürth-Fischenich und der Luxemburger Straße (B 265) bis Brühl-Kierberg (ehemaliger Tagebau Gruhlwerk),
- Siegesbach mit nördlich anschließender forstlichen Rekultivierung bis zur DB-Strecke Köln-Trier,
- der Gallbergweiher bei Brühl-Badorf,
- forstliche Rekultivierung am nördlichen Rand des Phantasialand-Geländes bei Brühl-Badorf.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 7.1 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Erhaltung und Sicherung der Landschaftsstruktur durch
 - die Erhaltung und den Schutz der landschaftlichen Freiräume und Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung infolge Straßenbaus).
- Die Erhaltung und Entwicklung der Rekultivierungen durch
 - die Umwandlung von angepflanzten Pionierholzbeständen in dauerhafte Waldbestände mit standortgerechten und - soweit es die Standortverhältnisse zulassen - heimischen Baumarten,
 - die Schaffung vielfältiger, vernetzter Lebensräume, insbesondere als Feuchtbiotop,
 - Neuanpflanzungen und ergänzende Bepflanzung an Gräben als ökologische Leitlinien zur Wiederbesiedlung und Vernetzung von Grünstrukturen,
 - naturnahe Pflege und Bewirtschaftung rekultivierter Waldflächen nach dem waldbaulichen Konzept „Wald 2000“,
 - Waldrandbepflanzungen zur ästhetischen Bereicherung der Landschaft und Klimaschutz für Aufforstungen,
 - die Aufforstung von Zwickel- und Restflächen zur Vergrößerung ökologisch wirksamer Waldränder und zur Arrondierung der Waldbestände,
 - Neuanpflanzungen gestalterisch wirksamer Einzelgehölze,
 - die Beachtung und Gewährleistung einer möglichst ungestörten Bodenentwicklung.

Entwicklungsziel 7.2

Pflege und Entwicklung landwirtschaftlich rekultivierter Landschaftsräume zur Schaffung einer dauerhaft stabilen und ertragsfähigen Agrarlandschaft

Das Entwicklungsziel 7.2 wird für folgende rekultivierte Flächen dargestellt:

- landwirtschaftliche Rekultivierung nordwestlich von Alt-Hürth,

- landwirtschaftliche Rekultivierung südlich von Hürth-Gleuel bis Hürth-Berrenrath,

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 7.2 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Erhaltung und Sicherung der Landschaftsstruktur durch
 - die Erhaltung und den Schutz der landschaftlichen Freiräume, insbesondere durch die Vermeidung weiterer Flächenverluste durch beispielsweise Bebauung.
- Die Erhaltung und Entwicklung der Rekultivierungen durch
 - Neuanpflanzungen und ergänzende Bepflanzung an Gräben als ökologische Leitlinien zur Wiederbesiedlung und Vernetzung von Grünstrukturen,
 - Neuanpflanzungen gestalterisch wirksamer Einzelgehölze.

Entwicklungsziel 7.3

Pflege und Entwicklung rekultivierter Landschaftsräume zur Schaffung nachhaltig stabiler Landschaftsräume, die der landschaftsbezogenen Erholung dienen

Das Entwicklungsziel 7.3 wird für folgende rekultivierte Flächen dargestellt:

- östlicher Bereich des Otto-Maigler-Sees mit regionaler Bedeutung,
- Sportplatzbereiche mit Umgebung im Westen von Frechen,
- Friedhofs- und Sportplatzbereiche zwischen Hürth-Mitte und Alt-Hürth,
- Sportplatzbereiche mit umgebenden Freiflächen zwischen Hürth-Kendenich und der Luxemburger Straße

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 7.3 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft durch
 - die Herrichtung und Absicherung ehemaliger Abgrabungsflächen, insbesondere der Uferbereiche, in einer für Freizeitnutzungen geeigneten Form,
 - die Erstellung der für die jeweilige Freizeitnutzung erforderlichen Infrastruktur,
 - das Erstellen von Konzepten zur dauerhaften Gewährleistung der Erholungsfunktion, insbesondere durch Lenkungs- und Steuerungsmaßnahmen.

Die Darstellung dieses Entwicklungszieles für Sportplatzbereiche einschließlich ihrer Umgebung sowie für Friedhöfe trägt der Tatsache Rechnung, dass einerseits die Sportanlagen der aktiven Erholung dienen und andererseits Friedhöfe aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung sowie ihrer Grünanlagen gleichzeitig auch Orte der ruhigen Erholung darstellen.

Maßnahmen im Bereich von Sportplätzen und Friedhöfen erübrigen sich aufgrund deren bestimmungsgemäßer Nutzung.

Diese Maßnahme ist im Bereich des Otto-Maigler-Sees durchgeführt.

Diese Maßnahme ist im Bereich des Otto-Maigler-Sees außer in Bezug auf Großveranstaltungen durchgeführt.

Entwicklungsziel 7.4

Pflege und Entwicklung rekultivierter Landschaftsräume zur Schaffung nachhaltig stabiler Landschaftsräume, die dem Immissionsschutz dienen

Das Entwicklungsziel 7.4 wird für folgende rekultivierte Flächen dargestellt:

- Rekultivierungsbereiche nördlich und nordöstlich von Hürth-Knapsack,
- forstliche Rekultivierung entlang der A 553 südlich des Phantasialandgeländes bei Brühl-Badorf

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 7.4 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- die Anpflanzung möglichst umfangreicher, standortgerechter, widerstandsfähiger Gehölzstreifen an den Immissionsquellen zur Ausfilterung von Schadstoffen.

Die zum Immissionsschutz erforderlichen Maßnahmen sind in erster Linie im Bereich der Verursacher vorzunehmen, also auf Werksgelände oder den Randflächen der Autobahn. Nur im Ausnahmefall sollten die Schutzmaßnahmen nahe an belasteten Wohnbereichen oder auf den an die Industrie und Autobahnen grenzenden Freiflächen vorgenommen werden.

Entwicklungsziel 8

Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen

Das Entwicklungsziel 8 wird für folgende Flächen dargestellt:

- Mittelterrassenkante des Rheins um das Naturschutzgebiet "Entenfang Wesseling", südlich von Wesseling
- Keldenich und im Bereich des Hagenhofes bei Wesseling-Berzdorf

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 8 kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume wie beispielsweise Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen und Baumgruppen.
- Die strukturelle Anreicherung der Mittelterrassenkante des Rheins im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern, um sie als wesentliches geomorphologisches Landschaftselement des Plangebietes zu betonen und um sie in den Biotopverbund mit den benachbarten Lebensräumen des Naturschutzgebietes "Entenfang Wesseling" und der Kiessandabgrabungen einzubeziehen, durch die Anlage von Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen und Baumgruppen.

Dieses Entwicklungsziel ist in Bereichen dargestellt, in denen natürliche geomorphologische Strukturen eine starke prägende und gliedernde Wirkung ausüben.

Diese Bereiche finden auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises ihre Fortführung in einem Naturschutzgebiet und einem Landschaftsschutzgebiet.

Gerade in landwirtschaftlichen Intensivzonen sind natürliche Gegebenheiten wie Hangkanten u.ä. von besonderer Bedeutung für die Struktur der Landschaft, weil andere natürliche gliedernde Elemente weitgehend fehlen.

Ihr Wert kann im Bereich des Landschaftsplans 8 erhöht werden.

Da an den Hangkanten häufig weniger gute Bodenverhältnisse herrschen (Kiese, Erosion etc.) als auf anderen Flächen des Plangebietes, sind gerade hier Gehölzpflanzungen geeignete Mittel zur Ver-

- Die Extensivierung der Nutzung im Bereich zwischen der Mittelterrassenkante und dem Naturschutzgebiet „Entenfang“ durch
 - die Anlage von extensiv zu bewirtschaftendem Grünland und Obstwiesen,
 - die Anpassung überlagernder Nutzungsstrukturen (z. B. Straßen, Landbewirtschaftung) an die natürliche Landschaftsstruktur.

besserung der Landschaftsstruktur.

II. Festsetzungen

Gemäß §§ 19-26 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden folgende Schutzfestsetzungen, Ge- und Verbote sowie Maßnahmen festgesetzt. Sie sind sowohl zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im folgenden Textteil aufgeführt.

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NRW

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
- Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG NRW festzusetzen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 20 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
 - nationale Vorschriften
- von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.
2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.
3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.
Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.
Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile, die nicht standortgerecht und nicht im Naturraum heimisch sind, einzubringen sowie Tiere auszusetzen.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen

des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bau-

gen aus Holz für jagdliche Zwecke oder im Wald bis zu 1 geschlossenen Kancel aus Holz je angefangene 100 ha, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.

- die Errichtung von Zäunen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherheitsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.
 9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
 10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
 11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
 12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

teilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzge-

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
15. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen oder Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen.
16. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Silagemieten anzulegen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder diese zu lagern.
17. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen

setzes NRW sind zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Naturschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Das Reiten im Wald ist nur auf den gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Reitwege im Wald sind durch ein blaues Schild mit einem weißen Reitersinnbild gekennzeichnet.

Durch das Verbot des Betretens oder Befahrens oder Reitens außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für wild lebende Tierarten erhalten bleiben und Störungen des Brut- und Aufzuchtverhaltens oder der Nahrungsaufnahme oder der Energiereserve insbesondere im Winter so gering wie möglich gehalten werden.

In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Naturschutzgebiete sind Rückzugsräume wild lebender Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden diese Tiere stark beunruhigt, was u. a. zu einer Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen führen kann.

Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, die Werbeanlage einzeln oder in der Summe nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile beiträgt oder zu einer nachhaltigen Störung führt und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

19. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschrauber oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

20. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

21. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

22. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Durch das Verbot sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten und Störungen so gering wie möglich gehalten werden.

Veranstaltungen im Wald sind nur dann zulässig, wenn sowohl der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt haben.

23. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

24. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

25. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzapflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

26. Die Anlage von Jagdschneisen.

27. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker oder Futterplätze anzulegen oder bestehende zu betreiben.

Ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- und Sumpfgebieten, von Gewässern, von FFH - Lebensraumtypen entsprechend dem Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebiete, von Bereichen mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, von Lichtungs- und Waldwiesenbereichen mit Herbstzeitlosen oder Orchideenstandorten oder von Bereichen mit Rote-Liste-Arten.

Kirrungen oder Wildwiesen dürfen nur außerhalb der oben genannten ökologisch sensiblen Bereiche angelegt werden.

Standorte für Kirrungen und Fütterungen sind in Lagepläne einzuzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

den.

Gemäß o. g. Verbot Nr. 14 für Naturschutzgebiete ist es verboten, Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder zu betreten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH - Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird gemäß Schutzzweck im Landschaftsplan geregelt.

Die Karte mit den FFH - Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

28. Fallen für den Todfang zu betreiben.
Für das Aufstellen von Lebendfallen ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen.
29. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.
30. Die Umwandlung von Wald oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.
Ausgenommen sind Kalamitätshiebe auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde.
31. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen.
Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, so weit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotop.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und land-

Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbote Nr. 2), die Umwandlung von Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in einen Nadelwald (Verbot Nr. 29), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen, so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient (Verbot Nr. 1), oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

schaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u. a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kurrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

-
- | | |
|--|--|
| <p>4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).</p> | <p>Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten und in FFH-Gebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten kann im Landschaftsplan geregelt werden. Gemäß § 20 LJG NRW sind unter Verbote, Punkt 2.1, Nrn. 7, 26, 27 und 28, Regelungen für die Jagd in den Naturschutzgebieten festgesetzt.</p> |
| <p>5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.</p> | <p>Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.</p> |
| <p>6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten. Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.</p> | <p>Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.</p> |
| <p>7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> |
| <p>8. Unaufschiebbar Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> |
| <p>9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen</p> | <p>Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als</p> |

men abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

10. Fachgerechte Pflegeschritte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

11. Handlungen, die im Rahmen der Verordnung nach § 49 Landesforstgesetz NRW über Naturwaldzellen erlaubt sind.

12. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

Dieses beinhaltet biotische (Insektenkalamitäten) und abiotische (Feuer, Sturmwurf) Schadenereignisse zur Gefahrenabwehr.

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.1 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

NSG 2.1-1

Brühler Schlosspark

Lage und Beschreibung

Altwaldbestand des ehemaligen Jagd- und Wildparks um Schloss Augustusburg mit 2 großen Teichen und Grabenanlagen

Es handelt sich um wertvolle, alte und bodenständige Waldbestände (Feuchter Eichen-Hainbuchenwald, Maiglöckchen - Perlgras - Buchenwald) und Gehölze in den im 18. Jahrhundert und im Stil des Landschaftsgartens angelegten Teilen des Schlossparks.

Das Schutzgebiet umfasst außerdem Teile der Alleen, den Großen und den Kleinen Inselweiher sowie Grabenanlagen. Die Teiche beherbergen große Populationen von Erdkröten.

Größe: 47,52 ha

Schutzzweck

Der Schlosspark wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung des alten, naturnahen Waldes und der Teiche als Lebensraum für v.a. Vögel, Fledermäuse, Insekten und Amphibien.

Der Schlosspark ist als Biotop-Nr. 5107-902 im Biotopkataster NRW und als landesplanerisch gesichertes Gebiet für den Schutz der Natur mit der Gebietskennnummer K_RR-146 erfasst; er wird für den landesweiten Biotopverbund als Kernbiotop in der intensiven Agrarlandschaft bewertet.

- b) ► aus landeskundlichen Gründen (§ 20 b LG NRW), insbesondere

- aufgrund des bedeutenden Wertes der Parkanlage aus kulturhistorischer Sicht, aufgrund derer die Schlossparkanlagen und Schloss Augustusburg / Schloss Falkenlust zum Weltkulturerbe der UNESCO ernannt worden sind;

- c) ► wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart (§ 20 c LG NRW), insbesondere

- aufgrund der Seltenheit der Parkanlage und der über das Plangebiet hinausgehenden seltenen Altersstruktur des Waldes.

Als siedlungsnaher Freiraum ist der Schlosspark darüber hinaus wegen seiner Klima- und Erholungsfunktionen zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.^

Gebietsspezifische Gebote

1. Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Pflege des Schlossparks sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde dem Parkpflegewerk entsprechend durchzuführen.

2. Zur Verbesserung des derzeitigen Zustandes sind unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit forstliche Maßnahmen auf die Ziele des Naturschutzes einzustellen.

Die die südliche Grenze des Naturschutzgebiets bildende Grabenanlage ist als Bodendenkmal geschützt (RAB-Nr. BM 195 a).

Aufgrund seiner Struktur stellt der geophytenreiche feuchte Stieleichen-Hainbuchenwald (RL BRD 2-3), der auch Ulmen (*Ulmus laevis* - RL NRW 2, *Ulmus minor* - RL NRW 2) aufweist, mit seinen Gewässern einen wichtigen Refugiallebensraum insbesondere für die genannten Tierarten dar (z.B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini* - RL NRW 2), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni* - RL NRW 3), Pirol (*Oriolus oriolus* - RL NRW 2), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos* - RL NRW 3), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* - RL NRW N), Abendsegler (*Nyctalus noctula* - RL NRW 1), Kleinspecht (*Dendrocopus minor* - RL NRW 3), Grünspecht (*Picus viridis* - RL NRW 3), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus* - RL NRW 3), Hohltaube (*Columba oenas* - RL NRW N) und Eisvogel (*Alcedo atthis* - RL NRW 3N)).

Durch die Abstimmung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf die Oberziele des Naturschutzes und die Einschränkung der Erholungsnutzung auf die Wege sollen Fehlentwicklungen des Gebietes

3. Wiederaufforstungen sind unter Beachtung der Standortverhältnisse nur mit heimischen Laubbaumarten (Edellaubgehölze) zulässig.

4. Forstliche Maßnahmen haben sich auf die Regulierung von ökologisch nicht wünschenswerten Entwicklungen zu beschränken. Ausgenommen von dieser Regelung sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

5. Zum Schutz der Waldflächen gilt im gesamten Naturschutzgebiet ein Wegegebot und die Anleimpflicht für Hunde.

Gebietsspezifische Verbote

1. Kahlschläge und Todholzentnahme sind zu unterlassen.

Hiervon ausgenommen ist die Todholzentnahme zur Gewährung der Verkehrssicherheit.

2. Das Einbringen von Nadelhölzern ist mit Ausnahme einzelner Eiben nicht zulässig.

verhindert werden.

Dabei ist die Verkehrssicherheit auf den begehbaren Wegen zu gewährleisten.

NSG 2.1-2

Falkenluster Allee und Schloss Falkenlust

Lage und Beschreibung

Alter, gut strukturierter Wald- und Gehölzbestand mit naturnahem Artenspektrum im Park von Schloss Falkenlust und Allee zwischen dem Brühler Schlosspark und dem Schloss Falkenlust

Größe: 14,70 ha

Der geschützte Bestand umgibt das Schloss Falkenlust. Die Falkenluster Allee bildet die Verbindungsachse zwischen den Schlössern im Stil der architektonischen Gärten.

Schutzzweck

Der Park und die Allee werden geschützt:

a) ► zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des alten, artenreichen Waldes als Lebensraum für v.a. Vögel, Fledermäuse und Insekten.

Die Parkanlagen sind als Biotop-Nr. 5107-909 im Biotopkataster NRW und als landesplanerisch gesichertes Gebiet für den Schutz der Natur mit der Gebietskennnummer K_RR-146 erfasst; er wird für den landesweiten Biotopverbund als Kernbiotop in der intensiven Agrarlandschaft bewertet.

b) ► aus landeskundlichen Gründen (§ 20 b LG NRW), insbesondere

- aufgrund des bedeutenden Wertes der Parkanlage und der Allee aus kulturhistorischer Sicht, aufgrund derer die Schlossparkanlagen und Schloss Augustsburg / Schloss Falkenlust zum Weltkulturerbe der UNESCO ernannt worden sind.

c) ► wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart (§ 20 c LG NRW), insbesondere

- wegen der starken Prägung des Landschaftsbildes durch die Parkanlage und durch die Allee, die eine Verbindungs- und Sichtachse zwischen den Parkanlagen dieses Schutzgebietes und des Naturschutzgebietes „Schlosspark Brühl“ darstellt.

Die Anlage mit der Allee bildet ein gut erhaltenes Beispiel historischer Gartenkunst und stellt wie das Naturschutzgebiet „Brühler Schlosspark“ einen wertvollen Lebensraum dar (z.B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini* - RL NRW 2), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni* - RL NRW 3), Pirell (*Oriolus oriolus* - RL NRW 2), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos* - RL NRW 3), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* - RL NRW N), Abendsegler (*Nyctalus noctula* - RL NRW 1), Kleinspecht (*Dendrocopus minor* - RL NRW 3), Grünspecht (*Picus viridis* - RL NRW 3), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus* - RL NRW 3), Hohltaube (*Columba oenas* - RL NRW N) und Eisvogel (*Alcedo atthis* - RL NRW 3N)).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Pflege

ge des Schlossparks sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde dem Parkpfliegerwerk entsprechend durchzuführen.

2. Zur Verbesserung des derzeitigen Zustandes ist unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit die forstliche Bewirtschaftung auf die Ziele des Naturschutzes einzustellen.

3. Wiederaufforstungen sind unter Beachtung der Standortverhältnisse nur mit heimischen Laubbaumarten (Edellaubgehölze) zulässig.

4. Forstliche Maßnahmen haben sich auf die Regulierung von ökologisch nicht wünschenswerten Entwicklungen zu beschränken. Ausgenommen von dieser Regelung sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

5. Zum Schutz der Waldflächen gilt im gesamten Naturschutzgebiet ein Wegegebot und die Anleimpflicht für Hunde.

Gebietsspezifische Verbote

1. Kahlschläge und Todholzentnahme sind zu unterlassen.

Hiervon ausgenommen ist die Todholzentnahme zur Gewährung der Verkehrssicherheit.

2. Das Einbringen von Nadelhölzern ist mit Ausnahme einzelner Eiben nicht zulässig.

NSG 2.1-3

Entenfang Wesseling

Lage und Beschreibung

Entenfang Wesseling und Gewässer in einer Altstromrinne des Rheins mit typischer Flora und Fauna.

Stark eutrophiertes Gewässer, das den Rest einer historischen Entenfanganlage darstellt, mit seinen zum Teil landwirtschaftlich genutzten Randflächen zwischen bebauten Bereichen, landwirtschaftlichen Flächen und Freizeitgelände westlich der L 182 zwischen Wesseling-Keldenich und - Berzdorf
Größe: 16,17 ha

Schutzzweck

Der Entenfang wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Optimierung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotoptypen als Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und Lebensraum für Amphibien und Fledermäuse.

Das Gebiet ist darüber hinaus im Biotopkataster NRW als Biotop-Nr. 5107-904 erfasst.

b) ► aus wissenschaftlichen Gründen (§ 20 b LG NRW).

c) ► wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart (§ 20 c LG NRW), insbesondere

- aufgrund seiner Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Watvögel.

Durch die Abstimmung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf die Oberziele des Naturschutzes und die Einschränkung der Erholungsnutzung auf die Wege sollen Fehlentwicklungen des Gebietes verhindert werden. Dabei ist die Verkehrssicherheit auf den begehbaren Wegen zu gewährleisten.

Im Gebiet befindet sich u. a. ein Graureiher-Bestand von 5 - 6 Brutpaaren.

Aufgrund der vorliegenden Entwicklungen kann das Schutzgebiet als Forschungsobjekt dienen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Für den Entenfang ist eine Konzeption für die weitere Entwicklung und Optimierung dieses Biotops zu erarbeiten. Darin sind insbesondere Fragestellungen zur Wasserversorgung und zur Wasserqualität sowie zur Abschirmung gegen Störungen von angrenzenden Nutzungen zu klären.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG sowie der Bau und die Nutzung von Jagdeinrichtungen jeder Art sind nicht zulässig.

Hiervon ausgenommen bleibt die Nachsuche und Versorgung krankgeschossener und schwer kranker Wilder einschließlich des Einsatzes brauchbarer Jagdhunde sowie die Jagd auf Kaninchen.

Soweit im Einzelfall die Regulierung einer bestimmten Tierart z.B. Stockente nötig wird, kann von der unteren Naturschutzbehörde in Absprache mit der unteren Jagdbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilt werden.

NSG 2.1-4**Waldseebereich Theresia****Lage und Beschreibung**

Waldsee und drei flache Gewässer mit angrenzenden Flächen bis zu den Wegen im Rekultivierungsgebiet Theresia nördlich von Hürth-Knapsack.

Größe: 41,02 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG NRW gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S.7)

- oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armelechteralgenbeständen (Kennziffer 3140).

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer, Uferbereiche, Flachwasserzonen sowie sonstiger Feuchtzonen und Röhrichte als Lebensraum für wasserabhängige Arten der heimischen Flora und Fauna.

- als Lebensraum und Trittsteinbiotop für zahlreiche durchziehende, rastende und brütende Wasservögel und andere Wassertiere.

- zur Erhaltung und Entwicklung der standortgerechten Anpflanzungen und Vorwälder sowie Suk-

Die Erhaltung des wertvollen Landschaftsteiles kann nur durch ein Gesamtkonzept unter Einbeziehung umgebender Flächen mit Aussagen zum Naturschutz, zur Wasser- und Landwirtschaft sowie zur Siedlungs- und Erholungsnutzung sichergestellt werden, da die bisherige Unterschutzstellung die fortschreitende Zerstörung nicht aufhalten konnte.

Der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen im landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld außerhalb des NSG (s. 5.1-25, 5.1-29, 5.2-167a, 5.2-167b, 5.2-168, 5.2-170, 5.2-172, 5.4-3) liegt

- in der Anlage randlicher Schutzpflanzungen zur besseren Abpufferung des Gebietes gegenüber der sich verstärkenden Naherholungsnutzung,
- in der Anlage weiterer Gehölzstrukturen sowie
- in der Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Weiden und / oder Obstwiesen.

Das Gebiet beinhaltet einen als Rekultivierungsmaßnahme (Braunkohlentagebau) naturnah angelegtes Gewässerkomplex mit ausgedehnter Flachwasserzone im Westen. Es wird gesäumt von Vorwäldern, die zum einen aus überwiegend standortgerechten Anpflanzungen und zum anderen durch Sukzession offen gelassener Flächen entstanden sind.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter Biotop-Nr. BK-5107-905 erfasst.

Das Gebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE 5107-302 „Waldseebereich Theresia“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Kennziffern bei den Lebensräumen und Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie.

Das mesotrophe Gewässer enthält ausgedehnte Characeen-Rasen (Armelechteralgen) mit Dominanzbeständen der in Nordrhein-Westfalen bis vor kurzem als ausgestorben gegoltenen Stern-Armelechteralge (*Nitellopsis obtusa*) sowie weitere Armelechteralgengewächse.

zessionsflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

- b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere
- um die ungestörte Entwicklung eines Rekultivierungsgewässers untersuchen zu können.
- c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart (§ 20c LG NRW), insbesondere
- wegen der Seltenheit von mesotrophen, kalkhaltigen Gewässern mit Characeen-Rasen (Armleuchteralgen).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen Umfeldes.
2. Vermeidung von den Gewässerchemismus verändernden Einflüssen. Nährstoffeinträge sind zu vermeiden.
3. Erhaltung der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, vor allem am größten See mit seinen Characeen-Rasen, ggf. Unterbrechung der Verlandungsreihe.
4. Erhaltung der Störungsfreiheit von Erholungsnutzung.
5. Erhaltung und Optimierung der Schilf- und Seggenröhrichte
6. Entwicklung der Gehölzbestände in einen naturnahen Laubwald durch Entnahme der nicht bodenständigen Gehölze.
7. Offenhalten der Wuchsplätze des seltenen, vom Aussterben bedrohten „Übersehenen Knabenkrautes“ (*Dactylorhiza praetermissa*).

Gebietsspezifisches Verbot

1. Die Ausübung der Fischerei ist untersagt, da sie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde.
- Eingriffe in den Fischbestand durch die Landesanstalt für Fischerei sind von diesem Verbot unberührt.

Das Gewässer hat Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche brütende und durchziehende Wasservögel und andere Wassertiere.

Es konnten z.B. folgende Vogelarten am See beobachtet werden: Rohrdommeln (*Botaurus stellaris* – RL NRW 1), Wasserrallen (*Rallus aquaricus* – RL NRW 2), Teichrohrsänger (*Acrocephalus palustris* – RL NRW 3).

Projekte sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG NRW innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Röhrichte gehören zu den unter § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Entwicklung des Fischbestandes soll unter Beobachtung und Betreuung der Bezirksregierung Arnsberg, Fischerei und Gewässerökologie in NRW unter der Fachaufsicht des MUNLV NRW, erfolgen.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
 - nationale Vorschriften
- von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Landschaftsschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.
2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Landschaftsschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzu-

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine

entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angelbarkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Das pflegliche Pflücken von Obst auf Obstwiesen, die speziell für das Obstpflücken für jedermann ausgewiesen sind, ist gestattet.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG dürfen abweichend hiervon geringe Mengen wild lebender Pflanzen (z. B. Zweige, Blumen, Gräser, Früchte, Heilkräuter, Pilze) nicht besonders geschützter Arten an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG sind insbesondere in einer von der Landwirtschaft geprägten Landschaft zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittschneckenbiotope, zu erhalten (Biotopvernetzung).

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt.

-
3. In der freien Landschaft außerhalb von Hof- oder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.
- Von dem Verbot können Pflanzmaßnahmen ausgenommen werden, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmt wurden.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
- te Grünlandflächen und deren Brachen.
Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.
- Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.
Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.
- Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.
- § 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.
- Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.
- Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.
- Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die Errichtung von offenen Ansinzeinrichtungen oder geschlossenen Jagdkanzeln aus Holz für jagdliche Zwecke, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die Anstzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.

- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung offener Melkstände, Viehtränken und mindestens einseitig offener Unterstände aus Holz für das Weidevieh, sofern sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und hierdurch nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde der Charakter der Landschaft nicht verändert wird oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder dieses dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
- die Errichtung temporärer mobiler Zaunanlagen für die Schafbeweidung.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament) wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Offenställe, wenn diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, je Pferd mindestens 3.500 m² Weide an dem Offen-

stall zur Verfügung stehen, in Holzbauweise, ohne Flächen- oder Streifenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, eine maximale Grundfläche von 25 m² und eine Höhe von 3,10 m haben, den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von einer Gartenhütte wenn diese innerhalb von Hausgartengrundstücken oder innerhalb von Kleingartenanlagen liegen und weniger als 16 m³ Volumen haben, in Holzbauweise, ohne Flächenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutz-

rechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Landschaftsschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde.

Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirt-

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung oder Erneuerung bereits bestehender Drainagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für die unterirdische

schaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erteilen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, der Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter der Landschaft auch während des Baubetriebs nicht verändert wird.

17. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich

- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
- b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
- c) sich auf den Verkehr beziehen,
- d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild einzeln oder in der Summe nicht beeinträchtigt wird, der Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändert wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

19. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Pferdebewegungsflächen (Paddocks), wenn je Pferd mindestens 3.500 m² Weide je Paddock zur Verfügung stehen und wenn die Paddocks maximal 25 m² je Pferd groß sind, vorab ein

Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

20. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Ausgenommen ist der Betrieb von öffentlichen Feuerstellen, die zum Zwecke des Grillens mit den jeweils erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen angelegt wurden.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Sportplatz- oder Hofflächen.

22. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

23. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.

24. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

-
3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- § 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
- § 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet. Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.
- § 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.
- Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kurrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
- Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer
- Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.

- Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.
6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.
Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.
7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.
10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
11. Das Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte, sofern sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.
12. Das Aufstellen schlichter Hinweisschilder, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hinweisen.
13. Maßnahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Friedhofsanlagen entsprechend ordnungsbehördlicher
- Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

Genehmigung und gemeindlicher Friedhofssetzung.

14. Maßnahmen der ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen oder Sportplatzanlagen oder öffentlichen Freizeitgrünflächen, sofern mit diesen Maßnahmen keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Gehölzbeständen verbunden ist.

15. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.2 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

LSG 2.2-1

Königsdorfer Wald

Lage und Beschreibung

Südlicher Teil des Königsdorfer Forstes und angrenzende Flächen auf dem Höhenzug der Ville entlang der Plangebietsgrenze im Nordwesten und der Bebauungsgrenze von Frechen-Königsdorf und -Neu-Buschbell bis zur nördlichen Grenze des Quarzsandabbaus im Süden sowie der planmäßigen Abbaugrenze im Osten.

Das Gebiet umfasst weite Flächen naturnahen Laubwaldes wie Stieleichen - Hainbuchenwälder, Buchen- und Eichenmischwälder, die überwiegend als Hochwald ausgebildet sind und noch den ursprünglichen Altwald der Ville darstellen, sowie landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen um den Marienhof mit weiteren Gehölzbeständen.

Größe: 266,6 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung der Buchen- und Eichenwälder als wertvolle natürliche Waldgesellschaften, die überwiegend Reste des ehemals weitflächigen Altwaldes der unverritzten Ville darstellen und im Biotopkataster NRW als Biotope BK-5006-027, BK-5006-030, BK-5006-031 und BK-5006-032 erfasst sind,
 - zur Erhaltung der Wälder und der weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna,
 - zur Wiederherstellung und Entwicklung jüngerer Laubwaldbestände in naturnahe Buchen- und Eichenwälder.
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
 - wegen der wesentlichen Klimafunktion der Waldflächen (Sauerstoffproduktion, Schadstofffilterung, Kohlendioxid-Bindung) mit positiven Auswirkungen insbesondere auf das lokale Klima (v.a. Luftqualität, Luftzirkulation) der Stadtteile Frechen- Großkönigsdorf, -Neu-Buschbell und -Buschbell.
 - wegen seiner Bedeutung als Genpool und Regenerationsraum für die forstlichen Rekultivierungsgebiete der Glessener Höhe und der Fischbachhöhe.
 - wegen seiner Bedeutung als Waldgebiet für den regionalen Biotopverbund des Naturparks Rheinland.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

Im südlichen Kreuzungsbereich Nord-Süd-Kohlebahn / BAB 4 befindet sich eine bekannte archäologische Fundstelle einer römischen Siedlung (RAB-Nr. 1175002).

Am Marienhof befindet sich ein Eichenhain sowie eine Obstwiese mit Teich, die beide als geschützte Landschaftsbestandteile (s. 2.4-2, 2.4-3) festgesetzt sind.

Die Waldflächen südlich der A 4 liegen im Bereich des planmäßigen Quarzsandabbaus und stellen nach beendetem Abbau Rekultivierungsflächen dar.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

- wegen des landschaftsbildprägenden Waldes sowie zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes in der durch Besiedlung, Verkehr und Bergbau intensiv genutzten Umgebung.
- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW) im Naturpark Rheinland, insbesondere
- wegen der ruhigen und naturbezogenen Erholungsmöglichkeit im Verdichtungsraum Köln - Bonn.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebote**

1. Bei der waldbaulichen Bewirtschaftung ist unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten die Erhaltung der naturnahen Waldbestände und die Entwicklung anderer Bestände in solche als Ziel zu verfolgen.

2. Die vom fortschreitenden Quarzsandtagebau betroffenen, noch vorhandenen Waldflächen sind bis unmittelbar vor dem Abbau zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Unberührt bleiben:

1 Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB 4.

2. Die schrittweise Inanspruchnahme der Flächen für den Quarzsandtagebau jeweils entsprechend dem Abbaufortschritt, soweit dafür ein zugelassener Betriebsplan (Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan, Sonderbetriebsplan, Anschlussrahmenbetriebsplan) vorliegt.

Im Anschluss an den in Teilbereichen vorgesehenen Quarzsandtagebau sind - soweit es die standörtlichen Gegebenheiten zulassen - heimische Laubwaldbestände zur Schließung des Grünzuges Naturpark Rheinland zu schaffen (s. 5.3-43).

LSG 2.2-2**Sportpark Frechen-Nord****Lage und Beschreibung**

Sport- und Grünflächen auf dem Ville-Osthang nordwestlich von Frechen

Größe: 25,06 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung des gut ausgebildeten Wald- und Gehölzbestandes im Umfeld der Sportanlagen als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - als Freiraum auf dem durch Besiedlung und Verkehr zunehmend zerschnittenen Ville-Osthang, dessen Erhalt und Schutz vor grundlegenden Veränderungen langfristig zu gewährleisten ist.
- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere
 - als siedlungsnahen Freizeitflächen.

Der Schutz soll die Verfügbarkeit der Flächen langfristig gewährleisten und das landschaftliche Umfeld vor grundlegenden Veränderungen bewahren.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Unberührt bleiben:**

1. Die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Sportanlagen
2. Die erforderliche Erneuerung und unerhebliche Erweiterung vorhandener Spiel- und Sportflächen, Zuwegungen und baulicher Anlagen.

LSG 2.2-3

Buschbell - Baumannshof - Neuenhof

Lage und Beschreibung

Freiraum südlich der A 4 zwischen Frechen-Buschbell und Frechen vom Ville-Osthang im Westen über die Brauweiler Lössplatte bis zur Bonnstraße (L 183) im Osten
Größe: 122,4 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwälder auf zwei Kiessandkuppen des Ville-Osthanges als wertvolle natürliche Waldgesellschaften, die Reste des ehemals weitflächigen Altwaldes der unverritzten Ville darstellen und im Biotopkataster NRW als Biotope BK-5006-034 und 5006-035 erfasst sind.
 - zur Erhaltung dieser und weiterer Landschaftsstrukturen wie beispielsweise Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
 - zur ökologischen Aufwertung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Anreicherung mit naturnahen und belebenden Landschaftsstrukturen.
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
 - wegen der wesentlichen Klimafunktion dieser landschaftlichen Freifläche des Ville-Osthanges hinsichtlich der Kaltluftentstehung und des Kaltluftabflusses mit Auswirkungen v.a. auf das lokale Klima von Frechen-Buschbell und Frechen.
 - wegen seiner Emissionsschutzfunktion im Sinne des LEP III hinsichtlich der Lage zur A 4. Gemäß 5.2-22 sollte entlang der BAB 4 die Schadstoffausbreitung durch Abpflanzung gemindert werden.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung des gesamten, das Landschaftsbild strukturierenden Freiraumes, der sich vom durch Besiedlung und Verkehr zunehmend zerschnittenen Ville-Osthang zwischen den Siedlungsbereichen von Frechen-Buschbell und Frechen hindurch er-

Im Bereich südlich und nördlich der Krankenhausstraße im Osten von Hüheln befinden sich darüber hinaus drei bekannte archäologische Fundstellen (RAB-Nr. 1177007, 1177005, 1177004).

s. 5.2-34, 5.2-40, 5.2-41, 5.2-42, 5.2-5.2-242, 5.2-243

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Bei Schwachwindwetterlagen tragen die auf diesen Flächen entstehenden Kaltluftströme zur Durchlüftung der Siedlungen bei.

Innerhalb der regionalen Luftzirkulation haben die Zäsuren zwischen den Siedlungsbereichen positive Auswirkungen auf die Luftqualität, insbesondere als Abstandsflächen zur Autobahn.

In den Freiräumen sollte die gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

streckt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Durchgehende und abriegelnde Aufforstungen oder größere Flurgehölze in Nord-Süd-Richtung sind nicht zulässig.
2. Bei der waldbaulichen Bewirtschaftung der Waldflächen ist unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten die Erhaltung der naturnahen Waldbestände und die Entwicklung anderer Bestände in solche als Ziel zu verfolgen.
3. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleiben:

1. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB 4.

LSG 2.2-4

Rekultivierungsbereich Benzlath

Lage und Beschreibung

Rekultivierungsbereich und Grubengelände mit zwei ehemaligen Klärteichen zwischen der Nord-Süd-Kohlenbahn und der Brikettfabrik Carl bei Frechen-Benzlath
Größe: 35,37 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Pflege und Entwicklung der älteren, bewaldeten Rekultivierungen und der südlich gelegenen, jüngeren rekultivierten Flächen zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Landschaft als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung des gesamten, das Landschaftsbild strukturierenden Freiraumes im Anschluss an Frechen-Benzlath und die Brikettfabrik Carl

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5006-0002 und -0003 im Biotopkataster NRW erfasst.

Langfristig soll die Wiedereingliederung des in Teilen noch gestörten Landschaftsteiles bewirkt werden.

Bereits erkennbare positive Entwicklungen, etwa in alten Schlammteichen oder in bewaldeten Bereichen, sollen vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden. Zur Förderung der Entwicklung sind weitere Maßnahmen (4.1-2, 4.2-9, 5.1-3, 5.2-53) vorgesehen.

Die ehemalige Abgrabung steht zurzeit noch unter Bergaufsicht. Die allgemeinen Festsetzungen unter 2.2 gelten nicht für Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung auf Grundlage eines künftigen, unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

unverzüglich anzuzeigen.

Gebietsspezifisches Verbot

1. In den Gewässern ist das Angeln sowie das Einbringen von Fischen nicht zulässig.

LSG 2.2-5

Rekultivierungsbereich Frechen / Fürstenberg / Gotteshilfe / Otto-Maigler-See

Lage und Beschreibung

Rekultiviertes Braunkohletagebauegebiet und unverritzte Altwaldflächen der Ville und des Ville-Osthanges mit angrenzenden Flächen zwischen der Nord-Süd-Kohlenbahn bei Frechen, -Benzelrath, -Bachem, Hürth-Gleuel und Hürth-Berrenrath einschließlich des Rosmarparks, des Gotteshilfe-Teiches und des Otto-Maigler-Sees
Größe: 817,1 ha

Für den im Flächennutzungsplan der Stadt Hürth als Industriegebiet dargestellten Bereich des Schutzwaldes innerhalb des Bebauungsplanes 515 gilt die temporäre Festsetzung von Landschaftsschutz, d. h. wenn eine Bebauungsplan-Änderung mit dem Landschaftsschutz entgegenstehenden Festsetzungen rechtskräftig wird, tritt der Landschaftsschutz automatisch außer Kraft.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende geschützte Bodendenkmal:

- nördlich von Hürth-Berrenrath die Burg Schallmauer (Fl. 16, Nr. 2398, 2399, 2419, 2428, 2429) (RAB-Nr. BM 082)
- südwestlich von Frechen-Bachem die mittelalterliche Burg Bachem (RAB-Nr. BM 179),
- an der Dr.-Schultz-Straße in Frechen einen jüdischen Friedhof (RAB-Nr. BM 206) sowie
- die mittelalterliche Anlage des Feldhofes südwestlich von Frechen-Bachem (RAB-Nr. BM 207).

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5106-021, -023, -305 und BK-5107-004 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung der wertvollen Waldflächen und Baumbestände in den unverritzten Bereichen der Ville und des Ville-Osthanges bei Frechen-Bachem (Biotopkataster NRW Nr. BK-5106-021), der Gewässer Gotteshilfe-Teich (Biotopkataster NRW Nr. BK-5106-023) und Otto-Maigler-See mit ihren Uferbereichen am Rande des Rekultivierungsgebietes, des Fledermausstollens südwestlich des Sportplatzes in Frechen-Bachem sowie sonstiger naturnaher Landschaftsstrukturen als naturnaher Lebensraum und wichtiger Regenerationsraum für die Wiederbesiedlung der Rekultivierungsflächen.
 - zur Wiederherstellung und möglichst ungestörten Entwicklung der rekultivierten Landschaftsteile in eine stabile und naturnahe Landschaft als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna und als Bestandteil des Naturparks Rheinland.
 - zur ökologischen Aufwertung überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Anreicherung mit naturnahen und belebenden Landschaftsstrukturen wie beispielsweise am Gleueler Bach.
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt außerhalb der Rekultivierungsflächen wegen ihrer Regelungsfunk-

Darüber hinaus befinden sich ein Naturdenkmal (2.3-7) sowie 3 geschützte Landschaftsbestandteile (2.4-7, 2.4-11a, 2.4-11b, 2.4-12) im Schutzgebiet.

s. 5.1-17, 5.2-84, 5.2-88, 5.2-245, 5.3-31

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen

tion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen der wesentlichen Klimafunktion der Wald- und Gewässerflächen (Sauerstoffproduktion, Schadstofffilterung, Kohlendioxid-Bindung, Thermik) mit positiven Auswirkungen insbesondere auf das lokale Klima (v.a. Luftqualität, Luftzirkulation) der Stadtteile Frechen- Bachem, Hürth-Gleuel und - Berrenrath.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes auf der durch Besiedlung, Verkehr und Bergbau intensiv beanspruchten und zerschnittenen Ville bzw. Ville-Osthang.

- wegen der Vielfalt der das Landschaftsbild bestimmenden Landschaftsstrukturen wie beispielsweise der Otto-Maigler-See.

c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere

- wegen der intensiven Erholungsnutzung des Otto-Maigler-Sees einschließlich seiner Umgebung als Bestandteil des Erholungsraumes Naturpark Rheinland.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Die Pionierwälder im Rekultivierungsbereich sind - in Abhängigkeit von den Standortbedingungen - langfristig in Waldbestände mit heimischen Gehölzen und hoher Artenvielfalt zu überführen. Entstehende Vernässungsbereiche in den Wäldern sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als neuer Lebensraum zu belassen.

2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleiben:

1. Die am Otto-Maigler-See rechtmäßig ausgeübten Nutzungen nach der Benutzersatzung für den See.

2. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB1.

und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Langfristig ist ein stabiler Landschaftshaushalt am besten durch standortgerechte Laubwälder zu gewährleisten, die ebenso wie die anderen Lebensräume möglichst vor Störungen geschützt werden sollen.

Die Erhaltung von Vernässungsbereichen dient der Förderung der Vielfalt.

LSG 2.2-7

Haus Vorst und Neu-Hemmerich

Lage und Beschreibung

Landwirtschaftlich genutzter Freiraum von der Gutsanlage Neu-Hemmerich im Westen bis zur Gutsanlage Haus Vorst im Nordosten östlich von Frechen mit altem Baumbestand, Teichanlagen und dem Frechener Bach

Größe: 80,31 ha

Die im Landschaftsschutzgebiet liegende, mittelalterliche Anlage Haus Vorst ist ein geschütztes Baudenkmal (RAB-Nr. BM 176).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung der Baum-, Gehölz- und sonstiger Vegetationsbestände sowie der Teichanlagen in den Gutanlagen (vgl. Biotopkataster NRW Nr. 5007-2, Haus Vorst) und weiterer naturnaher Landschaftsstrukturen als Refugiallebensräume am Rand der strukturarmen Siedlungs- und Ackerflächen für die heimische Flora und Fauna.

- zur Wiederherstellung und ökologischen Aufwertung des Frechener Baches zum naturnahen Lebensraum für die heimische Flora und Fauna.

- zur ökologischen Aufwertung von Teilbereichen mit weiteren naturnahen und belebenden Landschaftsstrukturen.

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brauweiler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen der Klimafunktion des gesamten Freiraumes, der eine zu bewahrende Siedlungszäsur zwischen den Städten Frechen und Hürth darstellt.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes am Siedlungsrand von Frechen, der durch das Zusammenwirken der landwirtschaftlichen Flächen, der historischen Gutanlagen und der Altbaumbestände strukturiert und bestimmt wird.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebot**

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleiben:

1. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen der BAB 1.

LSG 2.2-8**Gleueler Bach****Lage und Beschreibung**

Überwiegend landwirtschaftlich genutzter Freiraum zwischen der A 1 und der Kölner Straße (K 3) von Hürth-Gleuel im Westen über -Sielsdorf bis zum

s. 5.1-30

Damit soll unter Beibehaltung der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung der Wert als Lebensraum verbessert werden. Dies geschieht vornehmlich an den Teichen bei Haus Vorst, am Frechener Bach und in Randbereichen der Feldflur (s. 5.1-2, 5.2-45, 5.2-47, 5.2-48, 5.2-61, 5.2-62, 5.2-63, 5.2-280, 5.2-286).

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte

Der Schutz des Freiraumes bezieht sich im Wesentlichen auf die Freihaltung von Bebauung, der Schutz der Hofanlagen auf die Erhaltung der prägenden Gehölze und sonstiger Vegetationsbestände.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst östlich von Hürth-Sielsdorf zwischen Gleueler Bach und Kölner Straße (K 3) den als Bodendenkmal geschützten

Südlichen Randkanal im Osten mit dem Gleuener Bach und dem Altbaumbestand am Hubertushof
Größe: 98,64 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung aller naturnahen Gehölz- und sonstiger Vegetationsbestände, v.a. am Gleuener Bach und am Hubertushof, als Refugiallebensräume in den strukturarmen Ackerflächen für die heimische Flora und Fauna.
 - zur Erhaltung und weiteren ökologischen Aufwertung des Gleuener Baches und seiner Uferbereiche als naturnahen Lebensraum, der als lineares Element eine vernetzende Struktur zum Horbeller Busch und zum Grüngürtel der Stadt Köln darstellt.
 - zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Anreicherung mit bzw. durch die Entwicklung bestehender zu weiteren naturnahen und belebenden Landschaftsstrukturen (ehemalige Kläranlage Sielsdorf, Gleuener Bach, entlang des Südlichen Randkanals und der Kölner Straße).
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung der unversiegelten Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
 - wegen der Klimafunktion des gesamten Freiraumes, der eine zu bewahrende Siedlungsäzsur zwischen den Städten Frechen und Hürth darstellt.
 - wegen der Immissionsschutzfunktion hinsichtlich der Lage zur A 1.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes zwischen dem Städteband Frechen / Hürth und dem Stadtgebiet von Köln mit den das Landschaftsbild prägenden linearen Strukturen des Gleuener Baches, des Südlichen Randkanals und der Kölner Straße.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleiben:

1. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen der BAB 1.

Bereich einer mittelalterlichen Hofwüstung (RAB-Nr. BM 088 a).
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5007-0001 im Biotopkataster NRW erfasst.

s. 5.1-14, 5.2-63, 5.2-67, 5.2-66, 5.2-69, 5.2-70, 5.2-71, 5.2-72

Langfristig ist die Verbesserung der Gewässergüte des Gleuener Baches wünschenswert, die durch einen verminderten Nährstoff- und Biozideintrag der umgebenden Ackerflächen erreicht werden kann.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

LSG 2.2-9**Stotzheimer Bach****Lage und Beschreibung**

Überwiegend landwirtschaftlich genutzter Freiraum vom Otto-Maigler-See im Südwesten über Hürth-Alstädten und Stotzheim nördlich bis zum angrenzenden LSG 2.2-8 „Gleueler Bach“ an der Kölner Straße K 3 und entlang der Kreisgrenze zu Köln hin bis zum Grüngürtel nördlich von Hürth-Efferen im Nordosten mit dem Stotzheimer Bach und der Wasserburg Stotzheim

Größe: 520,2 ha

Das Landschaftsschutzgebiet „Stotzheimer Bach“ ist als südwestlicher Grünzug mit Biotopverbund- und Erholungsfunktionen zwischen Köln und Hürth in das Gemeinschaftsprojekt „RegioGrün“ des Rhein-Erft-Kreises der Kommunen des Kreises, der Stadt Köln, der Stadt Bergisch-Gladbach sowie des Rheinisch-Bergischen Kreises eingebunden.

„RegioGrün“ sieht die Ergänzung der beiden bestehenden Grüngürtel der Stadt Köln um einen „Dritten Grüngürtel“ im Verdichtungsraum Köln, hier im Rhein-Erft-Kreis aus Ville und Erftaue bestehend, vor, die über 5 radial verlaufende Freiraumkorridore miteinander verbunden sind.

Hauptziel dieses gemeinsamen Freiraumkonzepts ist es, die vorhandenen Grünstrukturen miteinander zu vernetzen und für die regionale Erholungsnutzung und den regionalen Biotopverbund zu sichern, erlebbar zu machen und aufzuwerten.

Das Landschaftsschutzgebiet „Stotzheimer Bach“ schafft eine Verbindungsachse zwischen dem rekultivierten Wald- und Seengebiet des Otto-Maigler-Sees im Südwesten und des Äußeren Grüngürtels der Stadt Köln im Osten, der wesentlicher Bestandteil des weiter nach Westen in die Erftaue und nach Süden in die Ville-Seengebiete bei Brühl und Erftstadt führenden südwestlichen Grünzugs „Zu den Villeseen“ ist, einer der 5 linksrheinischen Freiraumkorridore.

Dies entspricht den Darstellungen des Regionalplans, der in diesem Bereich ebenfalls einen Regionalen Grünzug vorsieht.

Der Landschaftsschutz soll den Erhalt des landschaftlichen Freiraumkorridors mit Biotopverbund- und Erholungsfunktionen langfristig gewährleisten und vor grundlegenden Veränderungen bewahren.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst am westlichen Siedlungsrand von Hürth-Stotzheim die als Bodendenkmale geschützten Bereiche der Wasserburg Burg Stotzheim (RAB-Nr. BM 078), einer mittelalterlichen Kirchwüstung an der Keutenstraße (RAB-Nr. BM 078 a) sowie eine mittelalterliche Hofwüstung südwestlich der Straße „Am Steeg“ (RAB-Nr. BM 079).

Südlich des Otto-Maigler-Sees bei Hürth-Burbach befinden sich die ebenfalls als Bodendenkmale geschützten Bereiche des Klosters Marienbrunn (RAB-Nr. BM 081) sowie des Füngelingshofes / Klosterhofes (RAB-Nr. BM 081 a).

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5007-0001 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes als regionale Biotopverbundachse und Lebensraum für die heimische Flora und Fauna zwischen dem Grüngürtel südlich der BAB 4 und den rekultivierten Wald- und Seengebieten des Erholungsgebietes um den Otto-Maigler-See im stark zerschnittenen Ballungsraum Köln;

- zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Korridorfunktionen des landschaftlichen Freiraums und des regionalen Biotopverbunds durch Bebauung und / oder Zerschneidung dieser Biotopverbundachse;

- zur Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Vegetationsstrukturen wie beispielsweise Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume als Lebens- und Rückzugsraum für die heimische Flora und Fauna;

- zur Erhaltung des Burbacher Baches und seiner weiteren Uferbereiche im Siedlungsbereich von Hürth-Alstädten / Burbach.

- zur Wiederherstellung des Stotzheimer Baches zum naturnahen Lebensraum für die heimische Flora und Fauna zwischen Hürth-Alstädten / Burbach und -Stotzheim.

- zur ökologischen Aufwertung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Anreicherung mit weiteren naturnahen und nutzungsverträglichen Landschaftsstrukturen.

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung der unversiegelten Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalten wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen der lokal und regional bedeutsamen klimatischen und lufthygienischen Funktion des gesamten Freiraumes, u.a. als wichtige Frischluftschneise von der Hochfläche der Ville über den Ville-Osthang bis zum Stadtrandgebiet von Köln sowie als Kaltluftentstehungs- und -abflussfläche.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes als die das Landschaftsbild bestimm-

In Verbindung hiermit steht auch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, dessen Fortbestand durch die Schutzausweisung unterstützt werden soll.

In Verbindung hiermit steht auch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, dessen Fortbestand durch die Schutzausweisung unterstützt werden soll.

s. 5.1-31; die Maßnahme dient ebenfalls der Biotopvernetzung zwischen Ville und Grüngürtel Köln. Darüber hinaus ist die Verbesserung der Gewässerqualität des Stotzheimer Baches wünschenswert, die durch eine verminderte Nährstoff- und Biozidzufuhr aus den landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen ist.

Die Umsetzung von Festsetzungen zu Entwicklungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG) soll unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erfolgen.

Wegen der Bedeutung des Freiraumes sind vorhandene Strukturen zu verbessern und ökologisch aufzuwerten. Insbesondere ist die Belebung des Naturhaushalts durch vernetzende Lebensräume sowie die Gliederung der Landschaft beabsichtigt (s. 5.2-89c, 5.2-90, 5.2-91, 5.2-95, 5.2-97, 5.2-96, 5.2-74a, 5.2-74b, 5.2-76, 5.2-43, 5.2-77b, 5.2-78, 5.2-270, 5.2-271).

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare und schutzwürdige Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

In Verbindung hiermit steht auch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, dessen Fortbestand durch die Schutzausweisung unterstützt werden soll.

In Verbindung hiermit steht auch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, dessen Fortbestand durch die Schutzausweisung unterstützt werden soll.

mende, ortsnah und radial auf die Stadt Köln zu laufende Siedlungszäsur zwischen Frechen und Hürth. Der Freiraum trägt zur überörtlichen Gliederung der Landschaft am Rand der Siedlungsagglomeration Köln / Hürth bei.

c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere

- als siedlungsnaher Freiraum für die ruhige, naturbezogene Erholung der Bevölkerung von Hürth und Köln;
- als eine regional bedeutsame Erholungsraumachse, die die Großstadt Köln über landwirtschaftliche Wege und Radwege mit Hürth und dem Erholungsgebiet des Naturparks Rheinland verbindet.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleiben:

1. In Bezug auf das Verbot Nr. 6 der allgemeinen Verbote unter Punkt 2.2 die Errichtung von Gewächshäusern, wenn diese

- nicht weiter als 500 m vom Ortsrand entfernt bzw. in unmittelbarer Nähe eines Gehöftes im Außenbereich liegen,
- zu Gewässern oder sonstigen prägenden Landschaftsbestandteilen einen Mindestabstand von 50 m einhalten,
- eine Firsthöhe von max. 4 m einhalten,
- max. 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken,
- eine Eingrünung des Gewächshauskomplexes mindestens bis zur Traufhöhe (bzw. bis mindestens 2 m Höhe) erfolgt.

2. Die Errichtung von Folientunneln, wenn diese

- nicht länger als 6 Monate an ein und derselben Stelle aufgebaut bleiben,
- eine Scheitelhöhe von 2 m nicht überschreiten,
- insgesamt oder zusammen mit evtl. errichteten Gewächshäusern nicht mehr als 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken.

3. In Bezug auf das Verbot Nr. 22 der allgemeinen Verbote unter Punkt 2.2 die Anlage von Baumschulen und Baumschulflächen.

LSG 2.2-10

Grüngürtel

Lage und Beschreibung

Gehölz- und Waldflächen sowie eine ehemalige Kies-Sandabgrabung und weitere Freiflächen einschließlich Freizeitanlagen südwestlich entlang der

Die durch den südwestlichen RegioGrün-Grünzug „Zu den Villesen“ führende Fahrrad-Erlebnisroute durchquert die Stotzheimer Agrarlandschaft auf der Decksteiner Straße. Sie erfährt insbesondere als Verbindungsweg zwischen Köln, Hürth und Otto-Maigler-See eine hohe Bedeutung.

Der Begriff „Gewächshäuser“ umfasst begehbare bauliche Anlagen aus einer Skelett-Tragkonstruktion mit einer Außenhaut aus Glas oder lichtdurchlässigem Kunststoff, die länger als 6 Monate ortsfest aufgebaut bleiben.

Der Begriff "Folientunnel" umfasst bauliche Anlagen aus halbrunden Tragstäben mit Folienbespannung.

Darüber hinaus befinden sich bekannte archäologische Fundstellen im Bereich des Friedhofes von Hürth-Efferen (RAB-Nr. 1127021) sowie südlich der

A 4 bei Hürth-Efferen
Größe: 74,59 ha

Windhundrennbahn / A 4 / K 3 (RAB-Nr. 1127001).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung der Wald-, Gehölz- und sonstigen Vegetationsbestände, die die Fortsetzung der Kölner Grüngürtelanlage südlich der A 4 darstellen, als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
 - zur Erhaltung und weiteren ökologischen Aufwertung der ehemaligen Kiessandabgrabung südöstlich von Hürth-Efferen, die im Biotopkataster NRW als Biotop 5107-037 erfasst ist, als Biototypenkomplex und Refugialraum für die heimische Flora und Fauna, insbesondere für die Ruderalvegetation, Vögel, Amphibien und Libellen.
 - wegen der wesentlichen Emissionsschutzfunktion der Wald- und Gehölzbestände für die Siedlungsbereiche von Hürth-Efferen.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
- wegen der das Landschafts- und Ortsbild prägenden Wald- und Gehölzbestände und Kiessandabgrabung in der durch Besiedlung und Verkehr intensiv beanspruchten Landschaft.

s. 5.1-4, 5.2-81, 5.3-15

Die Bestände haben hohe Bedeutung bei der Minderung von Schadstoffbelastungen von der A 4 und bewirken eine bessere Einbindung der Autobahn in die Landschaft. Deshalb sind sie zu erhalten und zu landschaftstypischen Gehölzbeständen zu entwickeln. Am Siedlungsrand kann durch Ergänzungen die Einbindung verbessert werden (s. 5.2-79).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzung

Unberührt bleiben:

1. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen der BAB 4.

LSG 2.2-11

Duffesbach

Lage und Beschreibung

Grünflächen und sonstige, teils landwirtschaftlich genutzte Freiflächen im Siedlungsbereich von Hürth-Hermülheim / -Efferen entlang des Duffesbaches und mit dem Burgpark
Größe: 15,77 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch die als Bodendenkmale geschützten Bereiche einer Wasserburg-Wüstung (RAB-Nr. BM 077), des Burgparks mit einer Kirchwüstung (RAB-Nr. BM 077a) sowie der römischen Wasserleitung Eifel / Köln (RAB-Nr. BM 090).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung der Freiflächen und des Duffesbaches als Refugiallebensräume für die heimische Flora und Fauna im besiedelten Bereich und als lineare, südöstlich-nordwestlich verlaufende Gewässer- und Grünstruktur des Biotopverbundes im Rhein-Erft-Kreis.

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen der wesentlichen Funktion der Freiflächen als klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume mit positiven Auswirkungen auf das Stadtklima (v.a. Luftqualität, Luftzirkulation) von Hürth-Hermülheim.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- wegen des gesamten, das Ortsbild prägenden landschaftlichen Freiraumes in der durch Besiedlung und Verkehr intensiv beanspruchten Umgebung.

c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere

- für die siedlungsnahe, ruhige und naturbezogene Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Vorhanden Grünstrukturen sind zu entwickeln und zu verbinden.

2. Störende Einflüsse sind auch aus Randzonen fernzuhalten.

3. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-12

Kloster Burbach / Burbachtal / Rekultivierung Theresia

Lage und Beschreibung

Gut Kloster Burbach mit alten Waldbeständen, Teichanlagen, Obstwiesen und dem Burbacher Bach mit angrenzenden Talflächen südwestlich von Hürth-Burbach sowie Rekultivierungsbereich des ehemaligen Braunkohlentagebaues Theresia zwischen Hürth-Knapsack und -Alstädten/Burbach
Größe: 200,3 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung der umgebenden Flächen von Kloster Burbach als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna, die v.a. alte Buchen- und Eichen-Hainbuchenwaldbestände als Reste des ehemals

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

weitflächigen Altwaldes der unverritzten Ville, eine Teichanlage mit Graben, Grünland sowie Obstbäume umfassen und im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5107-004 und BK-5107-0004 erfasst sind.

- zur Erhaltung und zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Altwaldbestände als Genpool und Regenerationsraum für die forstlichen Rekultivierungen um den Otto-Maigler-See und nördlich von Hürth-Knapsack sowie als Altwald-Trittsteinbiotop des Biotopverbundes im Rhein-Erft-Kreis.
- zur Erhaltung der weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
- zur Entwicklung und zum Schutz der forstlichen Rekultivierungsgebiete als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung der unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Rekultivierungsböden wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen seiner Bedeutung als Waldgebiet für den regionalen Biotopverbund.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- wegen des gesamten, das Landschaftsbild prägenden und gliedernden Freiraumes aus Wald und landwirtschaftlichen Flächen in der durch Besiedlung, Verkehr und chemischer Industrie / Gewerbe intensiv beanspruchten Umgebung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Gewässer bei Kloster Burbach sind zu erhalten.
2. Die Wahrnehmbarkeit des Burbacher Bachlaufes und seines Tales ist sicherzustellen.
3. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei der waldbaulichen Bewirtschaftung ist unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten die Erhaltung der naturnahen Waldbestände und die Entwicklung anderer Bestände in solche als Ziel zu verfolgen.

LSG 2.2-13

Theresienhöhe

Lage und Beschreibung

Forstliche Rekultivierungsflächen sowie Sport- und Friedhofsanlagen und deren Umfeld beidseits der

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Der Lebensraum der Teichanlagen und Gewässer kann langfristig nur erhalten werden, wenn die Wasserführung gewährleistet wird und störende Einflüsse insbesondere Schad- und Nährstoffeintrag unterbunden werden.

Frechener Straße (K 25) zwischen Alt-Hürth und Hürth-Mitte
Größe: 37,31 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21a LG NRW), insbesondere
 - zur Entwicklung und zum Schutz des forstlichen Rekultivierungsgebietes, der Gehölzbestände der Friedhofsanlagen sowie sonstiger Vegetationsbestände als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
 - wegen der positiven Auswirkungen des Freiraumes und seiner Vegetationsbestände auf das lokale Klima der Stadt Hürth (Luftqualität, Luftzirkulation).
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - wegen seiner Bedeutung als das Landschaftsbild gliedernder und belebender Freiraum zwischen den zwei Stadtteilen Alt-Hürth und Hürth-Mitte
- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere
 - als siedlungsnaher Freizeit- und Sportflächen sowie zur ruhigen und naturbezogenen Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Maßnahmen, die eine Verkleinerung der Biomasse zur Folge haben oder einen Luftaustausch zwischen den bebauten Flächen im Norden und dem geschützten Freiraum be- oder verhindern, sind unzulässig.

LSG 2.2-14

Kapellenstraße / Industriestraße

Lage und Beschreibung

Freiflächen nördlich des Industriegebiets Hürth-Knapsack einschließlich eines Teilabschnitts des Duffesbaches mit Gehölzbestand, Talflächen mit Wiesen, Grünland und Gärten, Brachflächen südlich der Firmenichstraße und Grünflächen entlang der Industriestraße zwischen Werk Hürth der Hoechst AG und Alt-Hürth
Größe: 16,78 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung der Vegetationsbestände, v.a. der Wald-, Baum- und sonstiger Gehölzbestände sowie des Bachlaufs mit seinen Ufern als Lebens- und Rückzugsraum für die heimische Flora und Fauna.

Neben den annähernd total versiegelten und bebauten Flächen des Hürth-Parks haben die Freiflächen und die Vegetationsbestände klimatische Ausgleichsfunktionen, die es zu erhalten gilt.

Durch den Schutz soll die Verfügbarkeit der Flächen relativ nah der dichten Wohnbesiedlung gesichert werden.

Die Gehölz- und Grünlandbestände können durch Luftaustausch die Klimabedingungen in den bebauten Flächen, etwa durch höhere Luftfeuchte und Kühle, verbessern. Weitere versiegelte Flächen, die Verkleinerung des Bestandes oder Barrieren können diese Beziehungen empfindlich stören.

Innerhalb der durch Industrie und Verkehr stark veränderten Landschaft kommt dem Rest Kulturlandschaft mit den Gehölzbeständen und dem Bachlauf als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als wesentliche, noch erhaltene Landschaftsstruktur hoher lokaler Wert zu.

Die Ruderalfläche stellt einen Rückzugsbereich für Arten dar, die durch Umnutzungen aus anderen Bereichen verdrängt werden.

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen der positiven Auswirkungen des Freiraumes und seiner gesamten Vegetationsbestände auf das lokale Klima der Stadt Hürth (Luftqualität, Luftzirkulation).

- wegen der Emissionsschutzfunktion des Freiraumes und seiner gesamten Vegetationsbestände hinsichtlich der Lage zwischen dem chemischen Industriegebiet und der Wohnbebauung.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- wegen des das Landschaftsbild prägenden gesamten landschaftlichen Freiraumes und seiner strukturellen Vielfalt in der durch Besiedlung, Verkehr und Industrie intensiv beanspruchten Umgebung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-15

Hürther Berg

Lage und Beschreibung

Freiraum des Ville-Osthanges zwischen Alt-Hürth im Westen und der Luxemburger Straße (B 265) im Osten

Forstlich rekultiviertes Erholungsgebiet Hürtherberg auf einer Halde im ehemaligen Braunkohlegebiet Hürth mit Waldteich, nördlich der Trierer Straße anschließende, forstlich rekultivierte Halde mit angrenzender Ruderal- und Gehölzvegetation im Südwesten und Norden sowie Industriebrache südlich der Güterverkehrsbahnlinie

Größe: 46,47 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung und naturnahen Entwicklung der Wald-, Gehölz- und sonstiger naturnaher Vegetationsbestände als Lebensräume und Rückzugsraum für die heimische Flora und Fauna.

- zur Erhaltung des Teiches mit seinen Uferberei-

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

chen am Hürtherberg, der im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5107-020 erfasst ist, als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna, v.a. für an Gewässer gebundene Feuchtvegetation, Vögel, Amphibien und Libellen.

- zur Erhaltung und natürlichen Entwicklung der Industriebrache südlich der Güterverkehrslinie, die im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5107-022 erfasst und als Brachfläche 3.1-7 festgesetzt ist, mit ihren Rohböden und vielfältigen Vegetationsbeständen als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna, v.a. für die Ruderalvegetation, Vögel, Amphibien und Insekten.

- wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten landschaftlichen Freiraumes mit seinen Wald-, Gehölz- und sonstigen unversiegelten Vegetationsflächen mit wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima (v.a. Luftqualität, Luftzirkulation) der Stadtteile Alt-Hürth und Hürth-Kendenich.

- wegen der Emissionsschutzfunktion des Freiraumes und seiner gesamten Vegetationsbestände hinsichtlich der Lage nordwestlich des chemischen Industriegebietes Knapsack und an der stark befahrenen Luxemburger Straße (B 265).

- wegen seiner Bedeutung als Waldgebiet für den regionalen Biotopverbund des Naturparks Rheinland.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- wegen des landschaftsbildprägenden Waldes und Gehölzbestandes auf den Rekultivierungshalden und des gesamten landschaftlichen Freiraumes, der den durch Besiedlung, Verkehr und Industrie intensiv beanspruchten Raum zwischen Hürth-Knapsack, Alt-Hürth und Hürth-Kendenich gliedert.

c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere

- für die siedlungsnahe, ruhige und naturbezogene Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Maßnahmen, die eine Verkleinerung der unversiegelten Vegetationsflächen zur Folge haben, sind zur Gewährleistung der Schutzziele nicht zulässig.

LSG 2.2-16

Sportflächen westlich Hürth-Kendenich

Lage und Beschreibung

Sportflächen und angrenzende Vegetationsflächen zwischen Hürth-Kendenich und der Luxemburger Straße (B 265)

Größe: 11,64 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des Wald- und Gehölzbestandes im Umfeld der Sportanlagen als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.

- wegen der Klimafunktion des gesamten landschaftlichen Freiraumes mit seinen Wald-, Gehölz- und sonstigen unversiegelten Vegetationsflächen mit positiven Auswirkungen auf das lokale Klima (v.a. Luftqualität, Luftzirkulation) des Stadtteiles Hürth-Kendenich.
 - wegen der Emissionsschutzfunktion des Freiraumes und seiner gesamten Vegetationsbestände gegenüber Hürth-Kendenich hinsichtlich seiner Lage östlich des chemischen Industriegebietes Knapsack und der starkbefahrenen Luxemburger Straße (B 265).
- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere
- als siedlungsnahe Sport- und Freizeitflächen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Es ist zu untersuchen, ob nahe am Industriegebiet keine Gefährdung der Gesundheit der Nutzer durch Emissionen hervorgerufen wird.

Aus den großräumigen Untersuchungsergebnissen zur Emissionsbelastung (Rheinschiene Süd II. Teil) lassen sich keine Belastungen erkennen. Sollten sich in kleinräumigen Untersuchungen gesundheitsgefährdende Belastungen des Gebietes herausstellen, ist die Freizeitnutzung nicht weiter zu dulden.

LSG 2.2-17

Kendenich

Lage und Beschreibung

Überwiegend landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter, vielfältig strukturierter Freiraum des in Teilen noch unverritzten Ville-Osthanges und der Mittelterrasse des Rheins mit Mulden- und Kerbtälern sowie der Burg Kendenich zwischen Hürth-Fischenich und Hürth-Hermülheim / -Kalscheuren bzw. zwischen Hürth-Kendenich / B 265 und der Güterverkehrslinie im Osten
Größe: 149,9 ha

Im Bereich Ursulastraße / Stadtbahnlinie befindet sich darüber hinaus eine bekannte archäologische Fundstelle einer römischen Siedlung (RAB-Nr. 1025001).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung der vielfältigen, naturnahen Vegetationsbestände wie beispielsweise Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen oder Staudenfluren als Lebensraum und Rückzugsgebiet für die heimische Flora und Fauna.
 - zur Erhaltung des Gehölzstreifens und der daran anschließenden Teichanlage, die im Biotopkataster NRW als Biotop BK- 5107-0003 erfasst sind, als gut ausgebildeter Biotoptypenkomplex mit hoher struktureller Vielfalt und lokaler Bedeutung.
 - zur Erhaltung und weiteren ökologischen Aufwertung und Entwicklung der im Bereich der Muldentäler des Ville-Osthanges verlaufenden Gräben und ihrer Ufervegetation („Kendenicher Gerinne“) nördlich von Hürth-Kendenich als wertvolle naturnahe Landschaftsstrukturen und Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.

- zur Erhaltung und ökologischen Aufwertung der Flurfloße und angrenzender Flächen südöstlich von Hürth-Kendenich als wertvoller Lebensraum für die heimische Flora und Fauna.
- zur ökologischen Aufwertung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Anreicherung mit naturnahen und belebenden Landschaftsstrukturen.
- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden des Ville-Osthanges und der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalten wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter, Puffer- und Stoffumsetzungssystem und ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten landschaftlichen Freiraumes auf dem Ville-Osthang (z. B. Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss, klimatischer Ausgleichsraum, Frischluftschneise) mit wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima (v. a. Luftqualität, Luftzirkulation) der Stadtteile Hürth- Kendenich, -Kalscheuren, -Fischenich und Köln-Meschenich.

- b) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW) sowohl in Blickrichtung Rheintal als auch in Blickrichtung Ville, insbesondere

- zur Erhaltung des gesamten, das Landschaftsbild wesentlich strukturierenden und prägenden landschaftlichen Freiraumes des durch Besiedlung und Verkehr zunehmend zerschnittenen, versiegelten und als erkennbare geomorphologische Landschaftsstruktur stark gefährdeten Ville-Osthanges.

- als landschaftlicher Freiraum zur Erhaltung des erhöht liegenden Blickpunktes der Burg Kendenich (geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-32) auf dem Ville-Osthang.

- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere

- für die siedlungsnahen, ruhigen und naturbezogenen Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Verbot

1. Maßnahmen, die eine weitere Verkleinerung oder Versiegelung der verbliebenen Freiflächen zur Folge haben oder den Kaltluftstrom oder Luftaustausch am Ville-Osthang einschränken, be- oder verhindern, sind zur Gewährleistung der Schutzziele nicht zulässig.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Die vorhandenen Grünstrukturen und unterschiedlichen Lebensräumen bilden zusammen mit den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen eine positive Landschaftsgestalt in einer ansonsten stark überformten Umgebung.

In dem hochgradig zersiedelten Landschaftsraum um Hürth bildet Burg Kendenich aufgrund ihrer Lage und des Umfeldes einen charakteristischen und damit wesentlichen und unverwechselbaren Orientierungspunkt.

Für die Wahrnehmbarkeit der Burg und zur Sicherung und Förderung der Landschaftsfunktionen ist die Erhaltung einer offenen Landschaft notwendig. Zusätzliche Pflanzriegel, Baulichkeiten oder versiegelte Flächen können die Klimafunktion empfindlich beeinträchtigen. Deshalb sind sie nicht zulässig.

Unberührt bleiben:

1. In Bezug auf das Verbot Nr. 6 der allgemeinen Verbote unter Punkt 2.2 die Errichtung von Gewächshäusern, wenn diese
 - nicht weiter als 500 m vom Ortsrand entfernt bzw. in unmittelbarer Nähe eines Gehöftes im Außenbereich liegen,
 - zu Gewässern oder sonstigen prägenden Landschaftsbestandteilen einen Mindestabstand von 50 m einhalten,
 - eine Firsthöhe von max. 4 m einhalten,
 - max. 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken,
 - eine Eingrünung des Gewächshauskomplexes mindestens bis zur Traufhöhe (bzw. bis mindestens 2 m Höhe) erfolgt.
2. Die Errichtung von Folientunneln, wenn diese
 - nicht länger als 6 Monate an ein und derselben Stelle aufgebaut bleiben,
 - eine Scheitelhöhe von 2 m nicht überschreiten,
 - insgesamt oder zusammen mit evtl. errichteten Gewächshäusern nicht mehr als 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken.

LSG 2.2-18**Ville****Lage und Beschreibung**

Flächen auf der Ville zwischen der Luxemburger Straße und Hürth-Fischenich, Brühl-Vochem und Brühl mit Wäldern, Äckern und Teichen, ehemaligen Grubengeländen und Bahndämmen mit artenreichen Krautgesellschaften und Gebüsch, mit Resten alter Villelandschaft in einem Seitental am Osthang mit Teichen und vielfältigen Gehölzbeständen

Größe: 237,7 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung und - unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten - zur Entwicklung der rekultivierten Wälder zu naturnahen Lebensräumen für die heimische Flora und Fauna.
 - zur Erhaltung sonstiger naturnaher und ruderaler Landschaftsstrukturen, wie beispielsweise die Flächen der Bahnböschungen und die daran anschließenden Obstwiesen und Gärten des Ville-Osthanges sowie der Gewässer (Biotop-Kataster NRW Biotop BK-5107-024 (Werkstattweiher), BK-5107-026 (Margarethenweiher) als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
 - wegen seiner Bedeutung als Teilbereich des Naturparks Rheinland.
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung und Wiederherstellung der Böden wegen ihrer

Der Begriff "Gewächshäuser" umfasst begehbbare bauliche Anlagen aus einer Skelett - Tragkonstruktion mit einer Außenhaut aus Glas oder lichtdurchlässigem Kunststoff, die länger als 6 Monate ortsfest aufgebaut bleiben.

Der Begriff "Folientunnel" umfasst bauliche Anlagen aus halbrunden Tragstäben mit Folienbespannung.

Das Gebiet umfasst wesentliche Flächen des frühen Braunkohlenabbaus. Hier sind mit dem Gruhlsee, dem Margarethenweiher, dem Werkstattweiher und verschiedenen kleineren Teichen inklusive deren Umfeld bereits wertvolle Lebensräume entstanden.

Außerdem umfasst das Gebiet die Rekultivierungsflächen des Gruhlwerkes, am Ostrand von Kierberg ein ehemaliges Grubengelände und das Bahngelände mit vielfältiger Kraut- und Gebüschvegetation.

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5107-024, -026, -034, -303, -504, -506 und -520 im Biotopkataster NRW erfasst.

Im Bereich des Gruhlsees konnten beispielsweise u. a. Wasserrallen (*Rallus aquaticus* - RL NRW 2), Teichrohrsänger (*Acrocephalus palustris* - RL NRW 3) sowie Wechselkröten (*Bufo viridis* - RL NRW 2) beobachtet werden.

Das Gebiet beinhaltet mit den Gewässern positive Beispiele für rekultivierte Landschaftsteile. Die heute vorhandene Vielfalt ist bereits schützenswert, wie es das Biotop-Kataster NRW belegt.

Im Schutzgebiet sind u. a. rekultivierte Böden verbreitet, die wie die sonstigen Böden auf Löss in

Regelungsfunktion als Filter, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen der wesentlichen Klimafunktion der Wald- und Gehölzflächen sowie der Freiflächen des Ville-Osthanges südlich von Brühl-Vochem mit positiven Auswirkungen insbesondere auf das lokale Klima (v. a. Luftqualität, Luftzirkulation) der Stadtteile Hürth-Kendenich, -Fischenich, Brühl-Vochem, -Kierberg und -Heide.

- wegen seiner Emissionsschutzfunktion für die Stadtteile Hürth-Fischenich, Brühl-Vochem und -Kierberg hinsichtlich der Lage zum chemischen Industriegebiet Hürth-Knapsack und der stark befahrenen B 265.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- aufgrund des durch Wald, Waldrandbereiche und Teiche geprägten Landschaftsbildes des Höhenzuges Ville.

c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere

- wegen seiner regionalen Bedeutung als Teilbereich des Naturparks Rheinland für die ruhige und naturbezogene Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Zur Förderung der natürlichen Entwicklung ist am Gruhlsee nur eine naturnahe Befischung zur Regulierung der Bestände aus ökologischer Sicht zulässig. Das Einbringen weiteren Fischbestandes ist verboten, abgesehen von ausgewogenen Ersatzbesatzmaßnahmen, die zur Einregulierung eines naturnahen Fischbestandes in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Fischerei und Gewässerökologie in NRW, vorgenommen werden können.

2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Auf den zum Schutzgebiet gehörenden Talflächen und Flächen am nördlichen Ortsrand von Brühl-Kierberg ist weitere Bebauung, die Anlage weiterer Kleingärten und Sportflächen nicht zulässig.

Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten und zu entwickeln sind.

Im Zusammenwirken mit angrenzenden Landschaftsteilen ist das Landschaftsschutzgebiet "Ville" als wesentliche rheinische Landschaftsstruktur anzusehen.

Intensive Beangelung und Bewirtschaftung verhindern eine natürliche Entwicklung des Gewässers einschließlich der Flora und Fauna, obwohl dafür hervorragende Voraussetzungen vorliegen. Deshalb wird die intensive Nutzung untersagt und der Fischbestand so reguliert, dass die Entwicklung anderer Tierarten möglich wird.

Weitere Nutzungswandlungen im Talverlauf nördlich von Brühl-Kierberg würden die Funktion dieses Landschaftsteiles gefährden und kurzfristig zerstören. Sie müssen deshalb unterbleiben.

Für den Bereich der Rekultivierung Gruhlwerk II sieht die Stadt Brühl im Bebauungsplan Nr. 77 die Anlage von Sportflächen und deren Erschließungsanlagen vor, für die zu gegebener Zeit eine Befreiung vom Landschaftsschutz erforderlich ist.

LSG 2.2-19

Weiler Bach

Lage und Beschreibung

Gut strukturierter und gegliederter, überwiegend

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst u.a. die als

landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Freiraum in einem Seitental des Ville-Osthanges zwischen Hürth-Fischenich und Brühl-Vochem mit Resten alter Villedlandschaft, Obstwiesen, der Gutsanlage Weiler Hof, den Weiler Teichen und Weiler Bach als geschütztem Landschaftsbestandteil sowie landwirtschaftlichen Flächen am Hangfuß
Größe: 109,9 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung vorhandener naturnaher Reststrukturen wie beispielsweise Waldflächen, Hecken, Feldgehölze und Obstwiesen als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna und als Rückzugsgebiet für Arten aus den östlich angrenzenden Agrarflächen.
 - zur ökologischen Aufwertung eines landschaftlichen Freiraumes des Ville - Osthanges durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen.
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden des Ville-Osthanges und der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraum- und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
 - wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten Freiraumes des Ville-Osthanges (v. a. Kaltluftentstehung, -abfluss) mit wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima der Stadtteile Hürth-Fischenich, Brühl-Vochem, -Kierberg und Köln-Meschenich (v. a. Luftqualität, Luftzirkulation).
- b) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW) sowohl in Blickrichtung Rheintal als auch in Blickrichtung Ville, insbesondere
- zur Erhaltung des gesamten, das Landschaftsbild wesentlich strukturierenden und prägenden, vielfältigen landschaftlichen Freiraumes des durch Besiedlung und Verkehr zunehmend zerschnittenen, versiegelten und als erkennbare geomorphologische Landschaftsstruktur stark gefährdeten Ville-Osthanges.
 - zur Erhaltung der landschaftlichen Siedlungszäsur zwischen den Stadtteilen Hürth-Fischenich und Brühl-Vochem.

Bodendenkmale geschützten Bereiche des mittelalterlichen Weiler Hofes (RAB-Nr. BM-087) und eines Entwässerungsstollens des Braunkohleabbaus (RAB-Nr. BM 086).

Für die im Flächennutzungsplan der Stadt Hürth dargestellte Wohnbaufläche südlich von Hürth-Fischenich gilt die temporäre Festsetzung von Landschaftsschutz, d. h. wenn ein Bebauungsplan bzw. eine Abrundungssatzung mit dem Landschaftsschutz entgegenstehenden Festsetzungen rechtskräftig wird, tritt der Landschaftsschutz automatisch außer Kraft.

Eine Bebauung der im FNP dargestellten Wohnbaufläche, die den Hang eines Ville-Kerbtals würde den spezifischen Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes widersprechen und ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vertretbar.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5107-504 und -540 erfasst.

Darüber hinaus befinden sich im Schutzgebiet die geschützten und im Biotopkataster NRW als Biotope BK-5107-035 und BK-5107-0005 erfassten Landschaftsbestandteile 2.4-17 und 2.4-40 sowie das Naturdenkmal 2.3-14.

Die vorhandenen Grünlandbereiche sind jährlich durch mindestens einmalige Mahd offenzuhalten (s. 5.4-1, 5.4-2).

s. 5.2-144, 5.2-146, 5.2-147, 5.2-148, 5.2-275

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Das Schutzgebiet weist neben dem Kerbtal im Westen eine Vielfalt an prägenden Landschaftselementen auf, stellt am Ville-Osthang den einzigen noch verbliebenen, zusammenhängenden Freiraum zwischen den Städten Brühl und Hürth dar und besitzt deshalb für die Gliederung des Landschaftsbildes einen sehr hohen Stellenwert.

- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere
- wegen der siedlungsnahen, ruhigen und naturbezogenen Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Anreicherungen durch Gehölze sind nur mit bodenständigen, standortgerechten Arten vorzunehmen
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Maßnahmen, die eine weitere Verkleinerung oder Versiegelung der verbliebenen Freiflächen zur Folge haben oder den Kaltluftstrom oder Luftaustausch am Vile-Osthang einschränken, be- oder verhindern, sind zur Gewährleistung der Schutzziele nicht zulässig.

Eine Erweiterung der Flächennutzung als Kleingärten oder Grabeland sowie die Errichtung von Hütten ist deshalb nicht zulässig.

LSG 2.2-20

Abgrabungsflächen bei Brühl und Wesseling

Lage und Beschreibung

Freiraum mit Kiessandabgrabungsflächen und umgebenden landwirtschaftlichen Flächen im Rheintal entlang der A 553 vom Weiler Bach im Norden bis südlich von Wesseling-Berzdorf.

Größe: 164,7 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Wiederherstellung der Abgrabungsflächen zu naturnahen und sich natürlich entwickelnden Biotoptypenkomplexen als vielfältige Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
 - zur Erhaltung vorhandener naturnaher Landschaftsstrukturen wie beispielsweise bereits renaturierte Abgrabungsbereiche (Biotopkataster NRW Biotop Nr. 5107-040), Baumbestände, Hecken oder Feldgehölze als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna und als Rückzugsgebiet für Arten der Agrarflächen.
 - zur ökologischen Aufwertung dieses landschaftlichen Freiraumes des Rheintals durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen.
 - als lineare Vernetzungsstruktur des Biotopverbundes im Rhein-Erft-Kreis, die v.a. erheblich zum Artenaustausch zwischen den südlich und nördlich

Mit den Ge- und Verboten sollen die verschiedenen bestehenden und möglichen Beeinträchtigungen aus den angrenzenden Nutzungen vermieden bzw. unterbunden werden.

Die Abgrabungsflächen sind zum Teil unrekultiviert, zum Teil noch nicht abgegraben und in landwirtschaftlicher Nutzung. Teile befinden sich im Abbau. Sie erstrecken sich zwischen den Städten Brühl und Wesseling aus dem Bereich südlich von Wesseling-Berzdorf entlang der A 553 bis zum Weiler Bach nördlich von Brühl.

Dies betrifft v.a. die Kiessandabgrabungen Wesseling-Berzdorf (Lorenzhof) und Brühl-Ost (Berzdorfer Straße).

Aufgrund der vorhandenen Struktur und Lage der Abgrabungsbereiche und den dazwischen befindlichen Flächen, einschließlich der bandartigen Grünstruktur entlang der Autobahn, besitzt der geschützte Bereich optimale Voraussetzungen für die Schaffung vielfältiger Lebensräume und für eine Biotopvernetzung in einem ansonsten intensivst genutzten Raum.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Kiessandabgrabung Brühl-Ost (Berzdorfer Straße) zu, die ein wichtiges vernetzendes Element im Bio-

gelegenen Gewässern (u.a. Abgrabungsbereich Köln-Meschenich, Rekultivierungsseen Hürth) beitragen kann.

- wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten landschaftlichen Freiraumes, der sich in der Hauptwindrichtung des Rheintales erstreckt, mit wesentlichen Auswirkungen auf das Klima der umgebenden Stadtteile von Hürth, Brühl und Köln (v.a. Luftqualität, Luftzirkulation).

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

b) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW) des Rheintals, insbesondere

- zur Erhaltung des gesamten, das Landschaftsbild wesentlich strukturierenden und prägenden, vielfältigen landschaftlichen Freiraumes zwischen den Städten Brühl und Wesseling der durch Besiedlung, Verkehr und Industrie / Bergbau zunehmend beanspruchten Landschaft des Rheintals.

- zur Erhaltung der ungehinderten Sichtverbindungen zwischen den umliegenden Stadtteilen Hürth-Fischenich, Brühl-Vochem und Köln-Meschenich.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Der landschaftliche Charakter des Schutzgebietes ist zur Gewährleistung der Schutzziele unbedingt zu erhalten.

Damit sind Maßnahmen, die eine weitere Verkleinerung oder Versiegelung der verbliebenen Freiflächen zur Folge haben oder den Kaltluftstrom oder Luftaustausch in diesem Bereich des Rheintals einschränken, be- oder verhindern, nicht zulässig.

2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Verbote

1. In der Kiesabgrabung östlich der BAB 553 in Brühl-Ost (Berzdorfer Straße) ist die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Anlage von ufererschließenden Wegen nicht zulässig.

2. Die Regelung der fischereilichen Nutzung des Restgewässers ist zur erfolgreichen Entwicklung der Abgrabung zu einem naturnahen Lebensraum nicht ohne das Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

topverbund zu den renaturierten Abgrabungen bei Köln-Meschenich darstellt.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Der auch gemäß Regionalplan und Flächennutzungsplänen der Städte Brühl und Wesseling als nicht zu überbauende Fläche dargestellte Bereich ist die einzige Freiraum-Verbindung zwischen den Abgrabungsbereichen Wesseling-Berzdorf und Köln-Meschenich.

Das Schutzgebiet kann daher durch die Entwicklung vielfältiger Biotoptypen ggf. zukünftig auch einmal als Verbindung der geplanten Erholungsgebiete Wesseling-Berzdorf und Köln-Meschenich dienen.

Unberührt bleiben:

1. Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung nach genehmigten Rekultivierungsplänen, Abgrabungen nach genehmigten Abgrabungsplänen sowie Maßnahmen nach rechtskräftigen Bebauungsplänen,
2. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB 553.

Befreiungen

1. Eine Befreiung von dem Verbot Nr. 6 der allgemeinen Verbote unter Punkt 2.2 kann für die Errichtung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB erteilt werden, soweit diese dem Ausbau vorhandener Hofstellen dienen und nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden sowie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

LSG 2.2-21**Brühler Schlosspark****Lage und Beschreibung**

Eingangszone und Gartenbereich des Brühler Schlosses Augustusburg sowie südwestlich angrenzende Sportplatzflächen mit angrenzenden Freiflächen
Größe: 26,50 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch das als Bodendenkmal geschützte Fundament der mittelalterlichen Burg des Schlosses Augustusburg ein (Fl. 32, Nr. 101, 700, 701, 706, 707, 708, 709, 710, 711; Fl. 26, Nr. 409).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung der alten Baumbestände und Alleen im Gartenbereich des Schlosses und im Umfeld der Sportanlagen, v.a. der Stiel-Eichen-Reihe und des Eichen-Hainbuchen-Bestandes westlich vom Schlossparkstadion.
 - zur Erhaltung der kulturhistorischen und als Weltkulturerbe der UNESCO deklarierten Gartenanlagen von Schloss Augustusburg, die zu den touristischen Sehenswürdigkeiten der Stadt Brühl gehören.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - als Grünflächen mit hohem kulturhistorischem Wert in direktem Randbereich der städtischen Bebauung.
- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere
 - als städtischer Freiraum für die Bevölkerung von Brühl und für Touristen zur wohnungsnahen und ruhigen, naturbezogenen Erholung sowie als Freizeit- und Sportfläche.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

LSG 2.2-22**Falkenlust****Lage und Beschreibung**

Überwiegend landwirtschaftlich genutzter Freiraum der unter Naturschutz stehenden Falkenluster Allee und des Falkenluster Hofes

Das Schutzgebiet umfasst die Freiflächen zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Palmersdorfer Bach", der Falkenluster Allee und der A 553 sowie

Größe: 79,75 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung der Wahrnehmbarkeit der historischen Schloss- und Gartenanlage als positiv erleb- baren Landschaftsteil.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Innerhalb des Schutzgebietes sind flächige Auf- forstungen sowie die Anlage von Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen, die Errichtung von Ge- bäuden, Scheunen oder Erdbauwerken (Dämme, Einschnitte etc.) unzulässig.
2. Die vorhandene Pflasterstraße zum Falkenluster Hof ist zu erhalten.

Unberührt bleiben:

1. In Bezug auf das Gebot Nr. 1 die Pflanzung von einzelnen Bäumen.
2. Die Errichtung von Gewächshäusern, wenn die- se
 - nicht weiter als 500 m vom Ortsrand entfernt bzw. in unmittelbarer Nähe eines Gehöftes im Außenbe- reich liegen,
 - zu Gewässern oder sonstigen prägenden Land- schaftsbestandteilen einen Mindestabstand von 50 m einhalten,
 - eine Firsthöhe von max. 4 m einhalten,
 - max. 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen über- decken,
 - eine Eingrünung des Gewächshauskomplexes mindestens bis zur Traufhöhe (bzw. bis mindestens 2 m Höhe) erfolgt.
3. Die Errichtung von Folientunneln, wenn diese

die Flächen 200 m südlich der Falkenluster Allee bzw. zwischen dem Falkenluster Schloss und der DB-Strecke.

Es befindet sich darüber hinaus ein Teilbereich einer als Bodendenkmal geschützten, mittelalterli- chen Frohnhofwüstung südlich des Palmersdorfer Hofes (RAB-Nr. BM 186) im Schutzgebiet.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtba- re Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbe- dingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsge- schichte.

Der Wert der als Weltkulturerbe der UNESCO de- klarierten Schlossanlagen Brühl und Falkenlust mit der sie verbindenden Allee kann durch Maßnahmen im näheren Umfeld wesentlich beeinträchtigt wer- den.

Aus diesem Grund ist der Schutz des Umfeldes zur Erhaltung der Gesamtanlage unbedingt erforder- lich.

Durch dieses Verbot sollen konkurrierende Gestal- tungselemente im Umfeld des wertvollen Land- schaftsteiles, insbesondere neben der Allee, ver- mieden werden.

Mit dem Erhalt der Pflasterstraße soll eine der we- nigen noch vorhandenen ursprünglichen Straßen- befestigungen gesichert werden. Gerade in dem insgesamt durch historische Anlagen geprägten Umfeld stellt sie eine Abrundung des Gesamtein- druckes dar.

Der Begriff "Gewächshäuser" umfasst begehbare bauliche Anlagen aus einer Skelett- Tragkonstruktion mit einer Außenhaut aus Glas oder lichtdurchlässigem Kunststoff, die länger als 6 Monate ortsfest aufgebaut bleiben.

Der Begriff "Folientunnel" umfasst bauliche Anlagen

- nicht länger als 6 Monate an ein und derselben Stelle aufgebaut bleiben,
- eine Scheitelhöhe von 2 m nicht überschreiten,
- insgesamt zusammen mit evtl. errichteten Gewächshäusern nicht mehr als 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken.

4. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB 553.

aus halbrunden Tragstäben mit Folienbespannung.

LSG 2.2-23

Palmersdorfer Bach

Lage und Beschreibung

Palmersdorfer Bach, Palmersdorfer Hof und Godorfer Burg sowie deren Umfeld bis zu den im Westen und Norden angrenzenden Bebauungsplangrenzen, bis 100 m südlich des Palmersdorfer Baches und bis zum westlichen Teil des Coender'schen Parkes in Wesseling-Berzdorf
Größe: 45,62 ha

Das Gebiet umfasst die Grünstruktur und die Gewässer zwischen Brühl und Wesseling-Berzdorf als wesentliche Landschaftsstruktur in diesem Raum.

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5107-038, -040 und -567 im Biotopkataster NRW erfasst

Dem Schutzgebiet gehören die Flächen der Godorfer Burg an, die als mittelalterliche Befestigungsanlage geschütztes Bodendenkmal ist (RAB-Nr. BM 199), des Palmersdorfer Hofes, der als mittelalterlicher Vogthof ebenfalls geschütztes Bodendenkmal ist (RAB-Nr. BM 185), einer mittelalterlichen Frohnhofwüstung südlich des Palmersdorfer Hofes (RAB-Nr. BM 186) sowie das Umfeld dieser Landschaftsteile. Für den südlichen, nicht bebauten und mit Gehölzen bestandenen Bereich des Parkplatzes des Polizeiausbildungsinstitutes, der an den Palmersdorfer Bach angrenzt, gilt die Landschaftsschutzfestsetzung temporär, d. h. wenn ein Bebauungsplan mit dem Landschaftsschutz entgegenstehenden Festsetzungen rechtskräftig wird, tritt der Landschaftsschutz automatisch außer Kraft.

Der temporäre Landschaftsschutz wird zum Schutz des Palmersdorfer Baches einschließlich seiner Uferbereiche festgesetzt.

Für die im Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling dargestellte Bezirkssportanlage in Wesseling-Berzdorf gilt die Landschaftsschutzfestsetzung temporär, d.h. wenn ein entsprechender Bebauungsplan zur Errichtung einer Bezirkssportanlage mit dem Landschaftsschutz entgegenstehenden Festsetzungen rechtskräftig wird, tritt der Landschaftsschutz automatisch außer Kraft.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung der bereits vorhandenen naturnahen Landschaftsstrukturen wie beispielsweise Gehölzbestände, Feldgehölze oder Hecken als Lebensräume und Rückzugsgebiet für die heimische Flora und Fauna.

- zur Erhaltung und Entwicklung des Palmersdorfer Baches und seiner Uferbereiche zum naturnahen Fließgewässerökosystem.
 - wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion) des Palmersdorfer Baches.
 - als lineare Vernetzungsstruktur des Biotopverbundes im Rhein-Erft-Kreis, v.a. zwischen den Gewässern der Naturschutzgebiete „Brühler Schlosspark“ und „Entenfang Wesseling“.
- b) ► wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21 b LG NRW), insbesondere
- aufgrund der das Landschaftsbild bestimmenden strukturellen Vielfalt und des Palmersdorfer Baches als gliederndes, lineares Landschaftselement.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Verbot

1. Maßnahmen, die eine weitere Verkleinerung oder Versiegelung der verbliebenen Freiflächen, v.a. im Bereich des Palmersdorfer Baches, zur Folge haben, sind nicht zulässig.

Unberührt bleiben

1. In Bezug auf das Verbot Nr. 6 der allgemeinen Verbote unter Punkt 2.2 die Errichtung von Gewächshäusern, wenn diese

- nicht weiter als 500 m vom Ortsrand entfernt bzw. in unmittelbarer Nähe eines Gehöftes im Außenbereich liegen,
- zu Gewässern oder sonstigen prägenden Landschaftsbestandteilen einen Mindestabstand von 50 m einhalten,
- eine Firsthöhe von max. 4 m einhalten,
- max. 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken,
- eine Eingrünung des Gewächshauskomplexes mindestens bis zur Traufhöhe (bzw. bis mindestens 2 m Höhe) erfolgt.

2. Die Errichtung von Folientunneln, wenn diese

- nicht länger als 6 Monate an ein und derselben Stelle aufgebaut bleiben,
- eine Scheitelhöhe von 2 m nicht überschreiten,
- insgesamt oder zusammen mit evtl. errichteten Gewächshäusern nicht mehr als 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken.

3. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB 553.

Der Begriff "Gewächshäuser" umfasst begehbbare bauliche Anlagen aus einer Skelett - Tragkonstruktion mit einer Außenhaut aus Glas oder lichtdurchlässigem Kunststoff, die länger als 6 Monate ortsfest aufgebaut bleiben.

Der Begriff "Folientunnel" umfasst bauliche Anlagen aus halbrunden Tragstäben mit Folienbespannung.

LSG 2.2-24**Entenfang****Lage und Beschreibung**

Westliches, südliches und nördliches Umfeld des Naturschutzgebietes "Entenfang Wesseling" mit landwirtschaftlichen Flächen, einer Parkanlage, einer Kiessandabgrabung und Randbereiche des Neubaugebietes südlich der Klobotzstraße sowie der teilweise mit Gehölzen bestandenen Mittelterrassenkante des Rheins

Größe: 107,3 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung der vorhandenen naturnahen Landschaftsstrukturen wie beispielsweise die Gehölzbestände entlang der Mittelterrassenkante, die im Biotopkataster NRW als Biotop BK-5107-041 erfasst sind, als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
 - als Pufferbereich des durch benachbarte Nutzungen gefährdeten Naturschutzgebietes "Entenfang Wesseling", um störende und schädigende Einflüsse abzuwenden.
 - zur ökologischen Aufwertung des Gebietes und stärkeren Abpufferung des Naturschutzgebietes durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen wie v. a. Gehölzbeständen, Obstwiesen und Extensiv-Grünland,.
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- b) ► wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21 b LG NRW), insbesondere
- zum Erhalt der Mittelterrassenkante des Rheins als wesentliche geomorphologische Landschaftsstruktur des Plangebietes.
 - als der das Landschaftsbild bestimmende und den Blick auf das Naturschutzgebiet "Entenfang Wesseling" zulassende Freiraum um die Mittelterrassenkante des Rheins.
- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere
- zur wohnungsnahen und ruhigen, naturbezogenen Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebot**

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbe-

Das Schutzgebiet erstreckt sich im Wesentlichen über die nach Osten zum Entenfang hin geneigten Hangflächen mit Hangkante. Die südlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden Grünlandflächen werden soweit geschützt, wie es die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zulassen. Außerdem erfasst es die Erholungsflächen nördlich des Entenfanges bis zum Haus Entenfang im Südosten von Wesseling-Berzdorf.

s. 5.1-10, 5.1-29, 5.2-167a, 5.2-167b, 5.2-168, 5.2-172

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Teilbereiche des Schutzgebietes sollen der Bevölkerung weiterhin zur siedlungsnahen Erholung in einem intensiv genutzten Raum erhalten bleiben.

hörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleiben:

1. In Bezug auf das Verbot Nr. 6 der allgemeinen Verbote unter Punkt 2.2 die Errichtung von Gewächshäusern, wenn diese
 - nicht weiter als 500 m vom Ortsrand entfernt bzw. in unmittelbarer Nähe eines Gehöftes im Außenbereich liegen,
 - zu Gewässern oder sonstigen prägenden Landschaftsbestandteilen einen Mindestabstand von 50 m einhalten,
 - eine Firsthöhe von max. 4 m einhalten,
 - max. 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken,
 - eine Eingrünung des Gewächshauskomplexes mindestens bis zur Traufhöhe (bzw. bis mindestens 2 m Höhe) erfolgt.
2. Die Errichtung von Folientunneln, wenn diese
 - nicht länger als 6 Monate an ein und derselben Stelle aufgebaut bleiben,
 - eine Scheitelhöhe von 2 m nicht überschreiten,
 - insgesamt oder zusammen mit evtl. errichteten Gewächshäusern nicht mehr als 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken.

LSG 2.2-25

Geildorfer Bach

Lage und Beschreibung

Lenterbach, Geildorfer Bach und Freiraum des Ville-Osthanges mit dem Gallbergweiher um Brühl-Badorf und Brühl-Eckdorf.

Größe: 81,83 ha

Das Gebiet umfasst Freiflächen des Ville-Osthanges im Tal des Lenterbachs und des Geildorfer Bachs zwischen dem Siedlungsbereich der Brühler Ortsteile Badorf und Eckdorf und dem Phantasialand. bzw. der A 553 im Süden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 06.07 „Eckdorfer Mühle“ der Stadt Brühl verbleibt u. a. eine 40 m breite Grünzone parallel zum Geildorfer Bach im Landschaftsschutzgebiet zum Schutz des Baches.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - wegen der vorhandenen Reststrukturen naturnaher und vielfältiger Lebens- und Rückzugsräume für die heimische Flora und Fauna.
 - zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Entwicklungsmaßnahmen oder Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen.
 - zum Erhalt der Freiflächen um den Lenterbach und Geildorfer Bach, die als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzt sind, als Puffer und Schutz dieser vor Beeinträchtigungen.

Der Begriff "Gewächshäuser" umfasst begehbar bauliche Anlagen aus einer Skelett-Tragkonstruktion mit einer Außenhaut aus Glas oder lichtdurchlässigem Kunststoff, die länger als 6 Monate ortsfest aufgebaut bleiben.

Der Begriff "Folientunnel" umfasst bauliche Anlagen aus halbrunden Tragstäben mit Folienbespannung.

Die Flächen werden seit vielen Jahrzehnten ackerbaulich sowie als Obstplantagen, Kleingärten und Grabeland genutzt, und prägen diesen Bereich des Ville-Osthanges wesentlich.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst u.a. die als Bodendenkmale geschützten, mittelalterlichen Töpfereibezirke von Badorf (RAB-Nr. BM 187a) und Eckdorf (RAB-Nr. BM 187b).

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5107-305, -535, -538 und -539 im Biotopkataster NRW erfasst.

s. 5.1-13, 5.2-183, 5.2-214, 5.2-215, 5.2-240, 5.2-276, 5.2-277

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden des Ville-Osthanges sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten Freiraumes des Ville-Osthanges (v.a. Kaltluftentstehung, -abfluss) mit wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima der Stadtteile Brühl-Eckdorf, -Geildorf, -Schwadorf und Bornheim - Walberberg (v.a. Luftqualität, -zirkulation).

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes zwischen den Siedlungsbereichen, der als geomorphologische Struktur das Landschaftsbild bestimmt,

- wegen der strukturellen und das Landschaftsbild belebenden Vielfalt des Gebietes.

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere

- für die siedlungsnahe, ruhige und naturbezogene Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebot

1. Ein jeweils 20 m breiter Streifen entlang des Baches ist von weiterer Bebauung und anderen Kaltluftriegeln freizuhalten.

Verbot

1. Die Angelnutzung am Gallbergweiher ist nur von Holzstegen aus erlaubt. Die Errichtung der Holzstege in Röhrichzonen ist nicht zulässig.

Unberührt bleiben:

1. In Bezug auf das Verbot Nr. 6 der allgemeinen Verbote unter Punkt 2.2 die Errichtung von Gewächshäusern, wenn diese

- nicht weiter als 500 m vom Ortsrand entfernt bzw. in unmittelbarer Nähe eines Gehöftes im Außenbereich liegen,

- zu Gewässern oder sonstigen prägenden Landschaftsbestandteilen einen Mindestabstand von 50 m einhalten,

- eine Firshöhe von max. 4 m einhalten,

- max. 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken,

- eine Eingrünung des Gewächshauskomplexes mindestens bis zur Traufhöhe (bzw. bis mindestens 2 m Höhe) erfolgt.

2. Die Errichtung von Folientunneln, wenn diese

- nicht länger als 6 Monate an ein und derselben Stelle aufgebaut bleiben,

- eine Scheitelhöhe von 2 m nicht überschreiten,

- insgesamt oder zusammen mit evtl. errichteten Gewächshäusern nicht mehr als 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Dem Schutzgebiet als Freiraum mit prägenden Landschaftsstrukturen kommt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild des südlichen Ville-Osthanges zu.

Im Schutzgebiet eingebettet liegt der als geschützte Landschaftsbestandteil festgesetzte Lenterbach und Geildorfer Bach, die im Zusammenwirken mit den umgebenden Schutzflächen das Landschaftsbild stark strukturell prägen.

Der Begriff "Gewächshäuser" umfasst begehbbare bauliche Anlagen aus einer Skelett-Tragkonstruktion mit einer Außenhaut aus Glas oder lichtdurchlässigem Kunststoff, die länger als 6 Monate ortsfest aufgebaut bleiben.

Der Begriff "Folientunnel" umfasst bauliche Anlagen aus halbrunden Tragstäben mit Folienbespannung.

3. Die rechtmäßige Nutzung gemäß Bebauungsplan 66 III der Stadt Brühl.
4. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB 553.

LSG 2.2-26

Dickopsbach

Lage und Beschreibung

Dickopsbach zwischen der Schwadorfer Burg im Westen, dem Dickopshof im Osten und dem Naturschutzgebiet "Entenfang Wesseling" im Nordosten. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an die Kreisgrenze an.

Im Bereich des Bebauungsplanes 23 B der Stadt Wesseling umfasst das Schutzgebiet den Dickopsbach einschließlich jeweils 20 m breiter Uferstreifen.

Für den im Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellten Bereich zwischen der Sechtemer Straße und dem Kunibertweg gilt die Landschaftsschutzfestsetzung temporär, d.h. wenn ein Bebauungsplan mit dem Landschaftsschutz entgegenstehenden Festsetzungen rechtskräftig wird, tritt der Landschaftsschutz automatisch außer Kraft.

Größe: 92,64 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- wegen der vorhandenen Reststrukturen naturnaher Lebensräume und Rückzugsräume für die heimische Flora und Fauna.

- zur Erhaltung und ökologischen Aufwertung des Fließgewässerökosystems des Dickopsbaches als lineare Vernetzungsstruktur im Biotopverbund des Rhein-Erft-Kreises.

- zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen.

- wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Dickopsbaches (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion).

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

Das Schutzgebiet umfasst weiträumig die Flächen um den Dickopsbach zwischen Brühl-Schwadorf und Wesseling-Keldenich, wozu auch die als Bodendenkmale geschützten, mittelalterlichen Anlagen der Schallenburg (RAB-Nr. BM 190) und Teilbereiche des südlich daran anschließenden Weiherhofes (RAB-Nr. BM 189) gehören.

Im südlichen bis östlichen Bereich des Dickopshofs befinden sich fünf bekannte archäologische Fundstellen zu:

- einer vorgeschichtlichen Siedlung (RAB-Nr. 0854009),
- zwei römischen Siedlungen (RAB-Nr. 0854008, 0854007),
- Teilbereichen einer Siedlung aus der Metallzeit (RAB-Nr. 0854004) sowie
- Teilbereichen einer römischen Straße (RAB-Nr. 0855/000).

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5107-561 und -562 im Biotopkataster NRW erfasst.

In der strukturarmen Agrarlandschaft stellen der Dickopsbach und die Gehölzbestände der Schwadorfer Burg in Teilen wesentliche, vernetzende Landschaftsstrukturen dar, die es zu erhalten, zu entwickeln und zu schließen gilt (...)(siehe auch 5.1-23, 5.1-24, 5.2-185, 5.2-186, 5.2-290, 5.2-192, 5.2-193, 5.2-194, 5.2-195).

Darüber hinaus ist die Verbesserung der Gewässerqualität des Dickopsbaches wünschenswert, die durch eine verminderte Nährstoff- und Biozidzufuhr aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen ist.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

- wegen der Klimafunktion dieses, das Rheintal querenden Freiraumes, der Bestandteil des Frischluftkorridors im westlichen Rheintal ist.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
 - wegen des Dickopsbaches als verbindende und das Landschaftsbild gliedernde Struktur.
 - zur Erhaltung der Freiflächen im Bereich des Bachlaufes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-27

Urfelder Weiden und Rhein

Lage und Beschreibung

Wald- und Gehölzbestände der Urfelder Weiden sowie der Rhein, das Rheinufer und der Rheindamm entlang von Wesseling

Größe: 188,3 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung der natürlichen und naturnahen Landschaftsteile des Rheinstromes einschließlich der Wasser- und Uferflächen sowie des Flussbettes als Lebensräume für die Flora und Fauna. Am Ufer sind insbesondere die Reste der standorttypischen Hart- und Weichholzauewäldern, die als schützenswertes Biotop BK-5107-043 im Biotopkataster NRW erfasst sind, die natürlichen Spülsäume sowie die offenen Flächen als Lebensräume für Wasservögel zu erhalten.
 - zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftselementen.
 - wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Retentionsfunktion, Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung).
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Auenböden sowie der jeweiligen

Der Schutz umfasst den Rhein und seine Ufer im Rhein-Erft-Kreis einschließlich der vorhandenen Waldreste, der Deiche, der Spülsäume und der Flächen im Deichvorland, darunter auch den Park des Dietkirchener Hofes (ehemalige schwedische Botschaft).

Für den südlichen Bereich der Rheinstraße in W.-Urfeld erfolgte die Abgrenzung des Innenbereichs gemäß § 34 BauGB durch die Stadt Wesseling.

Im Uferbereich des Rheinbogens befindet sich darüber hinaus eine bekannte archäologische Fundstelle einer römischen Siedlung (RAB-Nr. 0857003).

Der Rhein ist Schutzgebiet der Internationalen Kommission für den Schutz des Rheins (KSR), die staatenübergreifende Programme zum Hochwasserschutz und zur Entwicklung des Rheins als Lebensraum verfolgt.

Die geschützten Standorte am Stromlauf zählen inzwischen landesweit zu den gefährdeten Biotoptypen und besitzen daher einen sehr hohen Wert als Lebensraum für die Flora und Fauna. Die Grund- und Hochwasser bestimmen auf natürliche Weise den Standort.

Die offenen Flächen und Ufer dienen Wasservögeln als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop.

s. 5.2-174, 5.2-203, 5.2-210, 5.2-211, 5.2-212

Das Schutzgebiet fungiert bei Hochwasser des Rheins als wichtiger Retentionsraum, der ein relativ gefahrloses Abfließen des Hochwassers gewährleistet.

Im Schutzgebiet sind v. a. Auenböden verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre

Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem.

- wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des landschaftlichen Freiraumes im Bereich des Rheinuferes als das wichtigste landschaftsprägende Element sowie der strukturellen Vielfalt des Gebietes.

c) ► wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere

- für die siedlungsnahe, ruhige und naturbezogene Erholung sowie für die überregionale Erholung in Form der Radwanderfernwege.

besonderen Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Verbote

1. Die Aufforstung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen oder von Brach- und Ödlandflächen vor dem Deich ist nicht zulässig. Vorhandene Grünlandbereiche sind offen zu halten.

2. Das Verankern von Haus- und Wohnbooten ist nicht zulässig.

Unberührt bleiben:

1. Die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein und zur Erhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des von der Bundesanstalt für Gewässerkunde erstellten Gewässerunterhaltungsplanes.

Mit den Ge- und Verboten soll eine grundlegende Veränderung des Gebietes, insbesondere der Wald- und Uferflächen, verhindert werden. Dies schließt jedoch in Teilbereichen eine Förderung und Entwicklung natürlicher Weich- und Hartholzauenwälder nicht aus.

LSG 2.2-28

Urfeld

Lage und Beschreibung

Freiräume zwischen Wesseling-Urfeld und dem nördlichen Industriegebiet sowie der A 555 und den Urfelder Weiden

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes nördlich der "Ehlenstraße" in Wesseling-Urfeld beträgt gemäß Bebauungsplan 60 m Bautiefe (Abstand zur Straße).

Größe: 95,16 ha

In dem Gebiet befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für Sonderkulturen genutzt werden. In kleinerem Umfang sind im westlichen Teil Gehölzflächen vorhanden, etwa an den Hochbehältern der Industrieanlagen und den Verkehrslinien.

Nordöstlich des Sportplatzes von W.-Urfeld befindet sich darüber hinaus eine bekannte archäologische Fundstelle einer römischen Siedlung (RAB-Nr. 0856004).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter für die Landwirtschaft.

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- zur Erhaltung der bedeutenden Klimafunktion des gesamten Freiraumes, der als Frischluftschneise zwischen den Wohn- und Industriegebieten Wesseling große Bedeutung für die Lufthygiene.

- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung des die Landschaft strukturierenden Freiraumes zwischen den Siedlungs- und Industriebereichen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebot**

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleiben:

1. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB 555.

LSG 2.2-29**Eichholz****Lage und Beschreibung**

Eichholzer Busch und Teich bei Gut Eichholz sowie Kiesgewässer an der A 555 und das Umfeld dieser Objekte mit den darin befindlichen Gehölzbeständen.

Größe: 172,5 ha

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes südlich der Straße "Auf der Trift" beträgt gemäß Bebauungsplan im Westen 25 m Bautiefe (Abstand zur Straße) bzw. 35 m Bautiefe (Abstand zur Straße) im Osten. Entlang der "Urfelder Straße" beträgt die Bautiefe (Abstand zur Straße) gemäß Bebauungsplan 30 m.

Für Bereiche, die darüber hinaus im FNP der Stadt Wesseling als gemischte Baufläche oder als

Aufgrund der klimatischen Standortgunst und der guten Böden bietet der Freiraum in kaum vergleichbarer Weise Möglichkeiten für die Anzucht von Frühgemüse. Diese natürlichen Gegebenheiten sind zu erhalten.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Mit den Ge- und Verboten soll im Wesentlichen die jetzige Struktur und Nutzung des Gebietes gesichert werden. Dies schließt jedoch punktuelle Begrünungen, vornehmlich mit Einzelbäumen, zur besseren Gliederung des Landschaftsbildes nicht aus.

Das Gebiet umfasst den Freiraum im Süden des Stadtgebietes Wesseling bis zum Rhein-Sieg-Kreis mit den Waldbeständen an Eichholz, den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen zum Teil mit Gehölzen, sowie die Kiesgewässer und die landwirtschaftlichen Flächen östlich der A 555 mit dem vorhandenen Wäldchen am Wasserwerk, einem Vogelschutzgehölz und Gehölzbeständen entlang den Verkehrslinien.

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5107-301 und -302 im Biotopkataster NRW erfasst.

Wohnbaufläche dargestellt sind, gilt die Landschaftsschutzfestsetzung temporär, d.h. wenn eine Bebauungsplanänderung mit dem Landschaftsschutz entgegenstehenden Festsetzungen rechtskräftig wird, tritt der Landschaftsschutz automatisch außer Kraft.

Für den im Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling als gewerbliche Baufläche dargestellten, noch landwirtschaftlich genutzten Bereich südlich der Urfelder Straße zwischen Gut Eichholz und der A 555 gilt die Landschaftsschutzfestsetzung temporär, d.h. wenn ein Bebauungsplan mit dem Landschaftsschutz entgegenstehenden Festsetzungen rechtskräftig wird, tritt der Landschaftsschutz automatisch außer Kraft.

Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in der im Flächennutzungsplan entsprechend der 42. Änderung zum Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- wegen der vorhandenen Reststrukturen naturnaher Lebensräume für die heimische Flora und Fauna, die zur Biotopverbund im Rhein-Erft-Kreis beitragen.

- zur Wiederherstellung der Kiessandabgrabungen zu naturnahen Biotypenkomplexen als Lebensräume und Rückzugsbereiche für die Flora und Fauna.

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen seiner klimatischen Funktion als eine Freifläche zwischen den Ballungszentren Köln und Bonn, die mit zur Luftzirkulation im Rheintal beiträgt.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des landschaftlich vielfältigen Freiraumes, der zur Belebung und Gliederung des agrarisch stark genutzten Gebietes beiträgt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Die Abgrabungen entlang der A 555 sind zur Stärkung des Naturhaushaltes naturnah zu entwickeln und deshalb von störenden Einflüssen freizu-

Für den Bereich südöstlich von Gut Eichholz hat die Stadt Wesseling gemäß der 42. FNP-Änderung eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen. Da sich aufgrund des Schutzzwecks, der Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung und der geringen Größe der Konzentrationszone grundsätzliche Nutzungskonflikte mit der Landschaftsschutzfestsetzung nicht ergeben, wird gemäß § 34 Abs. 4 a LG eine Ausnahme zugelassen.

Das Schutzgebiet umfasst mit seinen Gehölzbeständen und Kiessandabgrabungen für die Flora und Fauna wichtige Landschaftsstrukturen, die ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Vernetzung gleichartiger Biotoptypen im stark agrarisch genutzten Raum besitzen.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden im Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Die Anlage von Scherrasenflächen oder die gewerbliche Nutzung von Freiflächen widersprechen der unter 5.1-11 und 5.1-19 festgesetzten naturna-

halten. An den Gewässern sind mindestens 25 % der Uferfläche vom Beangeln freizuhalten.

2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleiben:

1. In Bezug auf das Verbot Nr. 6 der allgemeinen Verbote unter Punkt 2.2 die Errichtung von Gewächshäusern, wenn diese

- nicht weiter als 500 m vom Ortsrand entfernt bzw. in unmittelbarer Nähe eines Gehöftes im Außenbereich liegen,
- zu Gewässern oder sonstigen prägenden Landschaftsbestandteilen einen Mindestabstand von 50 m einhalten,
- eine Firsthöhe von max. 4 m einhalten,
- max. 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken,
- eine Eingrünung des Gewächshauskomplexes mindestens bis zur Traufhöhe (bzw. bis mindestens 2 m Höhe) erfolgt.

2. Die Errichtung von Folientunneln, wenn diese

- nicht länger als 6 Monate an ein und derselben Stelle aufgebaut bleiben,
- eine Scheitelhöhe von 2 m nicht überschreiten,
- insgesamt oder zusammen mit evtl. errichteten Gewächshäusern nicht mehr als 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken.

3. Fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB 555.

LSG 2.2-30

Rekultivierung Quarzsandgrube Frechen

Lage und Beschreibung

Abschließend rekultivierte Bereiche im Süden der Quarzsandgrube Frechen bis zum Ichendorfer Weg und Grefrather Weg einschließlich zweier Restgewässer

Größe: 74,04 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere
 - zur Wiederherstellung des Abgrabungsbereiches als vielfältigen Lebensraum für die heimische Flora

hen Entwicklung der Gruben. In denjenigen Uferbereichen, die mit bodenständigen Gehölzen gemäß 5.1-11, 5.1-12 und 5.1-19 zu bepflanzen sind, besteht ein vollständiger Nutzungsverzicht, um sie von störenden Einflüssen freizuhalten. Dazu zählen auch die Angelnutzung und das Betreten dieser Ruhezeiten.

Die Einschränkung der Angelnutzung soll eine Aufwertung der Gewässer für den Naturhaushalt bewirken. Die Flora und Fauna in den Gewässern soll sich natürlich entwickeln können.

Der Begriff "Gewächshäuser" umfasst begehbbare bauliche Anlagen aus einer Skelett-Tragkonstruktion mit einer Außenhaut aus Glas oder lichtdurchlässigem Kunststoff, die länger als 6 Monate ortsfest aufgebaut bleiben.

Der Begriff "Folientunnel" umfasst bauliche Anlagen aus halbrunden Tragstäben mit Folienbespannung.

Der ehemals dort geplante Freizeit- und Erholungsschwerpunkt (FES) wird in Abstimmung mit dem Naturpark Rheinland im Regionalplan nicht weiter verfolgt.

und Fauna.

- zur Wiedereingliederung des Abgrabungsbereiches in den Biotopverbund der Ville.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

LSG 2.2-31

Kulturlandschaft Villehang bei Badorf

Lage und Beschreibung

Kleinparzellierte Gärten und Obstwiesen auf dem Ville-Osthang bei Brühl-Badorf zwischen der Badorfer Straße, Steingasse, Alten Bonnstraße und Pehler Hülle als Reste einer alten Kulturlandschaft, die in einer so geschlossenen Form im Rhein-Erft-Kreis sonst nicht mehr vorkommt.

Größe: 15,72 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- wegen der vorhandenen vielfältigen Reststrukturen naturnaher Lebensräume für die heimische Flora und Fauna, v. a. Höhlenbrütern.

- zur Erhaltung des siedlungsnahen Freiraumes als Zeugnis alter Landbewirtschaftungsformen am Ville-Osthang.

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- wegen der Klimafunktion dieses Freiraumes des Ville-Osthanges (v.a. Kaltluftentstehung, -abfluss) mit Auswirkungen auf das lokale Klima der Stadtteile Brühl-Eckdorf, -Geildorf, -Pingsdorf (v.a. Luftqualität, Luftzirkulation).

b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des das Landschaftsbild prägenden landschaftlichen Freiraumes, der von besonderem ästhetischem Reiz ist,

- wegen der belebenden strukturellen Vielfalt des Gebietes, das der Gliederung des umgebenden Siedlungsbereiches dient.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

LSG 2.2-32

Hagenhof

Lage und Beschreibung

Freiraum im Bereich der Niederterrasse des Rheins mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, dem Ha-

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Das Gebiet ist von besonderem ästhetischem Reiz und dient der Gliederung des Siedlungsraumes.

Das Schutzgebiet erstreckt sich südlich und nördlich der Brühler Straße (L 184) in Wesseling-

genhof einschließlich Grabenanlage, einem Teilabschnitt des Palmersdorfer Baches sowie der mit Gehölzen bestandenen Mittelterrassenkante in Wesseling-Berzdorf
Größe: 20,10 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung der Gehölze entlang der Mittelterrassenkante und sonstiger naturnaher Strukturen als Rückzugs- und Lebensräume für die heimische Flora und Fauna, v.a. für die Avifauna, inmitten eines intensiv beanspruchten Umfeldes.
- zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Anreicherung mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen.
- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung der Mittelterrassenkante des Rheins als wesentliche geomorphologische Landschaftsstruktur des Plangebietes; die sich durch den Bewuchs mit verschiedenartigen Gehölzbeständen deutlich von der Umgebung absetzt und neben der Ville eine der beiden einzigen geomorphologischen Landschaftsstrukturen des Plangebietes ist.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Unberührt bleiben:

1. In Bezug auf das Verbot Nr. 6 der allgemeinen Verbote unter Punkt 2.2 die Errichtung von Gewächshäusern, wenn diese
 - nicht weiter als 500 m vom Ortsrand entfernt bzw. in unmittelbarer Nähe eines Gehöftes im Außenbereich liegen,
 - zu Gewässern oder sonstigen prägenden Landschaftsbestandteilen einen Mindestabstand von 50 m einhalten,
 - eine Firsthöhe von max. 4 m einhalten,
 - max. 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken,
 - eine Eingrünung des Gewächshauskomplexes mindestens bis zur Traufhöhe (bzw. bis mindestens 2 m Höhe) erfolgt.

Berzdorf und wird im Westen durch die Mittelterrassenkante des Rheins und im Osten durch die Stadtbahnlinie begrenzt.

Die mittelalterliche Anlage des Hagenhofes ist als Bodendenkmal geschützt (RAB-Nr. BM 198).

Die Erweiterung der Friedhofsfläche am Hagenhof ist gemäß Bebauungsplan 3/8 der Stadt Wesseling ungeachtet der für Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote möglich. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird sich dadurch gemäß § 16 LG nicht ändern.

s. 5.2-299, 5.2-300, 5.2-301

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte

.

Der Begriff "Gewächshäuser" umfasst begehbare bauliche Anlagen aus einer Skelett - Tragkonstruktion mit einer Außenhaut aus Glas oder lichtdurchlässigem Kunststoff, die länger als 6 Monate ortsfest aufgebaut bleiben.

2. Die Errichtung von Folientunneln, wenn diese

- nicht länger als 6 Monate an ein und derselben Stelle aufgebaut bleiben,
- eine Scheitelhöhe von 2 m nicht überschreiten,
- insgesamt oder zusammen mit evtl. errichteten Gewächshäusern nicht mehr als 70 % der jeweiligen Eigentumsflächen überdecken.

Der Begriff "Folientunnel" umfasst bauliche Anlagen aus halbrunden Tragstäben mit Folienbespannung.

LSG 2.2-33

Mittelterrassenkante Keldenich

Lage und Beschreibung

Bereich der Mittelterrassenkante südwestlich von Wesseling-Keldenich und südlich der Sechtemer Straße (K 60) entlang der Kreisgrenze
Größe: 42,42 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden der Brühler Lössplatte sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- als Pufferbereich des Naturschutzgebietes "Rheinmittelterrassenkante" auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises / Landschaftsplan 2 "Bornheim", um störende und schädigende Einflüsse abzuwenden.

- zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Anreicherung mit naturnahen Landschaftsstrukturen wie v.a. Gehölzbeständen.

b) ► wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung der Mittelterrassenkante des Rheins als wesentliche geomorphologische Landschaftsstruktur des Plangebietes, die im Schutzgebiet sowohl als ausgeprägte Kante als auch als leicht ansteigender Hügel erkennbar ist.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

s.5.2-197, 5.2-292-

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen sowie der RWE-Power-Synthesegasleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-34**Grünzug Königsdorf-Weiden****Lage und Beschreibung**

Freiflächen zwischen Frechen-Königsdorf und Köln-Weiden sowie der BAB 4 und der DB-Linie Köln-Aachen

Größe: 229,1 ha

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich in West-Ost-Ausrichtung vom Königsdorfer Wald auf der westlich gelegenen Ville bei Frechen-Königsdorf bis zur Grenze des Rhein-Erft-Kreises an die Stadt Köln im Osten in Höhe von Köln-Weiden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Grünzug Königsdorf-Weiden“ ist als westlicher Grünzug mit Biotopverbund- und Erholungsfunktionen zwischen Köln und Frechen in das Gemeinschaftsprojekt „RegioGrün“ des Rhein-Erft-Kreises mit u.a. der Stadt Frechen und der Stadt Köln eingebunden.

„RegioGrün“ sieht die Ergänzung der beiden bestehenden Grüngürtel der Stadt Köln um einen „Dritten Grüngürtel“ im Verdichtungsraum Köln, hier im Rhein-Erft-Kreis aus Ville und Erftaue bestehend, vor, die miteinander über 5 radial verlaufende Freiraumkorridore verbunden sind.

Hauptziel dieses gemeinsamen Projektes der Stadt Köln, der Stadt Frechen und des Rhein-Erft-Kreises ist es, die vorhandenen Grünstrukturen miteinander zu vernetzen und für die Erholungsnutzung aufzuwerten und erlebbar zu machen.

Der Grünzug Königsdorf-Weiden im Rhein-Erft-Kreis schafft mit dem Grünzug West in der Stadt Köln eine Verbindung zwischen den Wäldern der Ville im Westen und des Äußeren Grüngürtels der Stadt Köln im Osten, die in ihrer Gesamtheit den westlichen Freiraumkorridor „Zwischen schnellen Wegen“ von den insgesamt 5 linksrheinischen Korridoren darstellen.

Der Landschaftsschutz soll den Erhalt des landschaftlichen Freiraumkorridors mit Biotopverbund- und Erholungsfunktionen langfristig gewährleisten und vor grundlegenden Veränderungen bewahren.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
- zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes als regionale Biotopverbundachse und Lebensraum für die heimische Flora und Fauna zwischen der Ville / Königsdorfer Wald und dem Grünzug West / Äußeren Grüngürtel der Stadt Köln im stark zerschnittenen Ballungsraum Köln;
 - zum Schutz vor Beeinträchtigung der Korridorfunktionen des landschaftlichen Freiraums und des regionalen Biotopverbunds durch Bebauung und / oder durch Zerschneidung dieser Biotopverbundachse;
 - zur Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Vegetationsstrukturen wie beispielsweise Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume als

In Verbindung hiermit steht auch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, dessen Fortbestand durch die Schutzausweisung unterstützt werden soll.

In Verbindung hiermit steht auch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, dessen Fortbestand durch die Schutzausweisung unterstützt werden soll.

Lebens- und Rückzugsraum für die heimische Flora und Fauna;

- zur ökologischen Aufwertung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Anreicherung mit naturnahen und nutzungsverträglichen Landschaftsstrukturen;
- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalten wegen ihrer natürlichen Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion für Bodenlebewesen sowie zur Grundwasserneubildung;

- wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten landschaftlichen Freiraumes im Übergang von der erhöht gelegenen Ville in das verstärkte Rheintal (z. B. Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss, klimatischer Ausgleichsraum, Frischluftschneise) mit positiven Auswirkungen auf das lokale Klima (v. a. Luftqualität, Luftzirkulation).

b) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihrer kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere

- zur Erhaltung der gesamten Freiraumachse zwischen Frechen und Köln in dem durch Besiedlung und Verkehr stark zerschnittenen Ballungsraum Köln als das Landschaftsbild prägender Freiraum, der von solcher Bebauung frei zu halten ist, die das Landschaftsbild beeinträchtigen kann.

c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere

- als siedlungsnaher Freiraum für die ruhige, naturbezogene Erholung der Bevölkerung von Frechen-Königsdorf, -Buschbell und Köln-Weiden;
- als eine regional bedeutsame Erholungsraumachse, die die Großstadt Köln über landwirtschaftliche Wege und Radwege mit Frechen und dem Erholungsgebiet des Naturparks Rheinland verbindet.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter 2.2.

Die Umsetzung von Festsetzungen zu Entwicklungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG) soll unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erfolgen.

Im Schutzgebiet sind sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die zu den schutzwürdigen Böden zählen und wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

In Verbindung hiermit steht auch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, dessen Fortbestand durch die Schutzausweisung unterstützt werden soll.

In Verbindung hiermit steht auch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, dessen Fortbestand durch die Schutzausweisung unterstützt werden soll.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsteile werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Für die Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
 - nationale Vorschriften
- von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturdenkmale abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturdenkmale kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am Naturdenkmal selbst wie auch in dessen Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder

die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Es ist insbesondere verboten:

1. Das Naturdenkmal (Bäume, Baumreihen, Alleeen, Waldbestände oder Schlossparkanlagen) zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald in eine andere Nutzung oder Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelholz umzuwandeln.
3. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten verändernde Maßnahmen durchzuführen.
4. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.
5. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern. Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

6. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.
7. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
8. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
9. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
10. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.
11. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
12. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfall-

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

stoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

13. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

14. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

15. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

17. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

5. Fachgerechte Pflegeschritte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

6. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW. Ausgenommen ist die Umwandlung von

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für abgängige Naturdenkmale oder für Naturdenkmale, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

§ 5 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Wald (Verbot Nr. 2).

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

7. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kurrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

8. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.3 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.3 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer

vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

ND 2.3-1

Ahorn-Allee

bestehend aus ca. 177 Bäumen entlang der Aachener Straße (B 55) einschließlich der vorgenommenen und zukünftigen Nachpflanzungen

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen der Größe der Bäume, der Länge der Allee, ihres Erscheinungsbildes sowie ihres hohen prägenden Wertes für die umgebende strukturarme Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

ND 2.3-4

Blut-Buche (*Fagus sylvatica* var. *purpurea*)

im Garten des Baumannshofes in Frechen-Hücheln Frechen, Gem. Frechen, Fl. 23, Nr. 452

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen seiner Größe, seines Alters sowie seines Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Der Baum befindet sich auf dem als Bodendenkmal geschützten, ehemaligen Hof des mittelalterlichen Klosters Königsdorf mit Kapelle (RAB-Nr. BM 203).

Stammumfang: 5,15 m

Baumhöhe: ca. 15 m

Kronendurchmesser: ca. 23 m

ND 2.3-5

Buche (*Fagus sylvatica*)

am Neuenhof nördlich von Frechen Frechen, Gem. Frechen, Flur 7, Nr. 527

Schutzzweck

Die Buche wird geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen ihrer Größe, ihres Alters, ihres Erscheinungsbildes sowie ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang: 4,50 m

Baumhöhe: ca. 20 m

Kronendurchmesser: ca. 19 m

ND 2.3-6 a**Stiel-Eiche** (*Quercus robur*)

am Anfang der Rosskastanienallee zu Haus Vorst
östlich von Frechen

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

► wegen seiner Seltenheit, seiner Eigenart und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes sowie seiner Bedeutung als wesentlicher Bestandteil des Landschaftsbildes um Haus Vorst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die Eiche befindet sich auf der als Bodendenkmal geschützten Fläche der mittelalterlichen Anlage Haus Vorst (RAB-Nr. BM 176).

Stammumfang: 4,10 m

Baumhöhe: ca. 14 m

Kronendurchmesser: ca. 20 m

ND 2.3-6 b**Reihe aus 14 Gemeinen Rosskastanien**
(*Aesculus hippocastanum*)

bei Haus Vorst östlich von Frechen

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt:

► wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen der Größe und des Alters der Bäume, ihres Erscheinungsbildes sowie ihrer Bedeutung als wesentlicher Bestandteil des Landschaftsbildes um Haus Vorst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die Baumreihe befindet sich auf der als Bodendenkmal geschützten Fläche der mittelalterlichen Anlage Haus Vorst (RAB-Nr. BM 176).

ND 2.3-6 c**Stiel-Eiche** (*Quercus robur*)

an der Westseite der Hofzufahrt zu Haus Vorst
östlich von Frechen

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

► wegen seiner Seltenheit, seiner Eigenart und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes sowie seiner Bedeutung als wesentlicher Bestandteil des Landschaftsbildes um Haus Vorst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang: 5,00 m

Baumhöhe: ca. 10 m

Kronendurchmesser; ca. 13 m

ND 2.3-6 d**Stiel-Eiche** (*Quercus robur*)

an der Ostseite der Hofeinfahrt zu Haus Vorst
östlich von Frechen

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

► wegen seiner Seltenheit, seiner Eigenart und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes sowie seiner Bedeutung als wesentlicher Bestandteil des Landschaftsbildes um Haus Vorst.

Stammumfang: 4,60 m

Baumhöhe: ca. 10 m

Kronendurchmesser: ca. 14 m

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-7**Allee und Reihe aus 128 Winter-Linden**

(*Tilia cordata*)

zwischen der Burg Bachem und dem Feldhof bei Frechen-Bachem

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 13, Nr. 609, 658

Schutzzweck

Die Linden-Allee und -Reihe werden geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen ihrer Größe, ihres Alters und Erscheinungsbildes sowie ihrer prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die mittelalterliche Anlage des Feldhofes ist als Bodendenkmal geschützt (RAB-Nr. BM 207).

Baumhöhe (Durchschnitt): ca. 20 -25 m

Gesamtbreite der Allee: ca. 20 m

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht musste Anfang 1999 am Alleenbeginn eine Linde gefällt und eine weitere in ihrer Höhe reduziert werden.

Die Allee und die Baumreihen sind als Teile des Biotops Nr. 5106-021 im Biotopkataster NRW erfasst.

Sie stellen die Sichtverbindung zwischen der Burg Bachem und dem Feldhof her.

ND 2.3-9 a**Blut-Buche (*Fagus sylvatica var. purpurea*)**

im nordwestlichen Teil des Burgparks Gleuel

Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 17, Nr. 376

Schutzzweck

Die Blut-Buche wird geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW),

insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Alters und ihres Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Das Naturdenkmal befindet sich im Bereich der als Bodendenkmal geschützten, mittelalterlichen Wasserburg Burg Gleuel (RAB-Nr. BM 085).

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,20 m

Baumhöhe: ca. 15 - 18 m

Kronendurchmesser: ca. 20 m

ND 2.3-9 b**Winter-Linde (*Tilia cordata*)**

im nordwestlichen Teil des Burgparks Gleuel.

Hürth, Gem.. Gleuel, Fl. 17, Nr. 3768

Schutzzweck

Die Winter-Linde wird geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen ihrer Größe, ihres Alters (ca. 200 Jahre) und ihres Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Das Naturdenkmal befindet sich im Bereich der als Bodendenkmal geschützten, mittelalterlichen Wasserburg Burg Gleuel (RAB-Nr. BM 085).

Stammumfang in 1 m Höhe: 4,00 m

Baumhöhe: ca. 22 m

Kronendurchmesser: ca. 17 - 18 m

ND 2.3-9 c**Winter-Linde (*Tilia cordata*)**

im nordwestlichen Teil des Burgparks Gleuel

Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 17, Nr. 3768

Schutzzweck

Die Winter-Linde wird geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen ihrer Größe, ihres Alters ca. 200 Jahre) und ihres Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Das Naturdenkmal befindet sich im Bereich der als Bodendenkmal geschützten, mittelalterlichen Wasserburg Burg Gleuel (RAB-Nr. BM 085).

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,50 m

Baumhöhe: ca. 22 m

Kronendurchmesser: ca. 16 - 18 m

ND 2.3-9 d**Abendländischer Lebensbaum***(Thuja occidentalis)*

im südlichen Parkbereich der Burg Gleuel
Hürth, Gemarkung Gleuel, Flur 17, Nr. 3768

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

► wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters, seines Erscheinungsbildes sowie seines hohen prägenden Wertes für den Burgpark Gleuel.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Das Naturdenkmal befindet sich im Bereich der als Bodendenkmal geschützten mittelalterlichen Wasserburg Burg Gleuel (RAB-Nr. BM 085).

Stammumfang in 1 m Höhe: 2,80 m

Baumhöhe: ca. 20 m

Kronendurchmesser: ca. 11, 50 m

ND 2.3-10**Altwaldrest Hürth-Alstädten**

zwischen Hermülheimer- und Theresiastraße
Hürth, Gem. Hermülheim, Fl. 8, Nr. 641; Gem.
Hürth, Fl. 5, Nr. 1815

Größe: 0,94 ha

Naturnaher und artenreicher Altwaldrest der Ville westlich der Frechener Straße in Hürth-Alstädten mit 10 Eichen, Buchen, Ahorn, Eschen und gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 22 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung des Altwaldes als Rest des ehemals weitflächigen Villewaldes, der mit seinen naturnahen, arten- und strukturreichen Vegetationsbeständen wichtige ökologische Funktionen und eine bedeutende Funktion als Genpool für die umgebende rekultivierte Landschaft sowie als Lebensraum und Trittsteinbiotop für die Flora und Fauna übernimmt.

► wegen seiner Seltenheit (§ 22 b LG NRW) im Hinblick auf die im Plangebiet nur noch vereinzelt und kleinflächigen Altwaldreste.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die Ausweisung als flächenhaftes Naturdenkmal erfolgt zur Sicherung des Standortes der sehr alten Bäume auf einer unverritzten Ville-Restfläche.

ND 2.3-11 a**Blut-Buche** (*Fagus sylvatica var. purpurea*)

auf dem Gelände einer Tennisanlage an der Industriestraße (Nähe Kapellenstraße) in Hürth-Knapsack.

Hürth, Gem. Hürth, Flur 8, Nr. 3246

Schutzzweck

Die Blut-Buche wird geschützt:

► wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Alters und ihres Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,70 m

Baumhöhe: ca. 20 - 25 m

Kronendurchmesser: ca. 20 m

ND 2.3-11 b**Blut-Buche** (*Fagus sylvatica* var. *purpurea*)

auf dem Gelände einer Tennisanlage an der Industriestraße (Nähe Kapellenstraße) in Hürth-Knapsack.

Hürth, Gem. Hürth, Flur 8, Nr. 3246

Schutzzweck

Die Blut-Buche wird geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen ihrer Größe, ihres Alters und ihres Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,20 m

Stammumfang in 2 m Höhe: 4,20 m

Baumhöhe: ca. 20 - 25 m

Kronendurchmesser: ca. 22 m

ND 2.3-12**Linden-Allee**

entlang der Nussallee (K 14) in Hürth-Kendenich bestehend aus insgesamt 55 Sommer- und Winter-Linden (*Tilia platyphyllos*, *Tilia cordata*)

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen der Größe der Bäume, ihres Alters, ihrer Länge, ihres Erscheinungsbildes sowie ihres hohen prägenden Wertes für die Landschaft des Ville-Osthanges.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3

Durchschnittsangaben zu den alten Bäumen:

Stammumfang in 1 m Höhe: ca. 2 m

Baumhöhe: ca. 10 m

Kronendurchmesser: ca. 10 m

Die ehemals bestehenden Lücken der Allee wurden gemäß der Festsetzung 5.2-119 durch die Neupflanzung von 27 Linden-Hochstämmen geschlossen.

ND 2.3-14**Linden-Allee zum Weiler Hof**

bestehend aus 85 Sommer- und Winter-Linden (*Tilia platyphyllos*, *Tilia cordata*)

Hürth, Gem. Fischenich, Flur 4, Nr. 2254

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen der Größe der Bäume, ihres Alters, ihrer Länge, ihres Erscheinungsbildes sowie ihres hohen prägenden Wertes für die Landschaft des Ville-Osthanges.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Durchschnittsangaben zu den Bäumen:

Stammumfang in 1 m Höhe: ca. 2 m

Höhe: 15-20 m

Kronendurchmesser: 10-14 m

Die Festsetzung 5.2-147, die eine Ergänzung der Linden-Allee durch Neupflanzungen vorsieht, ist inzwischen umgesetzt worden, indem insgesamt 12 Linden-Hochstämme nachgepflanzt wurden.

ND 2.3-15**Rot-Buche** (*Fagus sylvatica*), Vierling

eines kleinen Altwaldrestes im Rekultivierungswald zwischen der L 184 und der Bundesbahnstrecke nördlich von Brühl-Heide

Brühl, Gem. Kierberg, Flur 5, Nr. 1244

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

Stammumfang in 1 m Höhe: 6 m

Höhe: ca. 30 m

Kronendurchmesser: ca. 32 m

wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-18

**Linde am Godorfer Hof
im nordwestlichen Gartenbereich**

Wesseling, Gem. Berzdorf, Flur 1, Nr. 10

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen seiner Größe, seines Alters, seines Erscheinungsbildes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 4,30 m

Höhe: ca. 15 m

Kronendurchmesser: ca. 23 m

ND 2.3-21

Teilstück einer Rosskastanien-Allee

entlang des Dickopswegs, bestehend aus 10 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*)

Wesseling, Gem. Keldenich, Flur 10, Nr. 33

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt:

- ▶ wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen der Größe der Bäume, ihres Alters, ihres Erscheinungsbildes und ihrer prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die Rosskastanien-Allee des Dickopswegs ist auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises geschlossen ausgebildet und setzt sich auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises als nur kurzer Abschnitt fort.

Durchschnittsangaben zu den Bäumen:

Stammumfang in 1 m Höhe: ca. 2 m

Höhe: 10-12 m

Kronendurchmesser: 0-15 m

Die Ergänzung der Allee in Richtung Dickopshof ist unter 5.2-192 festgesetzt.

ND 2.3-22

Altwaldrest "An den Pescher Höfen"

in Hürth-Hermülheim östlich der Frechener Straße
Altwaldrest der Ville östlich der Frechener Straße in Hürth-Hermülheim mit 3 Eichen, 2 Buchen, Ahorn, Esche

Hürth, Gem. Hermülheim, Fl. 8, Nr. 592, 670

Größe: 0,15 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 22 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung des Altwaldes als Rest des ehemals weitflächigen Villewaldes,

- ▶ wegen seiner Seltenheit (§ 22 b LG NRW) im Hinblick auf die im Plangebiet nur noch vereinzelt und kleinflächigen Altwaldreste.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die Ausweisung als flächenhaftes Naturdenkmal erfolgt zur Sicherung des Standortes der sehr alten Bäume auf einer unverritzten Ville - Restfläche.

ND 2.3-23**Altwaldbestand am Kloster Burbach**

Naturnaher, artenreicher Altwaldrest der Ville mit Altbaumbestand und vielfältiger naturnaher Kraut- und Strauchvegetation am Kloster Burbach östlich von Hürth-Berrenrath.

Hürth, Gem. Berrenrath, Fl. 4, Nr. 3133, 3137, 3138, 3139, 3142, 3144, 3148, 3151, 3153, 3154

Größe: 1,48 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 22 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung des Altwaldes als Rest des ehemals weitflächig verbreiteten Vilewaldes, der mit seinen naturnahen, arten- und strukturreichen Vegetationsbeständen wichtige ökologische Funktionen und eine bedeutende Funktion als Genpool für die umgebende rekultivierte Landschaft sowie als Lebensraum und Trittsteinbiotop für die Flora und Fauna übernimmt.

► wegen seiner Seltenheit (§ 22 b LG NRW)

- im Hinblick auf die im Plangebiet nur noch vereinzelt und kleinflächigen Altwaldreste,
- insbesondere aufgrund seiner Insellage inmitten einer durch jüngere Aufforstungen auf Rekultivierungsböden geprägten Landschaft

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

ND 2.3-24**Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)**

im Garten von Gut Neuhammerich in Frechen

Frechen, Gem. Bachem, Fl. 5, Nr. 129

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

► wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen seiner Größe, seines Alters, und seines Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-25**Stiel-Eiche (*Quercus robur*)**

an der Geildorfer Straße westlich des Geildorfer Hofes in Brühl-Geildorf; geschätztes Alter über 150 Jahre

Brühl, Gem. Badorf, Fl. 4, Nr. 113

Der Altwaldbestand zeichnet sich durch einen hohen Anteil an bis zu ca. 200 Jahre alten Stiel-Eichen, Hainbuchen und Rot-Buchen mit begleitender naturnaher Kraut- und Strauchschicht aus sowie durch einen hohen Todholzanteil, wodurch er sich als Lebensraum auch für Höhlenbrüter (z. B. Spechte, Käuze) anbietet.

Das Gebiet ist als Biotop Nr. 5107-004 im Biotopkataster NRW erfasst.

Dem Waldrest kommt - da es sich um einen autochthonen Bestand mit hoher Artenvielfalt handelt - besonderer Wert für die Wiederbesiedlung der benachbarten Rekultivierungsflächen zu.

Aus diesem Grund ist der Schutz dieses flächenhaften Objektes als Naturdenkmal innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes erforderlich.

Unter 4.2-3 ist ein Kahlschlagverbot festgesetzt.

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,50 m

Höhe: ca. 23-25 m

Kronendurchmesser ca. 22 m

Die mittelalterliche Anlage des Geildorfer Hofes ist als Bodendenkmal geschützt (RAB-Nr. BM 194).

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen seiner Größe, seines Alters, und seines Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: ca. 4 m

Höhe: ca. 10-12 m

Kronendurchmesser: ca. 15 m

ND 2.3-26**Blut-Buche** (*Fagus sylvatica var. purpurea*)

nordöstlich des Schlosses Augustusburg an der Straße „Am Bundesbahnhof“

Brühl, Gem. Brühl, Fl. 26, Nr. 409

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW), insbesondere

wegen seines Alters, seiner Größe und seines Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Das Flurstück Nr. 409 umfasst ebenfalls Teile des als Bodendenkmal geschützten Fundamentes der mittelalterlichen Burg des Schlosses Augustusburg.

Stammumfang in 1 m Höhe: ca. 6,10 m

Höhe: ca. 15 m

Kronendurchmesser: ca. 23 m

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

2.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für geschützte Landschaftsbestandteile abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen geschützte Landschaftsbestandteile kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Bei Nach- oder Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und im Naturraum heimische Arten zu verwenden.
Ausgenommen hiervon ist der Erhalt oder

die Wiederherstellung gartendenkmalpflegerisch wertvoller historischer Park- und Gartenanlagen.

3. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

4. Bei der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft sind die geschützten Feldgehölze und Waldflächen so zu behandeln, dass der spezifische Feldgehölz- bzw. Waldcharakter nicht verloren geht.

5. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

6. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträg-

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 1 b Landesforstgesetz NRW sind Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft u. a. ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege,

lichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am geschützten Landschaftsbestandteil selbst wie auch in seinem Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Baumreihen, Alleen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Ma-

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete, Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

3. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

nagement der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen

Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdyamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfehlen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfehlen mit Punktfundament), wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können und sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wer-

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

den und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

10. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

11. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

12. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

13. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhande-

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

nen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde. Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

17. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Errichtung einzelner Werbeanlagen erteilen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern oder Gleitschirmen oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

19. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Hofflächen.

21. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung oder die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

22. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotop.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| 2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. | Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten. |
| 3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren. | Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für geschützte Landschaftsbestandteile, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen. |
| 4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes. | Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz). |
| 5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. | Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. |
| 6. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984). | Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. |
| 7. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen. | Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich. |
| 8. Die ordnungsgemäße sowie natur- und land- | § 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten |

schaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 13).

9. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

10. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.4 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.4 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

LB 2.4-2

Hainartiger Bestand aus Stiel-Eichen

(*Quercus robur*)

am Marienhof nördlich von Frechen-Habbelrath
Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 7, Nr. 171

Größe: 0,7 ha

Die alten Stiel-Eichen bilden einen hainartigen Hofwald nördlich des Marienhofes.

Altersunabhängig sind alle Stiel-Eichen dieses Bestandes in den geschützten Landschaftsbestandteil einbezogen.

Schutzzweck

Der Baumbestand wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung seiner ökologischen Funktionen und seiner Eigenschaft als Lebensraum für die Flora und Fauna.

► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Der Marienhof und seine Umgebung (einschließlich des Eichenhaines) befinden sich im geplanten Erweiterungsgebiet der Abgrabung der Quarzwerke Frechen.

LB 2.4-3

Streuobstwiese mit 19 alten Obstbäumen

am Marienhof nördlich von Frechen-Habbelrath
Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 7, Nr. 172

Größe: 1,5 ha

Schutzzweck

Die Streuobstwiese wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen als Lebensraum für die Flora und Fauna.

► wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Um den Charakter der Streuobstwiese aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen, ist die Pflege der alten Obstbäume, der Ersatz abgestorbener Bäume durch Nachpflanzungen und eine zweischürige Mahd der Wiesen im Jahr erforderlich. Diese Pflegemaßnahmen sind unter Punkt 5.4-8 festgesetzt.

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5006-303 im Biotopkataster NRW erfasst.

Der Marienhof und seine Umgebung (einschließlich der Obstwiese) befinden sich im geplanten Erweiterungsgebiet der Abgrabung der Quarzwerke Frechen.

LB 2.4-4

Ahornallee, bestehend aus 33 Berg- und Spitz-Ahornen

(*Acer pseudoplatanus*, *Acer platanoides*)

am Sportpark Frechen

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 21, Nr. 975; Fl. 1, Nr. 226

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt:

► wegen ihrer Bedeutung für das Ortsbild (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die Bäume bilden eine Allee entlang des Minigolfplatzes am nördlichen Ende der Carl-Diem-Allee, die sich bis zum Seitenabzweig der Carl-Diem-Allee mit Unterbrechungen fortsetzt.

LB 2.4-5**Altbaumbestand am Neuenhof**

an der L 183 im Norden von Frechen

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 7, Nr. 527

Es sind alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 40 cm geschützt. Dazu zählen insbesondere 6 Rosskastanien, 2 Esskastanien, 1 Ahorn, 2 Linden und 1 Esche.

Größe: 0,9 ha

Schutzzweck

Der Altbaumbestand wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung seiner ökologischen Funktionen und seiner Funktion als Lebensraum für die Fauna.

► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-6 a**Reihe aus 49 Linden**

entlang der Lindenstraße zwischen Frechen und Frechen-Buschbell

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 1, Nr. 320

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die gesamte Lindenreihe einschließlich der vorgenommenen und zukünftigen Nachpflanzungen.

Schutzzweck

Die Lindenreihe wird geschützt:

► wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23b LG NRW), insbesondere

wegen ihrer Eigenschaft als sichtbare Verbindungssachse zwischen den Stadtteilen Frechen und Frechen-Buschbell.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-6 b**Reihe aus 29 Linden**

entlang der Kapellenstraße zwischen Frechen und Frechen-Buschbell.

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 7, Nr. 573

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die gesamte Lindenreihe einschließlich der vorgenommenen und zukünftigen Neuanpflanzungen.

Schutzzweck

Die Lindenreihe wird geschützt:

► wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW), insbesondere

wegen ihrer Eigenschaft als sichtbare Verbindungssachse zwischen den Stadtteilen Frechen und Frechen-Buschbell.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-7**Reihe aus 26 Rosskastanien***(Aesculus hippocastaneum)*

entlang der Schlosstraße in Frechen-Bachem

Schutzzweck

Die Rosskastanienreihe wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere als Bestandteil des im Biotopkataster NRW erfassten Biotops Nr. 5106-21.
- ▶ wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-8**Altbaumbestand an Gut Neuhemmerich**

nordwestlich von Frechen-Bachem

Frechen, Gem. Bachem, Fl. 5, Nr. 129

Größe: 3,4 ha

Es sind alle Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm in 1 m Höhe über der Bodenoberfläche geschützt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge über 80 cm liegt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweist.

Ausgenommen hiervon sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen sowie Esskastanien, Pappeln, Birken, Nadelbäume und Bäume, die näher als 5 m an solchen Gebäuden stehen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignete Räume aufweisen.

Zu den geschützten Bäumen zählen insbesondere 2 Rosskastanien vor Gut Neuhemmerich, 1 Rosskastanie im Hof und 3 Linden an einem Bildstock südwestlich des Gartens.

Schutzzweck

Der Altbaumbestand wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung seiner ökologischen Funktionen und seiner Funktion als Lebensraum für die Flora und Fauna.
- ▶ wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-9**Altbaumbestand am Hubertushof**

südwestlich von Hürth-Sielsdorf

Der Bestand setzt sich aus 35 Eichen, 40 Eschen sowie weiteren Eschen, Platanen, Ahornen, Buchen und Stechpalmen zusammen.

Hürth, Gem. Gleuel, Flur 5, Nr. 203

Größe. 0,9 ha

Im Park von Gut Neuhemmerich befindet sich eine als Bodendenkmal geschützte mittelalterliche Burg ruine (RAB-Nr. BM 177).

Der Altbaumbestand erstreckt sich auf den als Bodendenkmal geschützten Bereich des mittelalterlichen Huppertzhofes (RAB-Nr. BM 088).

Schutzzweck

Der Baumbestand wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung seiner ökologischen Funktionen und seiner Funktion als Lebensraum für die Flora und Fauna.

► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-11 a**Esche** (*Fraxinus excelsior*)

an Burg Schallmauer nordwestlich von Hürth-Berrenrath

Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 16, Nr. 2398

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

► wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere als prägender Bestandteil der Burganlage.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die Esche befindet sich in dem als Bodendenkmal geschützten Bereich der Burg Schallmauer (Fl. 16, Nr. 2398, 2399, 2419, 2428, 2429) (RAB-Nr. BM 082).

LB 2.4-12**Gleueler Bach**

südwestlich von Hürth-Gleuel zwischen Wendelinusstraße und Schallmauerweg

Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 16, Nr. 2422, 1691, 1692, 2165, tlw. 1689, tlw. 1916, 1981, 1717, 1718, 1719, 2164, 2162, 2163, tlw. 2355, 1731, 1732, 2263

Größe: 1,3 ha

Der Gleueler Bach und seine umgebenden Flächen befinden sich in diesem Abschnitt in einem ökologisch bereits wertvollen und weiterhin entwicklungs-fähigen Zustand; im westlichen Bereich sind u.a. insbesondere 8 Bruch-Weiden geschützt.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Funktionen als Lebensraum für die Flora und Fauna.

► wegen seiner Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Der Gleueler Bach wird aus dem westlich gelegenen Gotteshülfeteich gespeist und verläuft ab dem Schallmauerweg im Osten verrohrt. In diesem Abschnitt variiert sein Bachbett in Breite und Tiefe geringfügig und zweigt ein feuchter Altarm / ehemaliger Bachlauf ab, der ebenfalls in einer Verrohrung mündet.

Verschiedenartige Gehölzbestände (u.a. aus diversen Weiden, Erlen, Ebereschen, Weißdorn), kleine Wiesenflächen mit Beinwell-Beständen und Obstbaumanpflanzungen umgeben den Bach. Vor der Verrohrung am Schallmauerweg wird der Gleueler Bach in einem kleinen Teich mit Flachufern gestaut, der eine vielfältige Vegetation aufweist.

LB 2.4-13**Ahorn am Baumannshof in Frechen-Hücheln**

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 23, Nr. 452

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

► wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-14**Reihe aus 56 Sommer- und Winter-Linden**

(*Tilia platyphyllos*, *T. cordata*)

auf der Südseite der Kölner Straße zwischen der L 183 und dem südlichen Randkanal

Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 6, Nr. 46, 48

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst sowohl den ursprünglichen Baumbestand als auch die bereits vorgenommenen und zukünftigen Nachpflanzungen.

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW) als Lebensraum für die Fauna.
- ▶ wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere

aufgrund ihrer deutlich prägenden Wirkung auf die umgebende strukturarme Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-15**Walnussbaum (*Juglans regia*)**

an der DB-Strecke Köln-Trier südlich von Hürth-Kalscheuren

Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 6, Nr. 1617

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-17**Baumbestand im Park und in der nahen Umgebung des Weilerhofes**

südlich von Hürth-Fischenich

Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 5, Nr. 705/180

Größe: 2,4 ha

Geschützt sind alle Bäume über einem Stammdurchmesser von 25 cm in 1 m Höhe über der Bodenoberfläche.

Hierzu zählen insbesondere 3 Linden an einem Wegekreuz, Linden an der südlichen Zufahrt und weitere alte Gehölze wie Eiche, Rosskastanie,

Die geschützten Bäume befinden sich in einem Teilbereich des als Bodendenkmal geschützten, mittelalterlichen Weiler Hofes (RAB-Nr. BM 087).

Esche, Ginkgo, Ahorn und Eibe.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung seiner ökologischen Funktionen und als Lebensraum für die Flora und Fauna; der Park ist als Biotop Nr. 5107-35 im Biotopkataster NRW erfasst.

► wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere

wegen des hohen landschaftsbildprägenden Wertes infolge der exponierten Lage am Ville-Osthang.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-19**Teich mit natürlicher Vegetationsentwicklung**

bei Wesseling-Eichholz

Wesseling, Gem. Urfeld, Fl. 20, Nr. 122

Größe: 0,9 ha

Schutzzweck

Das Gewässer wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung der Wasserfläche und der natürlichen Ufervegetation, die im intensivst genutzten Umfeld wichtige Lebensräume für die Flora und Fauna darstellen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-20**6 Ahorne an Gut Eichholz**

südlich von Wesseling-Urfeld

Wesseling, Gem. Urfeld, Fl. 20, Nr. 200

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

► wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-21**Feldgehölz**

östlich der L 182 südwestlich von Wesseling-Urfeld

Größe: 0,2 ha

Schutzzweck

Das Feldgehölz wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung seiner ökologischen Funktionen und als wichtiger Lebensraum für die Fauna in der strukturarmen Agrarlandschaft des Umfeldes.

► wegen der Belebung und Gliederung des strukturarmen Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-22

Vogelschutzgehölz

südlich von Wesseling-Urfeld und westlich der Stadtbahnstrecke

Wesseling, Gem. Urfeld, Fl. 18, Nr. 77, 78, 79, 80, 81, 82

Größe: 1,2 ha

Schutzzweck

Das Vogelschutzgehölz wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung seiner ökologischen Funktionen und als wichtiger Lebensraum für die Fauna in der strukturarmen Agrarlandschaft des Umfeldes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-23

Altbaumbestand aus 9 Linden und 2 Rosskastanien

am Falkenluster Hof bei Brühl

Brühl, Gem. Brühl, Fl. 32, Nr. 505

Schutzzweck

Der Altbaumbestand wird geschützt:

► wegen seiner Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Eine abgängige Linde kann mit Zustimmung des Eigentümers durch Neupflanzung ersetzt werden.

LB 2.4-24

Arten- und strukturreiche Ruderalvegetation

auf einem alten Bahndamm und Randflächen im ehemaligen Gleisdreieck östlich von Brühl-Badorf
Brühl, Gem. Badorf, Fl. 3, Nr. 30, 70 (Tfl.), 153 (Tfl.), 88/31, 237, 238

Größe: 0,9 ha

Bei der Fläche handelt es sich teilweise um abgegrabene Bereiche sowie um Zwickelflächen und den nicht mehr genutzten Bahndamm.

Hier hat sich eine artenreiche Ruderalvegetation entwickeln können, die im Rahmen der natürlichen Sukzession zu erhalten ist.

Teilbereiche sind wechselfeucht.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere

Die brachliegende Fläche wird entsprechend der Festsetzung 3.1-2 der natürlichen Entwicklung

zur natürlichen Entwicklung dieser Brachfläche und zur Erhaltung strukturreicher Lebensräume für die Flora und Fauna.

- ▶ wegen der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

überlassen.

In Randbereichen ist eine Abpflanzung entsprechend der Festsetzung 5.2-218 vorgesehen.

LB 2.4-27

Reihe aus 102 Walnussbäumen

(*Juglans regia*) entlang zweier Feldwege östlich von Frechen-Großkönigsdorf und südwestlich vom Gut Clarenhof

Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 3, Nr. 498 sowie Fl. 2, Nr. 339

Die Reihe entlang des nach Norden verlaufenden Feldweges besteht aus 34 Walnussbäumen und setzt sich mit 68 Walnussbäumen nach Westen fort.

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt:

- ▶ wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere

aufgrund ihrer landschaftsprägenden Eigenart und ihrer Lage in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten, strukturarmen Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-28

Reihe aus 26 Walnuss-Bäumen

(*Juglans regia*) entlang eines Feldweges westlich von Frechen-Buschbell und südlich der Autobahn A 4

Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 2, Nr. 105

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt:

- ▶ wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere

wegen ihrer landschaftsprägenden Eigenart.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-29

Obstwiese Ichendorfer Weg

am Ichendorfer Weg südlich des Quarz-Sand-Abbaus in Frechen

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 29, Nr. 1437

Größe: 0,4 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den südlichen Teil eines Privatgartens, der als extensiv bewirtschaftete Obstwiese genutzt wird.

Neben einem hohen Obstbaumanteil zeichnet er sich durch eingestreute bodenständige Laubbäume und -sträucher sowie durch einige Todholzhäufen aus.

Schutzzweck

Die Obstwiese wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt und den Schutz dieses ökologisch wertvollen Lebensraumes, v.a. für Kröten, mit seinen ökologischen Funktionen und den Erhalt als Trittsteinbiotop im Rahmen des Grünflächen- und Biotopverbundsystems der Stadt Frechen.

► wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere aufgrund ihrer Lage in einer landwirtschaftlich genutzten, strukturarmen Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-30

Lenterbach und Geildorfer Bach

zwischen dem Phantasialand im Westen und der Alten Bonnstraße bei Brühl-Eckdorf

Größe: 3,6 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt, Schutz und die Optimierung dieses in einem Teilabschnitt nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotoptypen und im Biotopkataster NRW erfassten Biotops Nr. 5107-028 mit seinen ökologischen Funktionen und durch den Erhalt als Trittsteinbiotop für die heimische Flora und Fauna.

Der in Abschnitten frei mäandrierende und von naturnahen Gehölz- und Uferhochstaudenfluren begleitete Lenterbach bzw. Geildorfer Bach in einem Seitentälchen des Ville-Osthanges stellt den Rest einer alten Bachaue dar, die heute durch Eutrophierung und Müllanschüttung gefährdet ist.

► zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere

wegen der Belebung des Landschaftsbildes durch das für die ehemalige Villerückenlandschaft typische linienförmige Element des Bachlaufes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist von jeglicher Nutzung freizustellen, um den Lebensraum durch Anreicherung der Gehölz- und Ufervegetation aufwerten zu können.

Ausgenommen hiervon ist die Anlage eines naturnah zu gestaltenden Regenrückhaltebeckens, soweit sich die Regenrückhaltung auf dem Gelände des Verursachers Phantasialand als nicht möglich erweist. Die Anlage eines solchen Regenrückhaltebeckens hat die ökologischen Funktionen des umgebenden Lebensraumes zu berücksichtigen und zu unterstützen.

2. Erhalt des bestehenden uferbegleitenden Laubgehölzbestandes.

In sowohl floristischer als auch faunistischer Hinsicht bietet der geschützte Landschaftsbestandteil in seiner durch Landwirtschaft und Kies-Sand-Abbau intensiv genutzten Umgebung ökologisch wertvolle Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.

Zudem finden auf der Fläche Wanderbewegungen der in unmittelbarer Nähe laichenden Krötenpopulationen statt.

Die Obstwiese ist als Trittsteinbiotop wichtiger Bestandteil des Grünflächen- und Biotopverbundkonzeptes der Stadt Frechen.

Mit der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil sowie weiteren Entwicklungsfestsetzungen sollen gefährdende und störende Einflüsse auf den Bach ausgeschlossen werden.

Die Freistellung des Bachlaufes von Nutzungen verbessert die Lebensraumfunktionen, die Klimafunktionen und die Bedeutung des Landschaftsteiles als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna und für die siedlungsnahen Erholung.

Die Entwicklung des Lenterbachs zu einem naturnahen Lebensraum nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Biotoppflege- und -entwicklungsplan ist unter 5.1-13 festgesetzt.

LB 2.4-31**Burgpark Gleuel**

Burgpark mit Gräben inklusive Wasser- und Ufervegetation, wertvollem altem Baumbestand und Rasenflächen. Hervorzuheben sind insbesondere ein Japanischer Perlschnurbaum im Innenhof der Burganlage, 4 sehr alte Eiben sowie eine alte Stechpalme entlang des Hauptweges, 18 Walnussbäume in 3 parallelen Reihen im nördlichen Bereich, eine Thuja, eine Stieleiche im südwestlichen Bereich sowie weitere Eiben, Götterbäume, eine Rosskastanie, Esskastanien, eine Paulownie, ein Trompetenbaum, eine Trauerweide, Bergahorne, Winterlinden. Die sonstigen Gehölzbestände setzen sich überwiegend aus Arten wie Hainbuche, Berg- und Spitzahorn, Buche und Hasel zusammen.

Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 17, Nr. 3768, 3235, 3234, Fl. 10, tlw. Nr. 377, 394, 400, 399, 90, 393, 396, 395, 392, 391

Größe: 3,5 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung der Wasserfläche mit ihrer Ufervegetation und des alten Baumbestandes als Lebensräume für die Flora und Fauna.

Der Burgpark Gleuel ist als Biotop Nr. 5107-006 im Biotopkataster NRW erfasst.

► wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW)

als kulturlandschaftlich typischer Burgpark mit vielfältigem Vegetationsbestand.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Parkanlage ist in ihrer Gesamtheit zu erhalten und vor Flächenverlusten zu bewahren.
2. Gärtnerische Neu- und Umgestaltungsmaßnahmen sind nur aufgrund einer Parkpflegekonzeption zulässig, in der die historischen Belange der Gartenanlage berücksichtigt sind.

LB 2.4-32**Park und Garten um Burg Kendenich**

Burgpark mit Teichen inkl. Wasser- und Ufervegetation, wertvollem altem Baumbestand und Rasenflächen

Hürth, Gem. Kendenich, Fl. 3, Nr. 5759, 5777, 5778

Größe: 3,3 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung der Wasserfläche mit ihrer Ufervegetation und des alten Baumbestandes als Lebensräume für die Flora und Fauna.

Der Burgpark Gleuel ist als Biotop Nr. 5107-033 im Biotopkataster NRW erfasst.

► wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Burgpark einschl. Burggraben mit wertvollen Gehölzbeständen sowie den Gleueler Bach östlich der Burgstraße bis zu seiner Verrohrung. Dieser an den Spazierweg angrenzende, geschützte Bachabschnitt weist u.a. einen kleinen Altarm auf und wird zu einem kleinen Teich gestaut.

Der Park wird heute v.a. durch mehrere fremdländische Zierbäume und wenige alte heimische Arten geprägt. Ein Teil des ehemaligen Gehölzbestandes ist bereits aufgrund seines Alters und Krankheiten nicht mehr vorhanden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst u.a. die als Bodendenkmal geschützte, mittelalterliche Wasserburg Burg Gleuel (RAB-Nr. BM 085) sowie Teilbereiche der ebenfalls als Bodendenkmal geschützten, mittelalterlichen Wüstung eines Fronhofes (RAB-Nr. BM 084a).

Darüber hinaus sind 4 Einzelbäume der Parkanlage jeweils als Naturdenkmal (2.3-9 a-d) ausgewiesen.

Die mittelalterliche Wasserburg Burg Kendenich ist einschließlich ihrer Parkanlage darüber hinaus als Bodendenkmal geschützt (RAB-Nr. BM 089).

als kulturlandschaftlich typischer Burgpark mit vielfältigem Vegetationsbestand.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-33

10 Eichen und 10 Ahorne

beidseitig der K 23 bei Wesseling-Eichholz
Wesseling, Gem. Urfeld, Fl. 20, Nr. 54, 57, 60, 62,
97, 98, 99, 100, 105, 106, 107

Größe: 0,2 ha

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung der Bäume als Lebensraum für die Fauna.

► wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Bei den geschützten Bäumen handelt es sich um alte Straßenbäume, die noch als Reste einer ehemaligen Allee zu erkennen sind.

LB 2.4-34

Altbaumbestand am Dikopshof

Wesseling, Gem. Urfeld, Fl. 17, Nr. 173, 174, 175

Größe: 4,5 ha

Es sind alle Bäume mit einem Stammdurchmesser über 40 cm geschützt.

Der alte Baumbestand des Dikopshofs besteht insbesondere aus 22 Linden, 18 Rosskastanien, 4 Ahornen, 2 Eschen, 3 Nussbäumen, 1 Platane und 1 Eiche.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung ökologischer Funktionen und als Lebensraum für die Fauna.

► wegen der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Zur Erhaltung der Gartenanlage des seit 1904 im Eigentum der Universität Bonn stehenden Versuchsgutes Dikopshof sollte in Abstimmung mit der Gartendenkmalpflege und der unteren Naturschutzbehörde ein Pflegeplan erarbeitet werden. Auf dem Gelände des Dikopshofs befindet sich eine als Bodendenkmal geschützte, mittelalterliche Kapellenwüstung (RAB-Nr. BM 200).

LB 2.4-35

Roskastanie am Wegekreuz

der K 27 südlich des Palmersdorfer Hofes in Brühl
Brühl, Gem. Brühl, Fl. 32, Nr. 635, 542

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Der Baum befindet sich auf der Fläche einer als Bodendenkmal geschützten, mittelalterlichen Frohnhofwüstung (RAB-Nr. BM 186).

LB 2.4-36

2 Rosskastanien am Palmersdorfer Hof in Brühl

Brühl, Gem. Brühl, Fl. 32, Nr. 591, 598, 600

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- ▶ wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW)

als bedeutender Bestandteil einer historischen Gutsanlage.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die ehemals vorhandenen 3 Eschen und 1 Walnuss existieren nicht mehr.

Die Anlage des Palmersdorfer Hofes ist als mittelalterlicher Vogthof geschütztes Bodendenkmal (RAB-Nr. BM 185).

LB 2.4-37

Obstwiese westlich von Frechen-Buschbell

Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 5, Nr. 245

Größe: 0,5 ha

Die Obstwiese liegt westlich von Frechen-Buschbell und ist Bestandteil des noch verbliebenen Freiraumes des Ville-Osthanges, der in diesem Raum ansonsten stark überprägt und als morphologische Landschaftsstruktur nicht mehr erkennbar ist.

Die Obstwiese und ihr Baumbestand besitzen aufgrund ihres Alters, das ca. 80 Jahre beträgt, einen hohen ökologischen Wert und müssen als Seltenheit im Plangebiet angesehen werden.

Schutzzweck

Die Obstwiese wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23 a LG NRW), insbesondere

durch den Erhalt des seltenen und ökologisch sehr wertvollen Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

- ▶ wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW)

als Freiraum sowie als ortsnahe Reststruktur dörflicher Kulturlandschaft auf dem Ville-Osthang.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-033 im Biotopkataster NRW erfasst.

Um den Erhalt der Wiese zu gewährleisten, wurden in den letzten Jahren Obst- und Walnussbäume neu angepflanzt.

LB 2.4-38

Burbach

bei Kloster Burbach westlich von Hürth-Alstädten
Hürth, Gem. Berrenrath, Fl. 4, Nr. 3139; Gem. Hürth, Fl. 13, Nr. 5, 25; Gem. Hürth, Fl. 14, Nr. 10, 11, 12

Größe: 1,2 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Burbach bei Kloster Burbach sowie den angrenzenden, naturnahen Quellbereich mit typischer Feuchvegetation.

Schutzzweck

Der Bach wird geschützt:

▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt und Schutz dieses nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotoptypen mit seinen ökologischen Funktionen und durch den Erhalt als Trittsteinbiotop für die heimische Flora und Fauna.

Im Biotopkataster NRW ist er als nach § 30 (2) BNatSchG geschütztes Biotop 5107-008 erfasst.

- ▶ wegen seiner Bedeutung für das Landschafts-

Der gehölzbegleitete Burbach ist als naturnaher Bach mit lokaler Bedeutung und als charakteristisches Landschaftselement der ehemaligen Villenlandschaft besonders schützenswert.

Er ist größtenteils weder begradigt noch befestigt und weist naturnahe Elemente wie beispielsweise Flach- und Tiefwasserzonen mit unterschiedlichen Sohlensubstraten auf.

bild (§ 23 b LG NRW)
als charakteristisches Landschaftselement der
ehemaligen Villedlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-39

Fredenbruch

zwischen Brühl-Kierberg und Brühl-Vochem
Brühl, Gem. Vochem, Fl. 2, Nr. 1646/247, 246/1,
231, 232, 4527, 6506, 3500, 5437, 3001, 3003,
6418

Größe: 11,6 ha

Der Fredenbruch liegt in einem kleinen Seitental
des Villed-Osthanges, das durch den Austritt einer
Schichtquelle, Vernässungszonen und 3 quellenge-
speisten Teichen charakterisiert wird.

Die noch verbliebenen, naturnahen Waldbestände -
darunter auch eine Bruchwaldfläche - erfüllen als
Reste des Villed-Altwaldes Regenerations- und Re-
fugialfunktionen für die überwiegend rekultivierte
Umgebung.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des
Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere
- durch den Erhalt strukturell und ökologisch wert-
voller Lebensräume mit Waldbereichen, Obstwie-
sen, Teichen und Quellbereichen mit ihren vielfa-
chen ökologischen Funktionen und durch den Er-
halt als Trittsteinbiotop im Rahmen des Biotopver-
bundkonzeptes des Rhein-Erft-Kreises.

Der Fredenbruch ist als Biotop Nr. BK-5107-0008
im Biotopkataster NRW erfasst.

- als arten- und struktureiche sowie als letzte na-
turnahe Landschaft im Raum Brühl-Vochem ist der
Fredenbruch ökologisch besonders schützenswert
und daher einer der Entwicklungsschwerpunkte im
Biotopverbundkonzept des Rhein-Erft-Kreises.

► wegen seiner Bedeutung für das Landschafts-
bild (§ 23 b LG NRW)

als Rest der ehemaligen Landschaft des Villed-
Osthanges sowie als Freiraum.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-40

Weiler Teiche und Weiler Bach

südlich von Hürth-Fischenich
Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 5, Nr. 188, 190, 191,
1218, 12/9, 1207, 898, 1157 (tlw.), 1210 (tlw.); Fl. 4,
Nr. 2221, 37 (tlw.), 2364, 2367, 2370, 2372, 2448,
2449, 2451, 2250

Größe: 5,9 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt
sich über ein in West-Ost-Richtung verlaufendes
Seitental des Villed-Osthanges, dem ein in den Wei-
ler Bach mündendes Gewässersystem entspringt
und der sich durch eine große Struktur- und Arten-
vielfalt auszeichnet

Schutzzweck

Für den im Flächennutzungsplan als Wohnbauflä-
che dargestellten Bereich entlang der Straße „Am
Kreuz“ (Gem. Vochem, Fl. 2, Nr. 6419; Fl. 4, Nr.
741, 744, 128/10) gilt die Festsetzung temporär ,
d.h. wenn ein Bebauungsplan oder eine Abrun-
dungssatzung mit dem Schutz entgegenstehenden
Festsetzungen rechtskräftig wird, tritt der Schutz als
geschützter Landschaftsbestandteil automatisch
außer Kraft.

Die weiteren Pflanzfestsetzungen dienen der Stabi-
lisierung und langfristigen Sicherung des Biotopbe-
standes im Fredenbruch.

Die Weiler Teiche werden auch als Bodendenkmal
geschützt (RAB-Nr. BM 087).

Der Weiler Bach mündet in ein Regenrückhaltebe-
cken westlich der DB-Strecke Köln-Bonn, das in
das anschließende Kanalsystem entwässert.

Der sich ehemals über die Bahnlinie hinaus erstre-
ckende und nur periodisch fließende Bach mit dem
bachbegleitenden Weg existiert aufgrund dieser
Entwässerungssituation nicht mehr und spiegelt
sich aufgrund der landwirtschaftlichen Bearbeitung
der betreffenden Flächen auch nicht mehr in der
Landschaft wieder.

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere
- zur Sicherstellung der nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m.§ 62 LG NRW gesetzlich geschützten und im Biotopkataster NW als Biotop BK-5107-0005 erfassten, ökologisch sehr wertvollen Lebensräume, die mehrere Sickerquellen mit kleinflächigen Quellsümpfen, Reste eines Erlenbruchs, drei Teiche mit verschiedenen Röhricht- und Gehölzonen umfassen.
- zur Sicherstellung weiterer naturnaher Landschaftsstrukturen wie beispielsweise der in einem Teilabschnitt renaturierte Weiler Bach, Feldgehölze, Hecken und typische Wegrainvegetation als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.
- zum Erhalt als Trittsteinbiotop im Rahmen des Biotopverbundes im Rhein-Erft-Kreis.
- zur weiteren naturnahen Entwicklung dieser linearen Landschaftsstruktur.
- wegen seiner wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion).

- ▶ wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW), insbesondere
- als eine das Landschaftsbild belebende und gliedernde Reststruktur der ehemaligen Villedlandschaft.
- als siedlungsnaher und das Landschafts- und Ortsbild bestimmender Freiraum des Ville-Osthanges südlich von Hürth-Fischenich.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Für die Waldflächen wird das Anlegen von Kahlschlägen über 0,5 ha Größe untersagt

LB 2.4-41

Kuttenbusch

zwischen Brühl-Badorf und Brühl-Pingsdorf

Größe: 9,4 ha

Ein Großteil des geschützten Landschaftsbestands besteht aus einem seit längerem nicht bewirtschafteten Restbestand eines Hainbuchen-Niederwaldes, der einen hohen Totholzanteil als Lebensraum für Pilze und Insekten sowie mehrere Quellbereiche für den Pingsdorfer Bach aufweist. Neben dem westlich gelegenen großflächigen Waldbereich weist der Kuttenbusch im Osten Flächen für den Obstanbau und kleinparzellierte Gartengrundstücke auf, die eine seit vielen Jahrzehnten traditionelle Nutzung der siedlungsnahen Bereiche des Ville-Osthanges widerspiegeln und heute als Freiraum eine wichtige Rolle einnehmen.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt und die Sicherung der kleinflächigen Mosaikstruktur vielfältiger Biotoptypen auf einer

Im Gebiet konnte u.a. die Wasserralle (*Rallus aquaticus* - RL NRW 2) und der Teichrohrsänger (*Acrocephalus palustris* - RL NRW 3) beobachtet werden.

Gemäß 5.1-8 und 5.1-9 sind Beeinträchtigungen der Teiche und des Weiler Baches insbesondere durch Eutrophierung infolge randlicher Nutzungen einzustellen.

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5107-507 und -517 im Biotopkataster NRW erfasst.

Die vielfältigen Biotoptypen am Ville-Osthang stellen wertvolle Lebensräume für die heimische Flora und Fauna dar; so konnte beispielsweise im Bereich des Pingsdorfer Baches u.a. der Feuersala-

Restfläche des unverritzten und noch unbebauten Villedahms mit Kerbtälchen.

- ▶ zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere

in Hinblick auf den Rest der ursprünglichen Vegetation des Villedahms-Osthanges als das Landschaftsbild anreicherndes Element innerhalb der dichten Besiedlung am östlichen Vorgebirgshang.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Verbote

1. Zäune oder Einfriedungen anderer Art dürfen weder errichtet noch geändert werden; ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Zäune, wenn sie nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck nicht widersprechen.
2. Es ist verboten, das Gebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch Geländefahrzeuge aller Art, zu befahren oder dort zu reiten oder Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Geräte aller Art abzustellen oder zu parken.
3. Einrichtungen für Erholungs- oder Sportzwecke dürfen nicht angelegt oder geändert werden.
4. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen dürfen nicht angelegt werden.

Unberührt bleiben:

1. Ausgenommen vom Verbot Nr. 11 unter 2.4 ist die Errichtung eines Gerätehäuschens in Holzbauweise mit einer maximalen Größe von 15 cbm je Parzelle auf gärtnerisch genutzten Grundstücken.
2. Ausgenommen vom Verbot Nr. 5 unter 2.4 ist das kurzfristige Aufbauen eines Kleinzeltes außerhalb der Waldflächen und das Grillen in dafür vorgesehenen Geräten.

LB 2.4-42

Palmersdorfer Bach

im Abschnitt vom Großen Inselweiher des Schlossparks Brühl bis zur Grenze des Brühler Polizeiausbildungs-Institutes

Größe: 2,1 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Palmersdorfer Bach und seine Uferbereiche, zwei mit dem Bach unterirdisch verbundene Teiche sowie die teilweise naturnahe Gehölzvegetation entlang der Ufer und auf den Inseln. Östlich der K 7 ist ein 5 m breiter Streifen entlang der nördlichen Uferböschung in den geschützten Landschaftsbestandteil einbezogen.

Schutzzweck

Der Bach und seine Umgebung wird geschützt:

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt und die weitere naturnahe Entwicklung dieses ökologisch wertvollen Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und durch den Erhalt als Trittsteinbiotop.

Der Palmersdorfer Bach ist einer der wenigen Bä-

mander (*Salamandra salamandra*) beobachtet werden.

Auf einer der beiden Inseln befindet sich eine als Bodendenkmal geschützte mittelalterliche Motte (RAB-Nr. BM 184).

che im Plangebiet, der in der Vergangenheit in weiten Abschnitten nicht verrohrt wurde; die Teiche einschließlich ihrer Gehölzbestände sind darüber hinaus als Biotop Nr. 5107-038 im Biotopkataster NRW erfasst.

► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23 b LG NRW), insbesondere wegen der Belebung des Landschaftsbildes durch das linienförmige Element des Bachlaufs.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Vor der Durchführung von Maßnahmen hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

LB 2.4-43

Pingsdorfer Bach

zwischen der Alten Bonnstraße und der östlichen Grenze des Friedhofes im Süden von Brühl

Größe: 1,4 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Abschnitt des Pingsdorfer Baches, der zwischen der Straße "Auf der Pehle" und dem Friedhof bereits renaturiert worden ist, das mit ihm verbundene und naturnah angelegte Regenrückhaltebecken im Westen sowie den Pingsdorfer Bach einschließlich jeweils 2 m breiter Uferstreifen im Bereich des Friedhofes.

Schutzzweck

Der Bach wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt und Schutz dieses ökologisch wertvollen Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und durch den Erhalt als Trittsteinbiotop.

► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-44

Kaiserpark

an der Euskirchener Straße in Brühl-Badorf

Brühl, Gem. Badorf, Fl. 19, Nr. 874

Größe: 0,39 ha

Der Kaiserpark stellt eine alte Parkanlage mit z. T. ca. 120 Jahre altem Baumbestand aus heimischen und fremdländischen Gehölzen dar und umfasst darüber hinaus einen von einer Sickerquelle gespeisten, angelegten Teich mit Röhrlichtzone.

Schutzzweck

Der Park wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung seiner ökologischer Funktionen und als Lebensraum besonders für die höhlenbrütende Avifauna.

► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW).

Im Abschnitt Friedhof / Bonnstraße, der sich bereits nicht mehr im Geltungsbereich des Landschaftsplans befindet, ist der Pingsdorfer Bach ebenfalls renaturiert worden.

Um den Biotopverbund zwischen den Gewässern der Ville-Hochfläche und des Schlossparkes / Palmersdorfer Bach herzustellen, sollte ebenfalls der letzte Teilabschnitt Bonnstraße / NSG „Brühler Schlosspark“ renaturiert werden.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-45**Kierberger Bahnhofspark**

an der Kierberger Straße in Brühl-Kierberg
mit wertvollem altem Baumbestand aus heimischen
und fremdländischen Gehölzen

Brühl, Gem. Vochem, Fl. 3, Nr. 3690

Größe: 1,6 ha

Schutzzweck

Der Park mit seinem Altbaumbestand wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere zur Erhaltung seiner ökologischer Funktionen und als Lebensraum für die höhlenbrütende Avifauna.

Der Kierberger Bahnhofspark wurde im letzten Jahrhundert angelegt, weist eine Vielzahl sehr alter und großer Bäume auf und dient aufgrund dessen insbesondere höhlenbrütenden Vögeln als Lebensraum; er ist als Biotop Nr. 5107-034 im Biotopkataster NRW erfasst.

► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Zum Erhalt des Parks ist die Maßnahme 5.2-306 festgesetzt.

Der Kierberger Bahnhofspark, der auch der ortsnahe Erholung dient, prägt wesentlich das Ortsbild von Brühl-Kierberg.

LB 2.4-46**Weißer Erdberg**

Freiraum des Ville-Osthanges zwischen Frechen-Benzelrath und Frechen bzw. der Rekultivierungsfläche des Quarzsandabbaus im Norden, der Industriebahnlinie im Osten, der Straße "Am Wasserturm" im Westen und der Rosmarstraße im Süden

Das Schutzgebiet umfasst ein durch Lösshänge und Kuppen stark reliefiertes Gebiet des Ville-Osthanges, das von Waldbeständen, Flurgehölzen, Hecken, Äckern sowie einem Hohlweg eingenommen wird.

Größe: 9,4 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere

- zur Sicherstellung der naturnahen Landschaftsstrukturen wie beispielsweise alte Eichen-Buchen-Waldbestände, Waldmantel- und Saumgesellschaften mit hohem ökologischen Randeffect und hoher Artenvielfalt, Feldgehölze und lange Hecken als Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.

- zur Sicherstellung der für den Biotopverbund der Ville wichtigen linearen Vernetzungsstruktur zwischen der forstlichen Rekultivierung des Quarzsandabbaus im Norden und dem Kleingarten- und Parkgebiet im Süden, die durch Pflanzungen weiterer Hecken und Feldgehölze ökologisch bereits angereichert wurde.

- als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Boden-

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5006-0012 im Biotopkataster NRW erfasst.

Im Schutzgebiet sind meist sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr

typen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

- zur Erhaltung der klimatischen Verhältnisse in diesem unverbauten Bereich des Ville - Osthanges, die durch Kaltluftbildung und Kaltluftabfluss von stadtklimatischer Bedeutung für die Stadt Frechen sind.

► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung des durch Hänge und Kuppen reliefierten unverbauten Freiraumes des Ville-Osthanges als wesentliche geomorphologische Landschaftsstruktur des Plangebietes.

Die Ville und ihr Osthang sind im Bereich der Stadt Frechen heute stark anthropogen überprägt bzw. als einzige geomorphologische Strukturen dieses Raumes nur noch in Fragmenten zu erkennen; den noch verbliebenen Freiräumen kommt daher eine wichtige Bedeutung zur Strukturierung und Belebung des Landschaftsbildes zu.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-47

Linden-Allee

zwischen Schloss Augustusburg und Bundesbahnhof in Brühl

Brühl, Gem. Brühl, Fl. 32, Nr. 706, 112; Fl. 26, Nr. 409

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt:

► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere wegen ihres kulturhistorischen Wertes als Bestandteil der Parkanlage des Schlosses Augustusburg, wegen ihrer Größe, ihres Alters und ihres gesamten Erscheinungsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktionen und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte

Die Lindenallee setzt sich aus 3 Teilstücken zusammen, die in ihrer Gesamtheit eine Verbindungsachse zwischen Schloss Augustusburg und dem Bahnhof herstellen. Die Lindenallee auf dem Schloss-Vorplatz erweitert sich zu beiden Seiten in jeweils eine Lindenallee, die auf das Bahnhofsgebäude zulaufen.

Die Flurstücke Nr. 706 (Flur 32) und Nr. 409 (Flur 26) umfassen ebenfalls Teile des als Bodendenkmal geschützten Fundamentes der mittelalterlichen Burg des Schlosses Augustusburg.

Alleen-Länge: 3 x ca. 70 m

Anzahl der Bäume: 72

Höhe: ca. 15 - 20 m

Das Parkpflegewerk zu den Außenanlagen der Schlösser Augustusburg und Falkenlust sieht die Lindenallee ebenfalls als bedeutsamen Bestandteil der Gesamtanlage an.

Mit der Festsetzung 5.2-309 ist bei Abgang von Bäumen ein Ersatz dieser vorgesehen, so dass der Charakter der Allee als verbindendes Element zwischen Bundesbahnhof und Schloss erhalten bleibt.

LB 2.4-48

Kendenicher Flurfloße

am südöstlichen Siedlungsrand von Hürth-Kendenich-Hürth, Gem. Kendenich, Fl. 3, Nr. 5778.

Größe: 1,1 ha

Der Quellbereich der Kendenicher Flurfloße weist feuchte Grünlandflächen auf, die ökologisch wichtige Funktionen aufweisen können und die mit Gehölzen umgrenzt sind. Das Gebiet wird im Norden

Die Pflege und weitere naturnahe Entwicklung der Flurfloße ist unter 5.1-7 festgesetzt.

von einem Fußgängerweg begleitet.

Schutzzweck

Die Flurfloße wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt, den Schutz und die Entwicklung dieses ökologisch wertvollen Lebensraumes für bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten und durch seinen Erhalt als Trittsteinbiotop im Verbund mit Feuchtbiotopen der weiteren Umgebung.

► wegen seiner Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW) am Ortsrand von Hürth-Kendenich.

► zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23 c LG), insbesondere aufgrund der Lage der Flurfloße am Siedlungsrand von Hürth-Kendenich.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-49

Brachfläche Villehöhe

in Hürth-Hermülheim westlich der Luxemburger Straße (B 265)

Hürth, Gem. Hürth, Fl. 11, Nr. 3637, 3407

Größe: 6,3 ha

Die ehemals vom Braunkohlenbergbau in Anspruch genommene Fläche weist heute einen für die heimische Flora und Fauna sehr bedeutsamen Arten- und Strukturreichtum auf, insbesondere durch eine vielfältige Ruderalvegetation, teilweise mit staunassen Bereichen, durch sandig-kiesige Rohböden, Birken- und Weidenvorwälder sowie durch weitere Gehölzbestände.

Die Topografie der Brachfläche variiert durch die vorherige bergbauliche Nutzung stark.

Schutzzweck

Die Brachfläche wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt, den Schutz und die Entwicklung dieses ökologisch wertvollen Lebensraumes für spezialisierte heimische Tier- und Pflanzenarten sowie als Trittsteinbiotop im Rahmen des Biotopverbunds Ville - Grüngürtel Köln.

► zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23 c LG NRW), insbesondere aufgrund der Angrenzung an bestehende und geplante Wohngebiete.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-50

Altwaldrest am Duffesbach

in Hürth-Knapsack zwischen Industrie-, Frechener- und Firmenichstraße nördlich der Tennisanlage an der Industriestraße

Hürth, Gem. Hürth, Fl. 8, Nr. 3726 tlw., 3728 tlw., 3346, 3675; Fl. 9, Nr. 4226, 4211, 3337, 3338, 3339, 3341, 4215, 4216, 4217, 4218, 4351, 4213, 4212, 4205, 4199, 4206, 4201, 4200, 4191, 4348,

Als weitere Feuchtbiotope der Umgebung sind insbesondere im Süden die Weiler Teiche mit Quellbereich und Weiler Bach sowie im Norden die Wassergräben der Burg Kendenich und das Kendenicher Gerinne zu nennen.

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-022 im Biotopkataster NRW erfasst.

Eine Untersuchung der ökologischen Bedeutung der Fläche im Jahr 1989 bestätigt die ökologische Funktion als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten (u. a. RL-Arten wie Habicht, Nachtigall) sowie als wichtiges Element im Biotopverbund.

4207, 4208, 4347, 4346 tlw., 4349, 4204, 4350, 4352, 4353, 4165, 3379, 3766, 3765

Größe: 3,1 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Duffesbach mit umgebenden, teilweise alten Gehölzbeständen (u.a. Weiden, Eschen, Erlen), einen angelegten Teich mit schmaler Röhrichtzone sowie einen kleinen, naturnahen Buchenhochwald als Restbestand des ursprünglichen Ville-Waldes.

Der Duffesbach ist begradigt und teilweise befestigt, seine Wasserqualität durch die Einspeisung der Klärwässer der Abwasser Gesellschaft Knapsack schlecht.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt und den Schutz dieses ökologisch wertvollen Lebensraumes für heimische Tier- und Pflanzenarten als Refugialraum im umgebenden Industriegebiet sowie als vernetzendes Trittsteinbiotop im Rahmen des Biotopverbunds Ville - Grüngürtel Köln.

► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 c LG NRW), insbesondere aufgrund seiner Erscheinung als Waldinsel mit wegebegleitendem Bach im Industrieumfeld.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-51

Alter Bestand von 14 Eiben

(*Taxus baccata*)

im Park der ehemaligen schwedischen Botschaft in Wesseling-Urfeld

Wesseling, Gem. Urfeld, Flur 10, Nr. 246, 275 tlw.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere durch den Erhalt und den Schutz des alten Baumbestandes.

► zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23 c LG NRW), insbesondere aufgrund der Umnutzung der umgebenden Flächen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-52

Dickopsbach mit Obstwiese

südöstlich des Naturschutzgebietes „Entenfang Wesseling“

Wesseling, Gem. Wesseling, Flur 3, Nr. 176, 180; Flur 11, Nr. 808, 1029, 1026, 1371, 841

Größe: 3,1 ha

Im Abschnitt Klobotzstraße / Wiesenweg südöstlich des Naturschutzgebietes 2.1-3 „Entenfang Wesseling“ befindet sich der Dickopsbach mit seinem Auenbereich in einem naturnahen, ökologisch sehr hochwertigem Zustand. Die sich im Nordosten an-

Die Eiben befinden sich im westlichen Parkbereich und weisen ein Alter von ca. 80 Jahren bis ca. 150 Jahren auf.

Die Schutzausweisung ist objektbezogen und überlagert sich mit dem Landschaftsschutz.

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK- 5107-301 im Biotopkataster NRW erfasst.

schließende Wiese wurde im Rahmen des Grüngürtelkonzeptes der Stadt Wesseling mit Obstbäumen bepflanzt und weist eine ebenfalls feuchte, zeitweise wassergefüllte Senke auf.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen des naturnahen, ökologisch sehr wertvollen Dickopsbaches und seines verbliebenen Auenbereiches sowie der Obstwiese mit ihrer nassfeuchten Senke, die eine mögliche Lebensraumverbindung zum Bach darstellt, als vielfältige und gut strukturierte Lebens- und Refugialräume für die Flora und Fauna in der dicht besiedelten Umgebung sowie als vernetzendes Trittsteinbiotop im Rahmen des Biotopverbunds Grüngürtel Wesseling.

► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere aufgrund seiner Erscheinung als auflockernde Grünlandstruktur im besiedelten Umfeld.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Im Plangebiet des Landschaftsplans 8 fallen aufgrund der intensiven Flächennutzung und der durchweg hohen landwirtschaftlichen Güte der Böden kaum Brachflächen an.

Brachliegende Randflächen an Äckern werden in der Regel zur Anpflanzung von Gehölzen genutzt und unter Punkt 5.2 festgesetzt.

3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen

Für die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Brachflächen sind der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

3.1-1

Brachfläche mit Ruderalvegetation südlich des Gallbergweiher bei Brühl-Badorf.

Brühl, Gem. Badorf, Flur 15, Nr. 429/138

Die wegen Staunässe offengelassenen Parzellen weisen eine vielfältige und gut strukturierte Vegetation auf, die zu erhalten ist.

3.1-2

Brachfläche mit Ruderalvegetation, Kleingewässern und wechselfeuchten Bereichen zwischen der Stadtbahnlinie Köln-Bonn und dem ehemaligen Bahndamm östlich von Brühl-Badorf.

Die Zwickelfläche weist eine hohe Struktur- und Artenvielfalt aufgrund ihrer weitgehend ungestörten Entwicklung auf, die gewährleistet bleiben soll.

3.1-3

Brachfläche mit Ruderalvegetation entlang der Stadtbahnlinie in Brühl-Süd.

Brühl, Gem. Badorf, Fl. 1, Nr. 107, 109, 893 tlw.

Auf der Fläche hat sich bislang eine vielfältige Ruderalvegetation angesiedelt, die zur Belebung der Landschaft beiträgt und einen Rückzugsraum für die Flora und Fauna darstellt.

In der Fläche befinden sich vernässte Bereiche, so dass ein vielfältige Lebensräume entstehen konnten, die sich weiterentwickeln sollen.

3.1-4

Ehemalige Kiesgruben bzw. Klärteiche zwischen Brühl und Wesseling-Berzdorf.

Die Fläche ist unter 2.4-24 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Die Beseitigung bzw. das Kurzhalten von Gehölzen ist im Rahmen der Schutzstreifenbestimmungen für die Hochspannungs- und Produktenleitungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

In dem Gebiet sind u.a. der Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius* - RL NRW 3) und der Teichrohrsänger (*Acrocephalus palustris* - RL NRW 3) beobachtet worden.

3.1-5

Industriebrache "Sandstraße" als ökologisch wertvoller Biotoptypenkomplex mit ruderalen Wiesen, Saumgesellschaften, Hochstaudenfluren, Strauch- und Gehölzbeständen zwischen der Sandstraße und der Dürener Straße (L 277) in Frechen-Benzelrath.

Die Industriebrache am südöstlichen Villehang stellt eine der wenigen verbliebenen Freiflächen im Siedlungsumfeld Frechens dar.

Die südexponierte Brache weist aufgrund ihrer weitgehend ungestörten Entwicklung in den vergangenen Jahren eine sehr hohe Strukturvielfalt an kleinräumig abwechselnden Lebensräumen auf, die sich inzwischen durch einen großen Artenreichtum auszeichnen.

Besonders hervorzuheben sind die nährstoffarmen und trocken-warmen Standortverhältnisse, an die besonders mehrere nachgewiesene Arten der Flora und Fauna angepasst sind, die in NRW durch Rote Listen geschützt sind.

In der von vielfältigen Nutzungsansprüchen geprägten Umgebung der Fläche sowie in der Zivilisationslandschaft des Plangebietes insgesamt ist die Industriebrache als Biotoptypenkomplex von ökologischer Bedeutung anzusehen. Als ökologischer Trittstein stellt sie einen wichtigen Bestandteil im Biotopverbund des Plangebietes dar.

3.1-6

Militärbrache an der L 103 südwestlich des Feldhofes bei Frechen-Bachem.

Die ehemalige militärische Anlage befindet sich auf einer älteren rekultivierten Fläche, so dass nach Beseitigung der Versiegelungen ein für forstliche Zwecke wenig geeignetes Bodenmaterial - wie sich aus umgebenden Flächen ergeben hat - zu erwarten ist.

Da darüber hinaus solche mageren Standorte wertvolle Lebensräume für die Flora und Fauna darstellen können, sollten Teilbereiche der Fläche der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen werden, die sich aufgrund der umgebenden forstlichen Rekultivierungsflächen bei langjähriger ungestörter Entwicklung in diese Landschaft integrieren werden.

3.1-7

Industriebrache westlich der B 265 / Feuerwehr in Hürth-Hermülheim mit Rohböden, artenreicher Ruderalvegetation, staunassen Bereichen, Kleingewässern, Vorwald- und Gehölzbeständen.

Die ehemalige Industriebrache weist ca. 40 Jahre alte Gehölzbestände, Vorwaldstadien aus Birken und Weiden, Flächen mit mehrjähriger Ruderalvegetation und stellenweise noch kiesig-sandige Rohböden auf. Im Abstand von 5 - 10 Jahren sind auf alternierenden Flächen Gehölze zu entfernen. Diese Pflegemaßnahme wirkt der Verbuschung der Brache entgegen und dient dem langfristigen Erhalt dieses vielfältig strukturierten Biotoptypenkomplexes. Darüber hinaus wird eine Kontinuität der besonders für die Kleintierwelt wertvollen Lebensräume gewährleistet.

Die Fläche ist unter 2.4-49 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

3.2 Brachflächen, die mit Gehölzen zu bepflanzen sind

3.2-2

Baumschulen-Brache südlich von Hürth-Kalscheuren zwischen den DB-Strecken Köln-Trier und Köln-Bonn.

Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 6, Nr. 1619

Die seit ca. 10 - 15 Jahren brachliegende Baumschulenfläche weist z. T. heimische Gehölzarten wie beispielsweise Ahorne, Eichen, Hainbuchen, Weiden und Weißdorne mit unterschiedlichem Strukturaufbau auf.

Zur dauerhaften Sicherung und ökologischen Aufwertung ist die Brache im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in einen standortgerechten Gehölzbestand aus bodenständigen Gehölzen umzuwandeln sowie fachgerecht zu pflegen.

Diese Festsetzung trägt wesentlich zur ökologischen Aufwertung der ackerbaulich intensiv genutzten Umgebung bei.

Die Umsetzung der Festsetzung bietet sich als Kompensationsmaßnahme an.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung beabsichtigen die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen und ästhetischen Funktionen der forstwirtschaftlich genutzten oder für eine forstwirtschaftliche Nutzung in Frage kommenden Flächen.

Die Festsetzungen sind nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages festgesetzt worden.

4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- / Wiederaufforstungen

Für die im Folgenden durchnummerierten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Waldflächen wird festgesetzt:

1. Wiederaufforstungen unter Beachtung der Standortverhältnisse überwiegend mit heimischen autochthonen Laubbaumarten (Edellaubgehölze) vorzunehmen.

Mit Ausnahme der Brühler Schlossparke sind in den folgenden aufgeführten Waldbereichen maximal 10 % der Fläche als Nadelgehölzbestände zugelassen.

Als heimische Laubbaumarten sind zugelassen:

- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
- Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Vogel-Kirsche (*Cerasus avium*)

Durch die Festsetzung, Erst- oder Wiederaufforstungen mit bestimmten Baumarten vorzunehmen oder bestimmte Baumarten nicht zuzulassen, sollen heute vorhandene, landschaftsfremde Waldbestände oder Bestände mit Pioniergehölzen langfristig in standortgerechte und bodenständige Waldbestände umgewandelt werden. Dabei wird erwartet, dass heimische Baumarten unter Beachtung der standörtlichen Besonderheiten, insbesondere bei den rekultivierten Flächen, langfristig stabile Bestände bilden, die der heimischen Flora und Fauna Lebensräume bieten. Der zulässige Nadelholzanteil ist nicht als geschlossener Block, sondern in zerstreuter bzw. gruppenhafter Weise in die Laubholzbestände zu integrieren.

4.1-2

Waldflächen auf der Halde Benzelnrath

Ausnahmen vom festgesetzten Baumartenkatalog können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zugelassen werden.

Waldflächen nördlich der Kläranlage

Die Ausnahmemöglichkeit berücksichtigt die besonderen Bodenverhältnisse des altrekultivierten Forststandortes.

4.1-3

Waldflächen mit Pionierholzbeständen an der Decksteiner Straße und der A 4 nördlich von Hürth-Efferen

Abt. 402 D 2 der Stadt Köln

4.1-6

Waldflächen südöstlich der Brikettfabrik Wachtberg

Ausnahmen vom festgesetzten Baumartenkatalog können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zugelassen werden.

Die Ausnahmemöglichkeit berücksichtigt die besonderen Bodenverhältnisse des altrekultivierten Forstbestandes

4.1-7

Altwaldrestfläche am Ville-Osthang westlich von Frechen-Buschbell

Um den typischen Charakter dieses alten Buchenwaldes langfristig zu erhalten und zu sichern ist nur die Anpflanzung von bodenständigen Laubgehölzen vorzunehmen. Die Rotbuche ist dabei als Charakterart des Waldes zu bevorzugen.

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Für die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 25 LG NRW folgende Festsetzungen bestimmt:

Durch die folgenden Festsetzungen wird sichergestellt, dass bestehende Waldbestände kontinuierlich erhalten bleiben, ihre ökologische Funktion erfüllen können sowie vor allem ihre Funktion für das Landschaftsbild am besonders exponierten Ville-Osthang und in offenen Landschaftsteilen mit geringem Waldanteil durch ausgedehnte Kahlschläge nicht beeinträchtigt wird.

4.2-3

Für die Altwaldbestände an Kloster Burbach wird die Anlage von Kahlschlägen untersagt.

Das Anlegen von Femelschlägen ist nicht als Kahlschlag zu werten.

4.2-4

Für die Waldflächen an der Decksteiner Straße wird die Anlage von Kahlschlägen größer als 0,5 ha untersagt.

Im Jahrfünft darf die Gesamtkahlschlagfläche nicht mehr als die Hälfte des Gesamtwaldes betragen.

Abteilung 402 D 2 der Stadt Köln

4.2-5

Für die Buchenaltbestände westlich von Frechen-Königsdorf wird die Anlage von Kahlschlägen über 0,5 ha Größe untersagt.

Abteilung 401 A 1, C des Staatswaldes

4.2-6

Für die Waldflächen im Südosten und Westen der Burg Bachem wird das Anlegen von Kahlschlägen über 1,0 ha Größe untersagt.

Insgesamt darf die Gesamtkahlschlagfläche im Jahrzehnt nicht mehr als die Hälfte der Gesamtwaldfläche betragen.

4.2-7

Für die Waldfläche östlich der Anschlussstelle Hürth wird das Anlegen von Kahlschlägen mit einer Größe über 1 ha untersagt.

Abteilung 329 des Staatswaldes (Schallmauerbestand)

4.2-8

Für die Waldflächen am Sportplatz Fischenich wird das Anlegen von Kahlschlägen über 0,5 ha Größe untersagt.

Abteilung 228 C des Staatswaldes

4.2-9

Für die Waldflächen auf der Halde Carl und auf der Halde Benzelnath (nördlich der Kläranlage) wird das Anlegen von Kahlschlägen über 3 ha Größe untersagt. Insgesamt darf die Gesamtkahlschlagfläche im Jahrfünft nicht mehr als die Hälfte der Gesamtwaldfläche betragen.

Angesichts der Gesamtgröße von ca. 14,6 ha erscheint eine maximale Schlaggröße von ca. 1/5 der Fläche gerechtfertigt, um eine möglichst rasche Umwandlung in nachhaltige Bestände zu erreichen, ohne das Landschaftsbild zu stark zu beeinträchtigen

4.2-10

Für die Waldflächen westlich Kendenich an der B 265 wird das Anlegen von Kahlschlägen über 0,5 ha Größe untersagt.

4.2-11

Für die Altwaldflächen am Ville-Osthang westlich von Frechen-Buschbell wird die Anlage von Kahlschlägen über 1,0 ha Größe untersagt.

4.2-12

Für die Waldflächen westlich von Frechen am rekultivierten Ville-Osthang wird die Anlage von Kahlschlägen über 1,0 ha untersagt.

4.2-13

Für die Waldflächen am Hürther Berg wird die Anlage von Kahlschlägen über 1,0 ha Größe untersagt,

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Zu den Maßnahmen nach § 26 LG NRW zählen die Anlage und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, Gehölzpflanzungen, die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken, die Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen sowie Pflegemaßnahmen. Ebenso kann nach § 26 die Anlage von Wegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen festgesetzt werden.

Die bei den Pflanzfestsetzungen unter Punkt 5 zu verwendenden Gehölzarten sind unter Beachtung des Standortes entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation auszuwählen.

Eine Übersicht der in den jeweiligen Landschaftseinheiten zu verwendenden bodenständigen Gehölzarten findet sich in der anschließenden Tabelle zu Punkt 5.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte räumlich festgesetzt. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, an welchen oder auf welchen Grundstücken oder Grundstücksteilen Maßnahmen durchzuführen sind.

In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung darüber, wo eine Maßnahme zu realisieren ist, die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern.

Für die Anlage von Wald sowie für Pflanzmaßnahmen in Waldnähe oder in der freien Landschaft ist ausschließlich geprüftes oder ausgewähltes Pflanzgut zu verwenden, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26.7.1979 (BGBL.I. S.1221) entspricht.

Diese Festsetzung ist insbesondere bei Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Um auch für die Zukunft stabile Wälder und Feldgehölze zu erhalten, muss das Saatgut genetisch einwandfrei sein und aus dem hiesigen Wuchsgebiet stammen.

Bei der Einsaat von Flächen oder der Entwicklung von Krautsäumen ist aufgrund der i.d.R. hohen Nährstoffnachlieferungsvermögens der Böden im Planungsraum und der zu erwartenden Ausbreitung landwirtschaftlicher Problemkräuter eine zügige Aushagerung der betreffenden Flächen zur Entwicklung artenreicher Saumstreifen erforderlich. Die Mahdhäufigkeit auf solchen Flächen sollte deshalb zumindest in den ersten Jahren ausschließlich aufwuchsorientiert erfolgen und erst mit zunehmender Aushagerung schrittweise zurückgeführt werden.

Die Maßnahmen nach Punkt 5.1 und 5.2 werden mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einvernehmlich abgestimmt.

Die Maßnahmen nach Punkt 5.1 und 5.2 werden mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einvernehmlich abgestimmt und, soweit sie nicht im Eigentum der öffentlichen Hand durchgeführt werden, vertraglich vereinbart. Die Pflege von Gehölzanpflanzungen und Grünlandflächen wird verbindlich festgelegt und sichergestellt.

Die Pflegearbeiten werden entsprechend der geplanten Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft-Naturschutz vorrangig Landwirten angeboten.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG NRW). Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit von Neupflanzungen beim Ausfall vorhandener Gehölze.

Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Ersatz ist auch dort zu leisten, wo vorhandener Bestand ausfällt und eine natürliche Regeneration nicht eindeutig gesichert ist.

Bei Anpflanzungen im Bereich bestehender Hochspannungsleitungen sowie sonstiger Ver- und Entsorgungseinrichtungen hat vor Durchführung der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger insbesondere in Hinblick auf den Abstand von Gehölzen zu o.g. Einrichtungen stattzufinden.

Die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen der Schutzstreifen sind zu berücksichtigen.

Aus landschaftsökologischen Gründen ist es erforderlich, Pflegemaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gewässerbepflanzungen werden entlang und oberhalb der Mittelwasserlinie durchgeführt.

Bei Maßnahmen an Steh- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und dieses ggf. durchzuführen.

Bei Pflanzungen entlang von Straßen soll durch ein Freilassen von Pflanzlücken in unregelmäßigen Abständen und von unterschiedlicher Länge eine "Tunnelwirkung" vermieden werden.

Bei der Durchführung von Pflanzmaßnahmen wird darauf geachtet, dass keine Gefahrenpunkte und Behinderungen an Straßen und Wegen geschaffen werden. Die erforderlichen Sichtwinkel an Straßen- und Wegeeinmündungen und -kreuzungen durch einen Pflanzabstand von mindestens 15 m zur vorfahrtsberechtigten Straße sowie eine ausreichende Mindestdurchfahrbreite für landwirtschaftliche Fahrzeuge werden berücksichtigt. Dies gilt im besonderen Maße für beidseitige Bepflanzungen (z.B. Alleen). Hier werden Ausweichmöglichkeiten bzw. Einbuchtungen vorgesehen.

Die Durchführung von Pflanzungen entlang von Straßen ist abhängig von der Möglichkeit, das jeweils gültige Regelwerk zu berücksichtigen und der Bewertung der Pflanzung unter Aspekten der Verkehrssicherheit. Die Entscheidung über die Umsetzung solcher Festsetzungen trifft aus diesen Gründen die zuständige Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Sollte die jeweils gültige Richtlinie für den Ausbau von Straßen (RAS), die u.a. den Abstand eines Baumes zur Straße hin vorgeben kann, dazu führen, die Pflanzung nicht in der festgesetzten Form durchführen zu können, ist die Möglichkeit einer den notwendigen Abstand berücksichtigenden Pflanzung zu prüfen. Dabei ist auch ein genügend großer Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, um deren Beeinträchtigung zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet insgesamt 46 vermerkte Altlastverdachtsflächen befinden.

den.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Umfeld oder innerhalb von Bodendenkmälern soll in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege erfolgen.

Gemäß § 39 (5) Nr. 1 BNatSchG ist es generell verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Pflanzweise

Die unter Punkt 5.1 und 5.2 getroffenen Festsetzungen sind - wenn nicht im Einzelnen etwas anderes festgesetzt ist - wie folgt zu verstehen:

Baumpflanzung

Pflanzung von Baumarten flächig oder in Gruppen. Dabei ist je nach Gehölzart mindestens 1 Pflanze auf 1 bis max. 3 qm oder auf 1 bis 3 lfm. zu pflanzen.

Baum- und Strauchpflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, sind die Pflanzungen einreihig, d.h. mit 1 Pflanze auf 1 bis max. 3 lfm. anzulegen. Bei mehrreihigen oder flächigen Baum- und Strauchpflanzungen ist 1 Pflanze auf 1 bis max. 3 qm zu pflanzen. Reihenpflanzungen sind gegeneinander um ca. 0,5 m zu versetzen. Es sind mindestens zu einem Drittel Baumarten zu pflanzen.

Lockere Baum- und Strauchpflanzung:

Pflanzung in unterbrochener Reihung mit Gruppen nicht unter 6 Pflanzen, davon 1/6 Baumarten.

Einzelbaumpflanzung

Dabei sind Hochstämme nicht unter 18 / 20 cm Stammumfang zu verwenden und mit Pfählen zu sichern.

Baumreihe

Pflanzung von Einzelbäumen in Reihen in regelmäßigem Abstand von etwa 10 m. Der Abstand ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Es sind Hochstämme nicht unter 18 / 20 cm Stammumfang zu pflanzen und mit Pfählen zu sichern. Beim Ersatz von Bäumen in vorhandenen Baumreihen ist der vorgegebene Abstand einzuhalten.

Hofeingrünung (Gehöfte und Scheunen)

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, Pflanzung von Baum- und Straucharten in der Nähe der Gebäude. Hofeingrünungen sind innerhalb der Grundstücksgrenzen der Gebäude vorzunehmen. Durch die Eingrünung soll, soweit nichts anderes festgesetzt ist, mindestens ein Drittel der Ansichtsfläche der Gebäude abgedeckt werden. Bei Reihenpflanzungen ist pro lfm. 1 Pflanze, bei flächiger Pflanzung pro qm 1 Pflanze vorzusehen. Der Baumartenanteil soll 1/3 betragen. Alternativ kann pro 10 qm bzw. pro lfd. m 1 Einzelbaum gepflanzt

werden. Die Notwendigkeit der Eingrünung ist an die Existenz eines Gebäudes gebunden.

Bei anderen Eingrünungsobjekten erfolgt, soweit nichts anderes festgesetzt ist, eine Pflanzung von Baum- und Straucharten wie bei Hofeingrünungen, jedoch sind 80 % des einzugrünenden Objektes durch die Pflanzung abzudecken.

Fließgewässerbepflanzung

Soweit im Einzelfall nichts anderes festgesetzt ist, ist eine zweireihige Pflanzung von Baum- und Straucharten entlang und oberhalb der Mittelwasserlinie der Gewässer vorzunehmen. Die Bepflanzung wird ein- oder zweiseitig festgesetzt. Bei der Pflanzung ist nach der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ vorzugehen (Min. Bl. NW, Nr. 57 v. 5.10.1989). Die Gehölze, die zu min. 20 % aus Baumarten bestehen sollen, bewirken eine Beschattung der Gewässer (damit eine Verminderung des Pflegeaufwandes) und erhöhen die Bedeutung der Gewässer für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Die Prüfung der hydraulischen Verhältnisse und ihre Auswirkungen auf die Art einer Bepflanzung erfolgt durch den Gewässerunterhaltungsplan.

Pflanzungen bei Obstwiesen

Es ist ein Mindestabstand von 1 Obstbaum pro 400 qm zu gewährleisten. Die Bäume sind einzeln, möglichst entsprechend dem durch die alten Bäume vorgegebenen Pflanzmuster zu pflanzen.

Waldmantelbepflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, erfolgt bei den Waldrändern eine aus drei unregelmäßigen, ineinander übergehenden Zonen aus Kräutern und Sträuchern sowie aus Laubbäumen I. und II. Ordnung aufgebaute, mehrreihige Pflanzung.

Gehölzartentabelle für die Pflanzfestsetzungen unter Punkt 5

Als Hilfe bei der Auswahl der Gehölze dient die folgende Übersicht, in der die in der jeweiligen Landschaftseinheit zu verwendenden Gehölzarten aufgelistet sind. Die potentielle natürliche Vegetation kann aus dem ökologischen Beitrag innerhalb der planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten entnommen werden.

Gehölze, die aus Gründen der örtlichen landwirtschaftlichen Produktion als Zwischenwirte problematisch sein können, sind in der Liste vermerkt. Ihre Verwendung ist ggf. zu unterlassen.

Bei Pflanzungen im unmittelbaren Bereich von Straßen sind standortgerechte Gehölze (Salzresistenz, verändertes Wasser-, Nährstoff- und Sauerstoffangebot etc.) mit geringem Pflegeaufwand zu verwenden.

Wenn die Standortverhältnisse auf rekultivierten Flächen die Verwendung der für die entsprechende Landschaftseinheit vorgesehenen Gehölze nicht zulässt, können dort bis zu 30 % nicht bodenständige Gehölze verwendet werden.

Landschaftseinheit	Gehölzarten	Zwischenwirt
--------------------	-------------	--------------

2

Landwirtschaftliche Rekultivierungen in ebener Lage

a) Bäume

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

b) Straucharten

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 0
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

3

Forstliche Rekultivierung auf Flächen mit geringer Reliefenergie

a) Baumarten

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Gemeine Birke (*Betula pendula*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

b) Straucharten

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Faulbaum (*Frangula alnus*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 0

4

Forstliche Rekultivierung auf Flächen mit hoher Reliefenergie

a) Baumarten

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	
	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	
	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	
	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	
	b) <u>Straucharten</u>	
	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	
	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	
	Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	
	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	0
	Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	
5		
Ville-Hochfläche mit wechselfeuchten Böden in weitgehend ebener Lage	a) <u>Baumarten</u>	
	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	
	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	
	Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)	
	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	
	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	
	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	
	Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	
	Aspe (<i>Populus tremula</i>)	
	b) <u>Straucharten</u>	
	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	
	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	
	Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	
	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	0
	Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	
	Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	
	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	
6		
Kerbtäler am Ville-Osthang	a) <u>Baumarten</u>	
	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	
	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	
	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	
	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	
	Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	
	Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)	
	Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>)	
	Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>)	
	b) <u>Straucharten</u>	
	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	
	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	
	Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	
	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	0
	Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	
	Europ. Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)	R
	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	R
	Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	0
	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	
7		
Muldentäler an flachen Talabschnitten des Ville-Osthanges sowie auf den Mittelterrassen	a) <u>Baumarten</u>	
	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	
	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	
	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	
	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	
	Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	
	Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)	
	Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>)	
	Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>)	
	b) <u>Straucharten</u>	
	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	

Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) R
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 0
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

8

Lösshänge an Terrassenrändern des Rheintales (Ville-Osthang) und auf der Ville

a) Baumarten

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Aspe (*Populus tremula*)

b) Straucharten

Hasel (*Corylus avellana*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 0
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

9

Hanglagen am Ville-Osthang mit mäßig basenreichen, wechselfeuchten Böden

a) Baumarten

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
 Aspe (*Populus tremula*)

b) Straucharten

Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Faulbaum (*Frangula alnus*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

10

Hänge und Kuppen mit Kiesböden am Ville-Osthang und auf der Ville

a) Baumarten

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Gemeine Birke (*Betula pendula*)
 Aspe (*Populus tremula*)

b) Straucharten

Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Besenginster (*Sarothamnus scoparius*)
 Brombeere (*Rubus frut. ssp.*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

11

Lössplattenlandschaft der Mittelterrasse des Rheintalesa) Baumarten

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Aspe (*Populus tremula*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

b) Straucharten

Hasel (*Corylus avellana*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 0
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

12

Mittelterrassenranda) Baumarten

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Gemeine Birke (*Betula pendula*)
 Aspe (*Populus tremula*)

b) Straucharten

Hasel (*Corylus avellana*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Besenginster (*Sarothamnus scoparius*)
 Brombeere (*Rubus frut. ssp.*)
 Eingriff. Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 0
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

13

Alluvialrinnen der Niederterrasse mit grundwasserbeeinflussten Bödena) Baumarten

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Trauben-Kirsche (*Prunus padus*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
 Schwarz-Pappel (*Populus nigra*)
 Feld-Ulme (*Ulmus minor*)

b) Straucharten

Hasel (*Corylus avellana*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Grau-Weide (*Salix cinerea*)
 Ohr-Weide (*Salix aurita*)
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) R
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Schwarz/Rot-Johannisbeere (*Ribes nigrum/rubrum*) nig-
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Alluvialrinnen der Niederterrasse ohne Grundwassereinfluss

- a) Baumarten
 Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- b) Straucharten
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) R
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

**15
 Niederterrassenebene mit Braunerden
 guter Nährstoffversorgung (Lehmböden)**

- a) Baumarten
 Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Aspe (*Populus tremula*)
- b) Straucharten
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 0
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

**16
 Niederterrassenebene mit Braunerden
 geringer Nährstoffversorgung (Sandböden)**

- a) Baumarten
 Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Gemeine Birke (*Betula pendula*)
 Aspe (*Populus tremula*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- b) Straucharten
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Brombeere (*Rubus frut. ssp.*)
 Besenginster (*Sarothamnus scoparius*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

**17
 Heute nicht mehr überflutete, eingedeichte
 Rheinaue**

- a) Baumarten
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- b) Straucharten
 Hasel (*Corylus avellana*)

**18
Hartholzaue**

Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) 0
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) R
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

a) Baumarten

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Aspe (*Populus tremula*)
 Feldulme (*Ulmus minor*)
 Trauben-Kirsche (*Prunus padus*)

b) Straucharten

Hasel (*Corylus avellana*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) R
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) R

**19
Weichholzaue**

a) Baumarten

Silber-Weide (*Salix alba*)
 Bruch-Weide (*Salix fragilis*)
 Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Schwarz-Pappel (*Populus nigra*)

b) Straucharten

Mandel-Weide (*Salix triandra*)
 Korb-Weide (*Salix viminalis*)

*) 0 = keine Verwendung in der Nähe von Obstanlagen

R = keine Verwendung in ausgesprochenen Rübenanbaugebiet

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 LG NRW)

Die im Folgenden einzeln benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Landschaftsteile sind so anzulegen, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen können.

Dies schließt in der Regel eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen aus und erfordert eine landschaftsgerechte Bepflanzung, die Erstellung von Wasserflächen oder die Förderung einer naturnahen Vegetationsentwicklung.

Die Herrichtung ist in der Regel auf der Grundlage detaillierter Fachplanungen vorzunehmen.

Mit der Anlage, Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Lebensräumen sollen insbesondere in ausgeräumten Landschaftsteilen bzw. im siedlungsnahen Bereich Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere gesichert werden.

In diesen Lebensräumen, die überwiegend aus bislang ungenutzten Flächen entwickelt werden, sollen Beeinträchtigungen der Pflanzen und Tiere durch Nutzungen weitgehend vermindert bzw. vermieden werden. Aufgrund ihrer Lage tragen die als Lebensräume gesicherten Landschaftsteile zur Belebung der angrenzenden Bereiche bei.

5.1-1

Teich am Marienhof als naturnahes Gewässer mit typischer Vegetation wiederherstellen.

Zur Errichtung des Zieles sind Maßnahmen zur geregelten Wasserführung und zur Entlastung des Gewässers von nährstoffreichen Zuflüssen vorzunehmen. Gleichfalls sind in Randbereichen Initialpflanzungen zur schnelleren Ingangsetzung der natürlichen Besiedlung mit Kräutern und Gehölzen durchzuführen.

Im Falle einer Beweidung ist der Teich durch Weidezäune (Knotenflechtweidezäune, Holzpfähle mit Drahtbespannung, Holz-Koppelzäune, jeweils ohne Betonfundament) in mindestens 10 m Abstand vom Ufer gegen Störungen durch die angrenzende Beweidung zu schützen.

Mit der Maßnahme ist die Wiederherstellung eines vielfältigen und in der Umgebung seltenen Lebensraumes beabsichtigt. Dies kann nur gelingen, wenn Beeinträchtigungen, insbesondere durch Nährstoffeintrag oder Beweidung, nicht erfolgen. Zudem muss eine geregelte Wasserführung gewährleistet sein. Wünschenswert ist eine ständige Wasserfläche. Jedoch ist auch ein temporäres Gewässer denkbar. Die Initialpflanzung soll die Wiederbesiedlung mit Vegetation beschleunigen.

Diese Festsetzung ist bereits teilweise umgesetzt. Eine geregelte Wasserführung ist durch die Versickerung von Regenwasser gegeben. Die Uferbereiche sind inzwischen weitflächig v.a. mit Weiden bestanden.

5.1-2

Pflege und Wiederherstellung der Teichanlagen von Haus Vorst.

Zur Wiederherstellung und Pflege des hochwertigen Lebensraumes sind die vorhandenen Pappeln gegen bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Gleichfalls sind tote Äste und Bäume aus dem Gewässer zu entfernen. Darüber hinaus ist eine gleichmäßige Wasserführung in ausreichender Qualität, die Sanierung der angrenzenden Uferbereiche sowie die Ergänzung der Vegetation sicherzustellen.

Die Teichanlage mit ihren Uferpflanzen- und Gehölzbeständen ist als Biotop Nr. 5007-002 im Biotopkataster NRW erfasst.

Die mittelalterliche Anlage Haus Vorst einschließlich der Teiche ist ein geschütztes Bodendenkmal (RAB-Nr. BM 176).

Mit den Maßnahmen, die nach einem Gesamtplan vorgenommen werden sollten, ist die Wiederherstellung und Pflege der Lebensräume im Wasser und im Uferbereich beabsichtigt. Gleichzeitig wird mit der Maßnahme die bessere Eingliederung von Haus Vorst in das Landschaftsbild bzw. die Beseitigung vorliegender Störungen (Pappeln, gestörte Teichanlage) gewährleistet.

5.1-3

Pflege und Ausbau der ehemaligen Schlammteiche bei Benzlarth zu einem naturnahen Biotoptypenkomplex.

Die Maßnahme dient der Belebung und ökologischen Anreicherung der Landschaft.

Nicht mehr benötigte technische Bauwerke sind zu beseitigen. Eventuell noch erforderliche Anlagen sind durch Erdbaumaßnahmen und Pflanzung bodenständiger Gehölze besser in die Landschaft einzubinden.

In der Nähe zu rekultivierten Wald- und Gehölzflächen wird die Vielfalt an Lebensräumen durch die Uferzonen der Teiche wesentlich erhöht. Durch die weitgehend ungestörte Lage ist im Laufe der Zeit mit einer hohen Artenvielfalt zu rechnen.

Die Maßnahmen zur Pflege und zur Renaturierung der Teichanlage sollten möglichst auf der Grundlage eines Gesamtplanes erfolgen, in den auch die Pflanzmaßnahmen der angrenzenden Bereiche einbezogen werden sollten. In einem solchen Gesamtplan können die ev. noch bestehenden betrieblichen Anforderungen an die Teiche angemessen berücksichtigt werden.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.1-5

Pflege der Teiche an Kloster Burbach.

In den Randbereichen der Teiche ist die Vegetation durch Wasserpflanzen und bodenständige Gehölze zu ergänzen.

Die Wasserführung ist sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass eine Belastung des Gewässers mit Nährstoffen vermieden bzw. abgebaut wird.

Außer der Grünlandnutzung sind alle Nutzungen, insbesondere das Ablagern von Geräten, Booten oder das Abstellen von Fahrzeugen, im Uferbereich fernzuhalten. Dazu ist der freizuhalten Bereich mit einer lockeren, landschaftsgerechten Pflanzung abzugrenzen.

Die Pflege und Sanierung des Gewässers und des direkten Umfeldes ist möglichst anhand eines Gesamtplanes vorzunehmen.

Die Bedeutung des Gewässers und seines Umfeldes besteht neben dem kulturhistorischen Wert und dem Wert für das Landschaftsbild insbesondere in der ökologischen Belebung der angrenzenden rekultivierten Landschaftsteile.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung und der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sind zu beachten.

5.1-6

Teich nördlich Kendenich als naturnahen Lebensraum wiederherstellen.

Dazu ist die Wasserhaltung der Flächen durch eine Tonabdichtung sicherzustellen. Die Randbereiche sind zu entrümpeln bzw. von Schutt zu befreien. Insbesondere ist eine Zonierung der Ufer zu fördern.

Das Kleingewässer ist Bestandteil einer ca. 40 Jahre alten Braunkohlere Kultivierungsfläche und ist als ökologisch wertvolles Sekundärbiotop des Villedorfer Osthangs anzusehen.

Mit der Maßnahme soll der inzwischen meist ausgetrocknete Teich wieder als Lebensraum hergestellt werden.

5.1-7

Entwicklung der Flächen um die Flurflöße südöstlich von Hürth-Kendenich zum Feuchtgebiet.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme 5.2-118 ist das Feuchtgebiet mit bodenständigen Gehölzen abzapflanzen.

Die Vernässung von Flächen ist zuzulassen.

Die offenzuhaltenden Innenbereiche sind mit einer standorttypischen Wildrasenansaat zu begrünen. Rasenflächen sind 2 Jahre und 5 Jahre nach der Ansaat zu mähen, um zu Beginn eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten. Dabei ist das Mahdgut zu entfernen. Brennesselherden sind durch jährlich mehrmalige Mahd einzuschränken.

Mit der Maßnahme soll der als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-48 festgesetzter Quellbereich als seltener Standort für typische Vegetationsentwicklung gesichert werden.

Mit der Abpflanzung sollen Nutzungskonflikte vermieden werden.

Die Wildrasenansaat dient dazu, den geschützten Bereich schnell zu begrünen und die Ausbreitung von Brennesselherden zu verhindern.

Diese Integration des zu entwickelnden Lebensraumes in das Landschaftsbild ist insbesondere am Ortsrand erforderlich. Im weiteren Verlauf soll eine natürliche Vegetationsentwicklung auf den Flächen zugelassen werden.

Die Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.1-8

Weiler Teiche am Weiler Hof zwischen der Vochemer Straße und dem Wald einschließlich ihrer Ufer zu naturnahen Gewässern entwickeln.

Dazu ist eine ständige Wasserführung zu sichern. Insbesondere ist durch Schutzpflanzungen gemäß 5.2-145 der Nährstoffeintrag einzuschränken und die Wasserqualität zu verbessern.

Ebenso muss gewährleistet werden, dass die Störungen von angrenzenden Nutzungen nicht zunehmen und vorhandene Beeinträchtigungen abgebaut werden.

Dazu sind die Ufer im Abstand von mindestens 100 m von weiterer kleingärtnerischer Nutzung freizuhalten.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung 5.2-145 ist in Teilbereichen die Abpflanzung der Ufer zu verbessern.

Durch Ordnungsmaßnahmen ist weiterhin sicherzustellen, dass der neu ausgebaute Weg entlang der Teiche nicht mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

Mit der Maßnahme soll der hohe ökologische Wert der Gewässer und ihrer Ufer, die auch als Bodendenkmal geschützt sind (RAB-Nr. BM 087) wiederhergestellt werden.

Dazu müssen beginnend mit den Beeinträchtigungen der Wasserqualität und der Uferbereiche die vorliegenden Störungen abgebaut werden.

Die Verbesserung der Wasserqualität kann durch eine Klärung in Form der Wurzelraumsorgung erfolgen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität sind in einem wasserrechtlichen Verfahren festzulegen.

5.1-9

Uferbereiche des Weiler Baches östlich der Vochemer Straße bis zur Bundesbahnstrecke zum naturnahen Lebensraum entwickeln.

Entlang des gesamten Baches sind bodenständige Gehölze zu pflanzen (s. 5.2-145).

Als weiterer Schritt zur naturnahen Entwicklung des Weiler Baches ist die Freistellung von kleingärtnerischer Nutzung in einem 10 m breiten Streifen am südlichen Ufer zwischen Vochemer Straße und Stadtbahn-Strecke erforderlich.

Die ökologische Aufwertung der Ufer des Weiler Baches durch Bepflanzung soll ein erster Schritt zur Wiederherstellung der wertvollen Landschaftsstruktur des Ville-Osthanges sein.

Zusammen mit der Erhaltung und Verbesserung der Teichanlagen westlich der Vochemer Straße und der landschaftsgerechten Anlage des Regenrückhaltebeckens an der Bundesbahnstrecke wird mit der Aufwertung des mittleren Bereiches im Bachverlauf eine wertvolle, zusammenhängende Struktur entstehen.

Die Festsetzung ist bereits teilweise umgesetzt.

5.1-11

Renaturierung der ehemaligen Kiessandabgrabung östlich der A 555 im Bereich nördlich des Domhülsenweges sowie Entwicklung zu einem naturnahen Biotoptypenkomplex ausschließlich für den Naturschutz und die Landschaftspflege und zu einem Trittsteinbiotop im Rahmen des Biotopverbundes im Rhein-Erft-Kreis.

Zur Abpufferung des Gebietes sind seine Randbereiche entsprechend der Maßnahme 5.2-207 mit bodenständigen Gehölzen abzupflanzen.

Die Gestaltung der Oberfläche ist auf ein notwendiges Maß zum Erhalt von Steilwänden und Böschungen unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie von offenen Schotterflächen und Feuchtmulden zu beschränken, so dass ein vielfältig strukturierter Lebensraumkomplex entstehen kann.

Mit der Festsetzung soll der ehemalige Abgrabungsbereich am Rande der Siedlungsballung und in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Intensivflächen zum Refugialbereich für Pflanzen und Tiere entwickelt werden.

Mit der Abpflanzung sollen Konflikte mit angrenzenden Nutzungen sowie Störungen der geschaffenen Lebensräume vermieden werden.

Die Schutzstreifen an der Hochspannungsleitung sind zu beachten.

Die Schutzstreifen der NATO-Kraftstoffernleitung Würselen - Troisdorf-Altenrath und die entsprechende Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen sind zu beachten.

Zur Entwicklung naturnaher Uferbiotope sind mindestens 50 % der Uferbereiche vollständig mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Die Renaturierung der Abgrabung erfolgt nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Biotoppflege- und Entwicklungsplan.

5.1-12

Anlage von naturnahen Lebensräumen in Teilbereichen des Angelgewässers der ehemaligen Kiessandabgrabung östlich der A 555 bei Weseling-Urfeld und südlich des Domhüllenweges.

Durch eine Abpflanzung von 25 % der Uferbereiche mit bodenständigen Gehölzen und einem Nutzungsverzicht in diesen Teilflächen sind naturnahe Uferbereiche und Ruhezone zu schaffen.

Die Angelnutzung und das Betreten sind in diesen Ruhezone nicht zugelassen.

An den übrigen Uferabschnitten ist das Angeln auf Hecht mit totem Köderfisch vom Ufer aus auf einer Länge von 3 m neben der Schongebietsmarkierung zugelassen.

Mit Ausnahme der für eine ordnungsgemäße Befischung erforderlichen Erschließung sind die anderen Uferbereiche ebenfalls naturnah zu gestalten und die Pflege auf den Erhalt von Steilwänden, Böschungen, offenen Schotterflächen und Feuchtmulden zu beschränken, so dass ein vielfältig strukturierter Lebensraumkomplex entstehen kann.

Nicht bodenständige und nicht standortgerechte Gehölze - insbesondere der Steilböschungen - sind in naturnahe Gehölzbestände umzuwandeln.

Darüber hinaus sind die erosionsgefährdeten Bereiche der Steilböschungen mit bodenständigen Gehölzen aus Gründen des Erosionsschutzes zu bepflanzen.

5.1-13

Entwicklung naturnahen Lebensraumes am Lenterbach und Geildorfer Bach durch Renaturierung der Uferbereiche und von Teilen des Baches.

Bepflanzung mit bodenständigen Baum- und Straucharten entsprechend den Festsetzungen 5.2-240 und 5.2-231 unter Erhalt offener Wildrasenflächen und beidseitigem 2 m breiten Uferstreifen für die natürliche Vegetationsentwicklung

Oberhalb der Brücke Spielmannsgasse randliche Abpflanzung der vorhandenen Krautfluren mit bodenständigen Gehölzen

Die Festsetzung gilt vom Gelände des Phantasia-lands bis zum Eckdorfer Mühlenweg. Auf vorhandene bauliche Nutzungen ist Rücksicht zu nehmen.

Soweit sich die Regenrückhaltung auf dem Gelände des Verursachers Phantasia-land als nicht möglich erweist, ist das geplante Regenrückhaltebecken

Unter Punkt 2.2-29 sind für das Gebiet spezifische Ge- und Verbote festgesetzt.

Mit der Maßnahme ist eine ökologische Aufwertung der Gewässer beabsichtigt.

Die flacheren bepflanzten Uferabschnitte können sich zu Laichzone entwickeln.

Eine optimale Entwicklung kann nur erfolgen, wenn die Angelnutzung vom Ufer aus in diesen Teilbereichen unterbleibt und die Uferabschnitte sich möglichst ungestört entwickeln können

Für Änderungen des Uferbereiches ist eine wasserrechtliche Gestattung durch die untere Wasserbehörde erforderlich.

Zur Abpufferung des Gebietes sind seine Randbereiche entsprechend der Maßnahme 5.2-207 mit bodenständigen Gehölzen abzapflanzen.

Der Bach soll wegen seiner Bedeutung als wesentliche Landschaftsstruktur des Ville-Osthanges zum naturnahen Lebensraum aufgewertet werden. Dabei soll sowohl der ökologische Wert als Lebensraum als auch die Funktion für die wohnungsnahe Erholung gefördert werden.

Mit den Maßnahmen soll die starke Überformung des als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-30 festgesetzten Gewässers durch gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden. Diese Nutzung hat zu einer weitest gehenden Entwertung des Lebensraumes geführt.

Gleichzeitig bietet die Maßnahme durch Zurückdrängen der Nutzung den andauernden Eingriffen in das Gewässer Einhalt. Die dauerhafte Freistellung der ufernahen Bereiche von Nutzungen in einem jeweils rund 3 - 10 m breiten Streifen, unterhalb der Brücke beidseits 10 m, ist für die Entwicklung naturnaher Lebensräume erforderlich.

unter Berücksichtigung der ökologischen Aufwertung des Gewässers in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde naturnah anzulegen.

Für die Renaturierung der Gewässer gemäß Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich.

5.1-14

Schaffung eines naturnahen Biotoptypenkomplexes mit Sumpf- und Wasserzonen, Gehölzbeständen und offenen Flächen auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Hürth-Sielsdorf unter weitgehendem Erhalt vorhandener Gehölzbestände.

Grundlage der Renaturierung ist der Plan der Naturfreunde e.V.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung sind zu beachten.

Die vorgesehenen Wasser- und Sumpfflächen sind naturnah mit unterschiedlichen Wassertiefen und Uferausbildungen anzulegen.

Die Festsetzung ist bereits umgesetzt.

Die Randbereiche der Anlage sind in freier Form mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern abzupflanzen.

Im Innenbereich sind, soweit vorhanden, auf unterschiedlichen Substraten Flächen von Gehölzbewuchs offen zu halten, die der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen sind.

5.1-15

Schaffung eines naturnahen Biotoptypenkomplexes mit Feucht- und Wasserzonen, Gehölzbeständen und offenen Flächen auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Berrenrath unter Erhalt vorhandener Gehölzbestände.

Das Gelände ist unter Erhalt der vorhandenen Gehölze zu renaturieren.

Die Festsetzung ist bereits umgesetzt.

Randbereiche sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Im Innenbereich sollen, soweit vorhanden, auf unterschiedlichen Substraten Flächen von Gehölzen freigehalten werden, die der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen sind.

5.1-16

Anlage eines naturnahen Lebensraumes in einem abgegrabenen Bereich südlich von Hürth - Fischenich.

Die vorhandene arten- und blütenreiche Krautvegetation ist als Lebensraum, insbesondere für Schmetterlinge, Käfer und Vögel zu erhalten und zu fördern.

Hürth, Gem. Fischenich, Flur 4, Nr. 2201, 2565

Die vorhandenen Krautfluren, insbesondere im nördlichen Bereich, sind zu erhalten und durch Abpflanzungen gegen Störungen aus der angrenzenden Nutzung zu schützen. Im südlichen, tiefer gelegenen Bereich ist die vorhandene Brache zu bepflanzen.

Dazu müssen störende Einflüsse durch Abpflanzungen gemindert werden. In dem stark eutrophierten südlichen Teil ist eine Entwicklung zu einer artenreichen Krautvegetation nicht zu erwarten. Deshalb wird hier direkt eine höhere Sukzessionsstufe mit Bäumen und Sträuchern angestrebt.

Im tiefliegenden Mittelteil sind wechselfeuchte Flächen am Boden offenzuhalten und der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen. In diesem Teil sind die Böschungflächen abzupflanzen.

Dem Lebensraum kommt in der ansonsten stark ausgeräumten, durch intensive landwirtschaftliche Sonderkulturen und durch Siedlung genutzten Landschaftsraum auf der unteren Mittelterrasse hohe ökologische Bedeutung zu.

Im Zuge des Stadtbahn- und S-Bahnbaus wird der Bau eines 3. KBE-Gleises sowie eines S-Bahn-Haltepunktes an dieser Stelle erwogen. Wenn diese Planungen in ein konkretes Stadium gelangen, ist ggf. eine Änderung der Festsetzung erforderlich.

5.1-17

Renaturierung des Gleueler Baches zu einem naturnahen Lebensraum im Abschnitt zwischen der L 103 und der Grenze des Landschaftsplanungsbereiches in Hürth-Gleuel.

Vorhandene Gebäude sind entsprechend der Festsetzung 5.3-31 zu entfernen.

Der Uferstreifen ist mit bodenständigen Baum- und Straucharten entsprechend der Festsetzung 5.2-245 zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze sind weitgehend zu erhalten.

Teilbereiche sind als Wildrasenflächen offen zu halten. Beiderseits des Baches sind jeweils 2 m breite Uferstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der Bach soll aufgrund seiner Bedeutung als wesentliche Landschaftsstruktur zum naturnahen Lebensraum entwickelt werden.

Neben der Anreicherung der Landschaft, die durch die Anbindung an die westlich davon gelegenen Waldbereiche noch verstärkt wird, hat der Bach Bedeutung für die Strukturierung des Ortsrandbereiches und für die siedlungsnahe, ruhige Erholung.

Die Freistellung der Bachufer von jeglichen Nutzungen in einem Streifen von beidseits 10 m ist erforderlich.

Vorhandener Bewuchs ist, soweit er erhaltenswert ist, in die Gestaltung mit einzubeziehen.

Die Planungen der Stadt Hürth zur Renaturierung des Gleueler Baches entsprechen weitgehend der Festsetzung.

Die Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.1-19

Anlage von naturnahen Lebensräumen in Teilbereichen des Angelgewässers der ehemaligen Kiessandabgrabung östlich der A 555 bei Weseling-Urfeld und südlich des Domhüllenweges.

Durch eine Abpflanzung von 25 % der Uferbereiche mit bodenständigen Gehölzen und einem Nutzungsverzicht in diesen Teilflächen sind naturnahe Uferbereiche und Ruhezone zu schaffen.

Die Angelnutzung und das Betreten sind in diesen Ruhezone nicht zugelassen.

An den übrigen Uferabschnitten ist das Angeln auf Hecht mit totem Köderfisch vom Ufer aus auf einer Länge von 3 m neben der Schongebietsmarkierung zugelassen.

Mit Ausnahme der für eine ordnungsgemäße Befischung erforderlichen Erschließung sind die anderen Uferbereiche ebenfalls naturnah zu gestalten und die Pflege auf den Erhalt von Steilwänden, Böschungen, offenen Schotterflächen und Feuchtmulden zu beschränken, so dass ein vielfältig strukturierter Lebensraumkomplex entstehen kann.

Nicht bodenständige und nicht standortgerechte Gehölze - insbesondere der Steilböschungen - sind in naturnahe Gehölzbestände umzuwandeln.

Darüber hinaus sind die erosionsgefährdeten Bereiche der Steilböschungen mit bodenständigen Gehölzen aus Gründen des Erosionsschutzes zu bepflanzen.

Mit der Maßnahme ist eine ökologische Aufwertung der Gewässer beabsichtigt.

Die flacheren bepflanzten Uferabschnitte können sich zu Laichzone entwickeln.

Eine optimale Entwicklung kann nur erfolgen, wenn die Angelnutzung vom Ufer aus in diesen Teilbereichen unterbleibt und die Uferabschnitte sich möglichst ungestört entwickeln können.

Für Änderungen des Uferbereiches ist eine wasserrechtliche Gestattung durch die untere Wasserbehörde erforderlich.

Zur Abpufferung des Gebietes sind seine Randbereiche entsprechend der Maßnahme 5.2-207 mit bodenständigen Gehölzen abzapflanzen.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.1-21

Pflege und Erhalt der Obstwiese westlich von Frechen-Buschbell.

Durch das sukzessive Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume vorzugsweise alter Sorten ist die Obstwiese zu verjüngen und so auf Dauer in ihrem Bestand zu sichern.

Höhlentragende Bäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Ein im westlichen Bereich der Obstwiese gelegener

Die Maßnahmen dienen dem Erhalt der alten Obstwiese und des Trockenrasens westlich von Frechen-Buschbell (geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-37) als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Trockenrasen ist von Neupflanzungen auszunehmen und wie die Restwiesenfläche durch eine jährliche Mahd zu erhalten.

5.1-22

Renaturierung des Geildorfer Baches östlich von Brühl-Geildorf.

Anlage eines naturnah gestalteten Bachbettes einschließlich Uferstreifen und Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen gemäß der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW.

Der Bachlauf des Lenterbaches, Geildorfer Baches und schließlich des Dickopsbaches ist in möglichst vielen Abschnitten wieder naturnah herzurichten.

Diese Festsetzung sieht die Renaturierung eines Teilabschnittes vor, der bisher ein tief eingeschnittenes Grabenprofil aufweist.

Bei ihrer Umsetzung sollte die Möglichkeit geprüft werden, den ab der Alten Bonnstraße verrohrten und nach Norden verlaufenden Geildorfer Bach entlang der Straße "An Hornsgarten" verrohrt umzuleiten und südlich des Geildorfer Hofes in einem naturnah gestalteten Bachbett dem jetzigen Verlauf zuzuführen.

5.1-23

Renaturierung des Dickopsbaches im Abschnitt Ende Weiherhofstraße in Brühl-Schwadorf und Hesenweg in Wesseling-Keldenich.

Anlage eines naturnah gestalteten Bachbettes einschließlich Uferstreifen und Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen gemäß der Festsetzung 5.2-186

Der Bachlauf des Lenterbaches, Geildorfer Baches und schließlich des Dickopsbaches ist in möglichst vielen Abschnitten wieder naturnah herzurichten.

Diese Festsetzung sieht die Renaturierung eines Teilabschnittes auf dem Stadtgebiet von Brühl vor, der bisher ein tief eingeschnittenes Grabenprofil aufweist. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.1-24

Anlage eines extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandstreifens entlang des Dickopsbaches.

Die Festsetzung sieht die Umwandlung geeigneter und bisher ackerbaulich genutzter Flächen in Grünland vor und ist nur dort umzusetzen, wo ein Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern gefunden werden kann.

Mit dieser Maßnahme wird eine ökologische Aufwertung des Gewässerufers erreicht.

Gleichzeitig ist eine Verbesserung der Gewässergüte des Dickopsbaches sowie des Naturschutzgebietes "Entenfang" durch geringeren Nährstoffeintrag beabsichtigt.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sind zu beachten.

5.1-25

Natürliche Entwicklung der Gewässerdynamik des Dickopsbaches im Abschnitt nördlich der Klobotzstraße bis zur Bebauung "Am Dickopsbach" in Wesseling-Keldenich.

Alle Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerregulierung sind mit dieser Festsetzung ausdrücklich ausgeschlossen.

In diesem Teilabschnitt des Dickopsbaches lässt sich bereits die natürliche Entwicklung von Mäandern im Ansatz erkennen, die durch diese Festsetzung auch in Zukunft zu gewährleisten ist.

5.1-26

Entwicklung des Fredenbruchs zwischen Brühl-Vochem und -Kierberg zu einem naturnahen Bio-

Der als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-39 festgesetzte Fredenbruch stellt einen Entwicklungs-

toptypenkomplex.

Die noch verbliebenen naturnahen und ökologisch wertvollen Biotopreste des Fredenbruchs (Reste eines Bruchwaldes und Eichen-Buchenwaldes, Teiche, Bachläufe, Quellflure) sind zu stabilisieren und langfristig zu sichern.

Dazu sind neben den Festsetzungen 5.2-150, 5.2-151 und 5.2-152 weitere flächenhafte Pflanzungen bodenständiger Gehölze zur Entwicklung und Abpufferung der Gewässer, der Waldbereiche und des gesamten Gebietes durchzuführen.

Darüber hinaus sind im nordwestlichen Bereich extensiv zu bewirtschaftende Grünlandflächen und Obstwiesen anzulegen, die den vernetzenden Übergang zu den angrenzenden Obstgärten bilden.

Die drei Teiche einschließlich ihrer Uferbereiche und der Wasserläufe sind in geeigneten Teilbereichen naturnah herzurichten und dort von Nutzungen freizustellen.

schwerpunkt im Biotopverbundkonzept des Rhein-Erft-Kreises dar.

Durch den Ankauf bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen stehen inzwischen weitere Bereiche zur Erweiterung und ökologischen Aufwertung des Fredenbruchs zur Verfügung.

5.1-27

Renaturierung des Palmersdorfer Baches östlich der Straße "Im kleinen Mölchen".

Hierzu zählt die Anlage eines naturnahen Bachbettes, ein mit bodenständigen Gehölzen zu bepfanzender, breiter Uferstreifen und die Verlegung des bachbegleitenden Weges vom Bach weg.

5.1-29

Anlage von extensiv zu bewirtschaftenden Weiden und / oder Obstwiesen westlich des Naturschutzgebietes „Entenfang Wesseling“ bis zur Mittelterrassenkante des Rheins.

Die Maßnahme dient der Reduzierung des Nährstoffeintrags von umgebenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in das durch übermäßige Eutrophierung gefährdete Feuchtgebiet.

5.1-30a

Renaturierung des Bachemer Baches nördlich von Gut Neu-Hemmerich.

Hierzu zählen die Anlage eines naturnahen Bachbettes und eines Gewässerrandstreifens sowie die Bepflanzung mit bodenständigen, standortgerechten Gehölzen.

Mit der Maßnahme ist die Offenlegung eines verrohrten Bachabschnittes bei Gut Neu-Hemmerich verbunden.

Die Maßnahme dient der Schaffung naturnaher Lebensräume für die heimische Flora und Fauna und von Trittsteinbiotopen im Rahmen der Biotopvernetzung im Rhein-Erft-Kreis.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.1-30b

Anlage eines naturnahen Gewässerrandstreifens entlang des Frechener Baches südlich von Haus Forst durch die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen außerhalb des hydraulischen Querschnittes.

5.1-31

Renaturierung des Stotzheimer Baches zwischen

Die Maßnahme dient der Schaffung naturnaher Le-

Hürth-Alstädten / Burbach und Hürth-Stotzheim.

Hierzu zählen die Anlage eines naturnahen Bachbettes und eines Gewässerrandstreifens sowie die Bepflanzung mit bodenständigen, standortgerechten Gehölzen.

bensräume für die heimische Flora und Fauna und von Trittsteinbiotopen im Rahmen der Biotopvernetzung im Rhein-Erft-Kreis.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

5.1-33

Ein- bis zweischürige Mahd der Uferstreifen des Pingsdorfer Baches.

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Pingsdorfer Baches.

5.1-34

Für den Entenfang ist eine Konzeption für die weitere Entwicklung und Optimierung dieses Biotops zu erarbeiten.

Darin sind insbesondere Fragestellungen zur Wasserversorgung und zur Wasserqualität sowie zur Abschirmung gegen Störungen von angrenzenden Nutzungen zu klären.

Die Erhaltung des wertvollen Landschaftsteiles kann nur durch ein Gesamtkonzept unter Einbeziehung umgebender Flächen mit Aussagen zum Naturschutz, zur Wasser- und Landwirtschaft sowie zur Siedlungs- und Erholungsnutzung sichergestellt werden, da die bisherige Unterschutzstellung die fortschreitende Zerstörung nicht aufhalten konnte.

Der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen im landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld außerhalb des NSG (s. 5.1-25, 5.1-29, 5.2-167a, 5.2-167b, 5.2-168, 5.2-170, 5.2-172, 5.4-3) liegt

- in der Anlage randlicher Schutzpflanzungen zur besseren Abpufferung des Gebietes gegenüber der sich verstärkenden Naherholungsnutzung,
- in der Anlage weiterer Gehölzstrukturen sowie
- in der Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Weiden und / oder Obstwiesen.

5.1-35

Anlage von naturnahen Lebensräumen bzw. Verbesserung vorhandener Bereiche innerhalb der ehemaligen Kiesgrube am Höniger Weg in Hürth-Efferen.

Auf den Freiflächen oberhalb der Böschungskante der Kiesgrube sind - unter Verwendung von dornenbewehrten Gehölzen - Gehölzgruppen anzulegen bzw. entlang der Grundstücksgrenze mehrreihige und geschlossene Abpflanzungen durchzuführen.

Die übrigen Bereiche sind der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

Mit der Maßnahme sollen vorhandene wertvolle und vielfältige Lebensräume erhalten (die ehemalige Kiesgrube ist als Biotop-Nr. 5107-037 im Biotopkataster NRW erfasst) bzw. neue geschaffen werden.

Damit kann die Fläche inmitten einer stark beanspruchten Landschaft noch stärker zum Refugium für Pflanzen und Tiere werden.

Der Schutz vor Störungen aus angrenzenden Nutzungen ist unbedingt erforderlich und soll durch eine dichte randliche Bepflanzung gewährleistet werden. Im Inneren soll eine möglichst vielfältige, ungestörte Vegetationsentwicklung möglich werden.

Die Schutzstreifen der RMR-Produktenleitung sind zu beachten.

5.1-36

Renaturierung der Kiessandabgrabung südwestlich des NSG „Entenfang“ und Entwicklung zu einem naturnahen Biotoptypenkomplex und einem Trittsteinbiotop für die heimische Flora und Fauna.

Wesseling, Gem. Kendenich, Fl. 1, Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 67 tlw., 68; Fl. 11, Nr. 16.

Durch die Lage der Kiessandabgrabung zwischen dem Naturschutzgebiet „Entenfang“ im Osten und einer weiteren Abgrabung im Westen, für die bereichsweise ebenfalls die naturnahe Entwicklung festgesetzt ist, ist die Möglichkeit eines Biotopver-

Die vorhandene ehemalige Kiesgrube soll als belebender Landschaftsteil wiederhergestellt und in die Landschaft integriert werden.

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der genehmigten Rekultivierungsauflagen bei der unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen. Die Festsetzung wird nur im Falle einer einvernehmlichen Lösung durch beispielsweise Flä-

bundes in der ansonsten strukturarmen Landschaft zu nutzen.

Zur Abpufferung des Gebietes sind seine Randbereiche mit einer mindestens 5-reihigen, in Teilbereichen bis 10-reihigen Pflanzung aus bodenständigen Bäumen und Sträuchern abzapflanzen.

Neben einer teilweisen Verfüllung sind zur naturnahen Gestaltung der Grube Steilwände und Böschungen unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie offene Schotterflächen und Feuchtmulden zu erhalten oder anzulegen.

Sollte die im Flächennutzungsplan vorgesehene Bezirkssportanlage realisiert werden, so ist rechtzeitig vorher ein Ersatzbiotop herzurichten.

chenankauf oder Entschädigung nach § 7 Landschaftsgesetz umgesetzt.

5.1-37

Rekultivierung der Kiessandabgrabung Hürth-Kalscheuren westlich der K 27 (Kalscheurer Straße) zu landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zwecken gemäß Abtragungsgenehmigung.

Alle baulichen Anlagen sind zu beseitigen sowie Zufahrten zum verfüllten Bereich zurückzubauen. Das autochthone Bodenmaterial ist sukzessive wieder in den ausgekiesten Bereich einzubauen und sowohl einer landwirtschaftlichen Nutzung als auch einer Bepflanzung zur Verfügung zu stellen.

Die Abgrabungsfläche ist naturnah oder überwiegend für eine landwirtschaftliche Folgenutzung zu rekultivieren. Bei einer landwirtschaftlichen Rekultivierung sind Gehölzstreifen und -inseln sowie Trittsteinbiotope zur Herstellung eines Biotopverbundes vom äußeren Grüngürtel der Stadt Köln zu den Kernbereichen des Naturparks Rheinland in ausreichender Größe in die Rekultivierung einzubeziehen.

Die Herrichtung der verfüllten Abgrabungsfläche erfolgt nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde einvernehmlich abgestimmten Rekultivierungs- und Bepflanzungsplan.

Das zwischengelagerte Bodenmaterial ist im Sinne des Bodenschutzes wieder aufzutragen.

Die Einbeziehung von naturnahen Strukturen ist erforderlich, um die lang andauernden Beeinträchtigungen sowie den Verlust des natürlichen Bodenaufbaus auszugleichen.

Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (Thyssengas) sind zu beachten.

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 LG NRW)

Die folgenden Maßnahmen sind wesentliche Beiträge zur Erfüllung der Entwicklungsziele des Landschaftsplans, insbesondere der Ziele "Anreicherung" (2), "Wiederherstellung" (3), "Ausbau" (6) und "Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen" (8).

Mit den Pflanzungen werden gliedernde und belebende Elemente in die ausgeräumte Landschaft eingebracht, vorhandene Strukturen ergänzt oder aufgebaut sowie Bauwerke eingegrünt und damit weitgehend in die Landschaft eingepasst.

Verschiedene Pflanzmaßnahmen dienen dem Ersatz von abgängigen oder entfernten Beständen und zur Verbesserung und Abrundung erhaltenswerter Strukturen.

Die Maßnahmen, die für das Landschaftsbild bedeutsam sind, fördern gleichzeitig die ökologische Vielfalt der Landschaft, indem Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen oder verbessert wird.

Die Anpflanzungen im Gebiet des Landschaftsplans 8 finden vornehmlich auf Randflächen, Böschungen und Zwickelflächen statt.

Innerhalb landwirtschaftlicher Bereiche sind wegen der Flächenkonkurrenz nur Anpflanzungen mit geringem Platzbedarf realistisch. Dabei muss verschiedenerorts Rücksicht auf Sonderkulturen genommen werden.

Schwerpunkte für die Anpflanzung sind vorhandene Gewässer und Reliefstrukturen, die als wesentliche und verbindende, das Landschaftsbild mitbestimmende Lebensräume aufgewertet werden.

Bei der Umsetzung der Pflanzfestsetzungen sind geringfügige, nicht den Zweck der Maßnahme verändernde Abweichungen vom in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte dargestellten Standort möglich.

5.2-1

Baum- und Strauchpflanzung auf den Bahnböschungen sowie zwischen der B 55 bzw. dem Randkanal und der Bahnböschung

Zur besseren Landschaftseinbindung des Bahndammes und zur Anreicherung der Landschaft nach Fertigstellung der Ausbaustrecke Köln-Aachen. Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (Thyssengas) sind zu beachten. Ein für die betrieblichen Belange notwendiger Mindestabstand zum Gleiskörper soll eingehalten werden.

5.2-2

Pflanzung von 11 Vogel-Kirschen-Hochstämmen (*Prunus avium*) in regelmäßigen Abständen von rd. 30 m, Pflanzung an der Ostseite des Wirtschaftsweges
Die Baumstandorte sind im Traufbereich von der Bewirtschaftung freizuhalten.

Zur Gliederung der Landschaft, als Bienenweide und zur Ergänzung der benachbarten Pflanzungen. Die Pflege der Baumstandorte ist unter Punkt 5.1-18 festgesetzt.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen, der Gasleitung (Thyssengas) sowie der RRP-Mineralölferrleitung sind zu beachten.

5.2-4

Baum- und Strauchpflanzung im oberen Drittel der Böschungen des Randkanals

Zur besseren Landschaftseinbindung des nach rein technischen Gesichtspunkten angelegten Gewässers. Der Schutzstreifen der Ölferrleitung (RRP) ist zu beachten.
Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-7

Ergänzende Baumpflanzung mit Birken-Hochstämmen entlang der K 25; zwischen der B 55 und der A 4 ist die Pflanzung auf der Ostseite der Straße und südlich der A 4 beidseitig durchzuführen.

Die Pflanzung dient zur Ergänzung der lückigen Birkenreihe entlang der Kreisstraße.

5.2-8

3-reihige Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Böschungflächen und neben dem vorhandenen Weg am Südrand von Frechen-Neubuschbell

Die Pflanzung soll zur Eingrünung des Wohngebietes vorgenommen werden.

5.2-9

Eingrünung der Gebäude mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern, davon 30 % Bäume

Unter Beachtung der Zufahrtsmöglichkeiten sind die in der Feldflur vorhandenen alten Fabrikgebäude einzugrünen.
Der Schutzstreifen der RRP-Mineralölferrleitung ist zu beachten.
Diese Festsetzung ist durch die Pflanzung von 13 Walnussbäumen auf dem nördlich vorgelagerten Flurstück Nr. 339, Fl. 2, Gem. Buschbell umgesetzt.

5.2-10

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung

Mit der ergänzenden Pflanzung soll langfristig ein Austausch der vorhandenen Ziergehölze gegen bodenständige Gehölze vorgenommen werden.

5.2-11

Baum- und Strauchpflanzung auf der östlichen Böschungfläche des Weges

Gliedernde Gehölzpflanzung zur Belebung der Landschaft

5.2-12

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Randflächen (ehemalige Straßenseite)

Bepflanzung zur Eingrünung und Belebung der Landschaft.

5.2-13

Waldmantelpflanzung mit Bäumen und Sträuchern beidseits des Weges von Frechen-Königsdorf nach Frechen-Habbelrath

Pflanzung zum Schutz der südlich an Königsdorf angrenzenden Waldflächen gegen Störungen aus den Nachbarnutzungen.

5.2-18

Eingrünung des zerfallenen, inzwischen wieder teilweise genutzten Gärtneriegeländes von allen Seiten durch geschlossene Baum- und Strauchpflanzung

Das vorhandene, überwiegend zerfallene Gärtneriegelände ist in Verbindung mit Maßnahme 5.3-4 abzapflanzen.

5.2-19

Ergänzung der Eingrünung der Wirtschaftsgebäude auf der Südseite durch lockere Baum- und Strauchpflanzung

Ergänzung der Eingrünung des ansonsten landschaftlich gut integrierten Hofes
Die südliche Eingrünung des Gutes Clarenhof ist aufgrund der Anlage der Golfübungsanlage und eines Teiles der Ausgleichspflanzungen in diesem Bereich indirekt umgesetzt worden.

Weitere Anpflanzungen sollten erst nach mehrjähriger Entwicklungsdauer der bereits gepflanzten Gehölze als Ergänzung oder Ersatz gepflanzt werden.

5.2-20

Baum- und Strauchpflanzung mindestens 2reihig auf der Westseite der K 25 unter Ausnutzung vorhandener Randflächen

Pflanzung zur Eingliederung der Straße in die Landschaft unter Beachtung der erforderlichen Sichtdreiecke. Im südlichen Abschnitt z.T. ergänzende zur vorhandenen Pflanzung.
Der Schutzstreifen der RRP-Mineralölföhrleitung ist zu beachten.

Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-21

Flächige Baum- und Strauchpflanzung im Rampenbereich der alten Überführung über die A 4

Pflanzung zur Belebung und Gliederung der Landschaft.
Der Ausbau der A 4 und die Schutzstreifen der parallel zur A 4 verlaufenden Produkten- und Mineralölleitungen sind zu berücksichtigen.

5.2-22

Mehrreihige Baum- und Strauchpflanzung auf beiden Seiten der A 4 in den bislang gehölzfreien Abschnitten

Pflanzung aus Immissionsschutzgründen in Ortsrandlage und zur Eingliederung der Autobahn in die Landschaft.

Um den Schattenwurf auf die nördlich angrenzenden Äcker möglichst gering zu halten, wird eine gestufte Bepflanzung angelegt.

Die Planungen zum sechsspurigen Ausbau der A 4 sind zu beachten. Die Schutzstreifen der parallel zur A 4 verlaufenden Produktenleitung (Hoechst AG), der bei Buschbell querenden Gasleitung (Thyssen-gas) und der Hochspannungsleitung sind zu beachten.

5.2-23 a

Pflanzung von jeweils einem Laubbaum (Hochstamm) an zwei Hydranten südlich des Clarenhofs

Diese Festsetzung erfolgt auf Anregung des Eigentümers. Die Hydranten befinden sich beidseitig des Wirtschaftsweges im Süden des Clarenhofs und sind bereits teilweise von Sträuchern umgeben.

Diese Festsetzung ist bereits teilweise umgesetzt.

5.2-25

Strauchpflanzung auf Böschungsflächen auf der Ostseite des Weges nördlich der alten Gärtnerie bei Frechen-Neubuschbell

Gehölzpflanzung zur Gliederung und Belebung der Landschaft auf Böschungsflächen östlich des Weges.

	Der Schutzstreifen der Ölfernleitung (RRP) ist zu beachten. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.
5.2-27 Pflanzung von 4 kleinkronigen Laubbäumen (Hochstamm) in gleichmäßigem Abstand zueinander auf der Ostseite der Römerstraße südlich der alten Gärtnerei nach Frechen-Buschbell	Wiederherstellung der ehemaligen Baumreihe (Walnussbäume) zur Gliederung der Landschaft Mit der Pflanzung von nur 4 Bäumen werden sowohl die landwirtschaftlichen Belange (Gewährleistung des Erdbeeranbaus, Lagerung und Abtransport von Zuckerrüben) als auch die landschaftspflegerischen Interessen berücksichtigt.
5.2-28 Eingrünung der Prüfstation der Gasleitung zwischen Bahnstrecke und B 55 mit Bäumen und Sträuchern	Die Prüfstation der Gasleitung ist durch die Eingrünung in das Landschaftsbild einzubinden.
5.2-29 Ergänzende Strauchpflanzung auf der Nordböschung der Nord-Süd-Kohlenbahn und Baum- und Strauchpflanzung auf Randflächen an der A 4	Pflanzung zur besseren Eingliederung und zur Belebung der Landschaft. Die Planungen zur Verbreiterung der A 4 sind zu berücksichtigen.
5.2-30 Pflanzung von 3 kleinkronigen Laubbäumen (z. B. Eberesche, Speierling) (Hochstämme) an der Kontrollstation des Randkanals südöstlich des Marienhofes	Zur Eingliederung der Kontrollstation des Randkanals in die Landschaft
5.2-32 Strauchpflanzung auf der Böschungsoberkante und im alten Trassenverlauf der ehemaligen Grubenbahn im oberen Böschungsdrittel	Zur Gliederung und Belebung der Landschaft. Die Pflanzung erfolgt zur Ergänzung des Bestandes und zur Abschirmung der Böschung gegenüber dem angrenzenden Acker. Die südexponierten Hänge sollen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.
5.2-33 Anlage eines Waldmantels durch flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Randflächen südlich des Weges im Übergang zum vorhandenen Gehölzbestand	Zur Anreicherung der Landschaft und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente
5.2-34 Ergänzende Pflanzung bodenständiger Gehölze in der bestehenden Hecke entlang der Straße "Im Winger" westlich von Frechen-Buschbell	Die Maßnahme dient der langfristigen Stabilisierung des Bestandes und der Belebung des Landschaftsbildes.
5.2-35 Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Böschungflächen auf der Nordwest- bzw. Südwestseite der Wege	Pflanzung zur Gliederung und Belebung der Landschaft, z.T. ergänzend zum vorhandenem Bestand. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.
5.2-36 Allseitige Eingrünung der Trafostation mit bodenständigen Sträuchern	Pflanzung zur Eingrünung der Trafostation auf umgebenden Randflächen Die Maßnahme ist bereits auf drei Seiten umgesetzt. Die Trafostation soll auch nicht weiter eingegrünt werden, da sich auf der nicht bepflanzten Seite eine Spaziergängerbank befindet.

5.2-38

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Böschungs- und Randflächen im Bereich Frechen - Ichendorfer Weg / Am Wasserturm / Grubenbahn, zum Teil ergänzend

Pflanzung zur Gliederung und Belebung der Landschaft

5.2-40

Pflanzung von 4 Ebereschen-Hochstämmen auf der Südseite des Weges

Baumpflanzung zur Betonung der Radwegeverbindungen und zur Gliederung der Landschaft. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-41

Baumreihe aus Winter-Linden auf der Ostseite der Kapellenstraße zwischen Frechen und Frechen-Buschbell

Pflanzung auf der Randfläche östlich der Straße. Die Pflanzung sollte sich nach Süden in den noch unbebauten Innenbereich fortsetzen.

5.2-42

Ergänzende Pflanzung von Winter-Linden (Hochstämme) an der Westseite der Ulrichstraße in Frechen-Buschbell

Diese Maßnahme dient der nördlichen Fortführung der Lindenreihe an der Lindenstraße.

5.2-43

Pflanzung einer Allee aus vorzugsweise Eschen entlang des Südlichen Randkanals auf der Böschungsoberkante

Unter Rücksicht auf die wasserwirtschaftlichen Belange sollen mit der Baumpflanzung, die auf dem Böschungsrand erfolgt, die gliedernde Wirkung in einer an natürlichen Strukturen verarmten Landschaft deutlich verbessert werden.

Als Bäume sollen vorzugsweise Hochstämme der Gemeinen Esche (*Fraxinus excelsior*) gepflanzt werden.

Durch die Pflanzung von Baumreihen werden die Möglichkeiten zur Kontrolle und Wartung des Gewässers offengehalten.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.2-46

Baum- und Strauchpflanzung auf der dreieckigen Randfläche auf der Ostseite der K 25 (Gleueler Straße) gegenüber der Bergschule Bachem Frechen, Gem. Bachem, Fl. 17, Nr. 36, 39 - 42

Zur Wiedereingliederung der Fläche in das Landschaftsbild, zur Ortsrandeingrünung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sowie Schutzanweisung sind zu beachten.

5.2-47

Flächige Baum- und Strauchpflanzung zur Eingrünung des Bahnkörpers entlang des Frechener Baches auf vorhandenen Rand- und Böschungsflächen

Pflanzung unter Beachtung von Schutzstreifen und Sicherheitsabständen (Bahnlinie und Hochspannungsleitungen) sowie Produktenfernleitung (Hoechst AG).

5.2-48

Baumreihe aus Pflaumenbäumen auf der Nordseite der Bachemer Straße (K 29) vom Gut Neuheimerich bis zur Frechener Straße (L 183)

Pflanzung zur Gliederung der Landschaft unter Berücksichtigung des später zu bauenden Radweges. Die Baumreihe soll später zwischen Straße und Radweg stehen.

Diese Festsetzung ist - wie auch die Anlage des Radweges - auf der südlichen Straßenseite umgesetzt worden.

5.2-49

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf den Böschungsflächen des Habelrather Wegs

Pflanzung zur Eingliederung der Bahnüberführung in die Landschaft

5.2-50

Baumreihe aus Stiel-Eichen auf der Ost- bzw. Südostseite der Straße "Am Wasserturm"

Pflanzung zur Gliederung und ökologischen Anreicherung der Landschaft

5.2-51

Baum- und Strauchpflanzung auf Böschungsflächen entlang der Bahnstrecke und auf der Ostseite der Straße "Am Wasserturm"

Pflanzung zur Gliederung der Landschaft. Diese Festsetzung ist auf der Ostseite der Straße "Am Wasserturm" umgesetzt worden.

5.2-53

Flächige Baum- und Strauchpflanzung - z.T. ergänzend - im Umfeld der Teichanlagen der Grube Carl westlich von Frechen-Benzelrath

Zum Teil ergänzende Pflanzung im Umfeld der Teichanlagen zur Eingliederung der Anlage in die Landschaft und zu deren Anreicherung. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-54

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung, flächig in Bestandeslücken und auf Randflächen zwischen den Schienenwegen sowie an der Straße "Neuer Weg"

Ergänzende Pflanzung zur Schließung der Bestände. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-57

Beidseitige Strauchpflanzung entlang des Grabens südöstlich der Schlossstraße

Gehölzpflanzung zur ökologischen Aufwertung der Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-58

Pflanzung einer Reihe aus Rosskastanien (Hochstämme) zwischen Radweg und Graben auf der Südostseite der Schlossstraße

Baumpflanzung als Ergänzung der unter 2.4-7 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Kastanienreihe zur Allee. Aus Gründen des Landschaftsbildes sollen auch für die Neupflanzung Rosskastanien verwendet werden.

5.2-59

Pflanzung kleinkroniger Baumarten (Hochstämme) auf vorhandenen Böschungsflächen nordöstlich des Lindenbuschweges in Frechen-Bachem

Pflanzung zur Gliederung der Landschaft. Eine Zufahrt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte auf das angrenzende Grundstück ist freizuhalten.

5.2-60

Ergänzende Baumpflanzung auf vorhandenen Böschungsflächen östlich der Straße "Am Haus Broich" unter Verwendung kleinkroniger Arten

Pflanzung zur Schließung des Gehölzbestandes. Um Schattenwurf und Laubfall zu begrenzen, ist die Verwendung kleinkroniger Baumarten, z.B. Eberesche, vorgesehen.

5.2-61

Baumreihe aus Stiel-Eichen (Hochstämme) auf der östlichen Fläche zwischen Gut Neuhemmerich und der K 29 sowie östlich und nördlich innerhalb des Gutes

Pflanzung zur Einbindung des Gutes Neuhemmerich, das in diesem Bereich von einer Mauer umgeben wird, in das Landschaftsbild

5.2-62

Eingrünung des Jugenddorfes und dessen Gewächshauses mit Bäumen, Sträuchern und Kletterpflanzen auf einem ca. 1,5 m breiten Streifen

Pflanzung zur Eingrünung der neuen Bauwerke und der Sportflächen. Die Eingrünung ist so vorzunehmen, dass die Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers nicht beeinträchtigt wird. Diese Festsetzung ist inzwischen in Form einer mehrreihigen Pflanzung bodenständiger Sträucher

	und Bäume umgesetzt worden, und dient der Eingrünung des inzwischen errichteten Gewächshauses des Jugenddorfes.
<p><u>5.2-63</u> Baum- und Strauchpflanzung an der L 183; Pflanzung auf vorhandenen Randflächen, z.T. ergänzend, zwischen der B 264 und der Bachemer Straße. Südlich der Bachemer Straße sind bis zur Kölner Straße überwiegend Baumarten zu ergänzen.</p>	Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenleitung (Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten.
<p><u>5.2-64</u> Lockere Baumreihe aus Ebereschen oder Vogelkirschen auf der Nordostseite der K 25 (Gleueler Straße) zwischen der A 1 und dem Ortseingang Bachem</p>	Zur Gliederung der Landschaft. In Abstimmung mit der Gasversorgung Rhein-Erft ist zu prüfen, ob eine Baumpflanzung an der Gleueler Straße möglich ist (Abstand zur Gasleitung 2,00 m). Sollte die Baumreihe nicht realisierbar sein, so ist stattdessen eine Strauchpflanzung durchzuführen.
<p><u>5.2-65</u> Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf 100 qm Frechen, Gem. Bachem, Fl. 17, Nr. 49 (Ostecke)</p>	Pflanzung zur Gliederung und Belebung des ausgeräumten Agrarbereiches. Die vorhandene Gehölzpflanzung ist mit bodenständigen Gehölzarten aufzuwerten.
<p><u>5.2-66</u> Baumreihe aus Winter-Linden auf der Südwestseite der Burgstraße</p>	Zur Ortsrandeingrünung und Gliederung des Landschaftsbildes. Der Abstand der Bäume ist so zu bemessen, dass eine problemlose Zufahrt auf die Ackerparzelle möglich ist.
<p><u>5.2-67</u> Ergänzende Pflanzung bodenständiger Ufergehölze beidseitig des Gleueler Baches zwischen Hürth-Gleuel und -Sielsdorf sowie Sielsdorf und der Stadtgrenze Kölns</p>	Pflanzung z.T. in Ergänzung zu vorhandenem Bestand. Die Fortsetzung der Bepflanzung auf Kölner Stadtgebiet ist im Landschaftsplan Köln vorgesehen. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sowie der parallel verlaufenden Produktenleitung sind zu berücksichtigen.
<p><u>5.2-69</u> Baum- und Strauchpflanzung auf den südlichen Böschungsf lächen an der Kölner Straße</p>	Pflanzung unter Beachtung der Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sowie der parallel verlaufenden Produktenleitung (Messer Griesheim GmbH).
<p><u>5.2-70</u> Eingrünung der geplanten Bebauung (Entwicklungssatzung „Sielsdorfer Mühle“) am südwestlichen Ortsrand von Hürth-Sielsdorf mittels einer ca. 10 m breiten Baum- und Strauchpflanzung</p>	Zur Einbindung der Ortsrandbebauung in die Landschaft sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes.
<p><u>5.2-71</u> Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf einer Randfläche am nördlichen Ortsrand von Hürth-Sielsdorf Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 5, Nr. 29</p>	Zur Verbesserung der Ortsrandeingrünung Anstelle dieser Maßnahme wurde ein kleiner Spielplatz mit einigen Bäumen angelegt.
<p><u>5.2-72</u> Ergänzende Pflanzung von Linden-Hochstämmen auf der Südostseite der Kölner Straße zwischen L 183 (Frechener Straße) und südlichem Randkanal</p>	Schließung, Ergänzung und Fortführung der Lindenreihe an der Kölner Straße. Die Lindenreihe ist unter 2.4-14 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind

		zu beachten. Diese Festsetzung ist bereits in Teilbereichen umgesetzt.
<u>5.2-73</u>	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Horbeller Straße (L 92) zwischen Hürth-Hermülheim und -Stotzheim sowie Stotzheim und der Kölner Straße (K 3)	Pflanzung zur Gliederung der Landschaft in Fortführung der innerörtlichen Baumreihe. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.
<u>5.2.74a</u>	Ergänzende Pflanzung von Birken-Hochstämmen beiderseits der Berrenrather Straße östlich von Hürth-Stotzheim bis zum südlichen Randkanal und südlich der Straße bis zur geplanten K 2 n	Ergänzung der vorhandenen Birkenreihe. Die Pflanzung dient der Gliederung der Landschaft. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und die Planungen für die K 2 n sind zu beachten.
<u>5.2.74b</u>	Pflanzung einer Baumreihe (Hochstämmen) entlang der Berrenrather Straße (K 2) und der geplanten K 2 n bis zur BAB 4	Ergänzung und Fortführung der vorhandenen Baumreihe. Die Pflanzung entlang der K 2 n soll in direktem Anschluss an ihren Bau erfolgen. Die Pflanzung dient der Gliederung der Landschaft. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung, der Produktenfernleitung (Thyssengas) sowie die Planungen für die K 2 n sind zu beachten.
<u>5.2-75</u>	Flächige Strauchpflanzungen zwischen vorhandenen Masten und dem Weg, südlich 10 qm, nördlich 30 qm	Pflanzungen zur strukturellen und ökologischen Anreicherung und zur Gliederung der Landschaft. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.
<u>5.2-76</u>	Beidseitige Uferbepflanzung mit bodenständigen Gehölzen am Stotzheimer Bach zwischen der Horbeller Straße und dem südlichen Randkanal	Pflanzung zur Belebung der Landschaft
<u>5.2-78</u>	Pflanzung einer Reihe aus Stiel-Eichen (Hochstämmen) auf der Nordseite des Gestütsgrundstückes zwischen der Weißdornhecke und dem Straßenrand im Nordwesten von Hürth-Stotzheim	Zur besseren Einbindung der Hofanlage in das Landschaftsbild
<u>5.2-79</u>	Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Randflächen und Brachflächen in der Umgebung der Sportplätze bei Hürth-Efferen	Zur Eingliederung und zur Belebung der Landschaft
<u>5.2-80</u>	Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf der Südseite der Stadtbahn-Strecke	Pflanzung zur besseren Einbindung in die Landschaft
<u>5.2-81</u>	3-reihige Baum- und Strauchpflanzung entlang der landwirtschaftlichen Flächen am Höninger Weg	Pflanzung zur Gliederung der Landschaft und zur Abschirmung der ehemaligen Kiessandabgrabung vor Randeinflüssen
<u>5.2-82</u>	Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Randflächen an der Ostseite der L 103 südlich der Einmündung der Schlossstraße	Zur besseren Eingliederung in die Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt.

5.2-83

Baumreihe aus Ahornen zwischen dem Parkplatz und der L 103 und flächige Baum- und Strauchpflanzung zur Eingrünung des Parkplatzes

Die Baumreihe dient der Gliederung des Parkplatzes entlang der Straße, mit den Baum- und Strauchpflanzungen soll die randliche Einbindung der Fläche erfolgen.

5.2-84

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Rand- und Böschungflächen der L 103 zwischen Berrenrath und Gleuel sowie der Aldenrather Straße zwischen der L 103 und Hürth-Gleuel

Pflanzung zur Anreicherung und besseren Gliederung der Landschaft sowie zur Einbindung der Straßen in das Landschaftsbild

5.2-88

Mehrreihige Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Böschungs- und Randflächen südwestlich von Hürth-Gleuel

Die Pflanzung trägt zur ökologischen Anreicherung und Gliederung der Landschaft, zur Einbindung des Ortsrandes und der Sportanlagen in die Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes bei.

5.2-89a

Kleinkroniger Einzelbaum (Eberesche, Vogelkirsche) mit 5 Sträuchern
Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 9, Nr. 114

Pflanzung zur Gliederung und ökologischen Anreicherung der strukturarmen Landschaft.

5.2-89b

Kleinkroniger Einzelbaum (Eberesche, Vogelkirsche) mit 5 Sträuchern
Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 9, Nr. 158, 37

Pflanzung zur Gliederung und ökologischen Anreicherung der strukturarmen Landschaft.

5.2-89c

Kleinkroniger Einzelbaum (Eberesche, Vogelkirsche) mit 5 Sträuchern
Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 11, Nr. 2, 3

Pflanzung zur Gliederung und ökologischen Anreicherung der strukturarmen Landschaft.

5.2-90

Ergänzende Baumpflanzung auf der Südwestseite der K 25 zwischen Hürth-Gleuel und -Burbach

Pflanzung zur Gliederung der Landschaft in Ergänzung der vorhandenen Baumpflanzungen unter Beachtung der Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der parallel verlaufenden Produktenleitung (Messer Griesheim GmbH) sowie der planfestgestellten K 2 n.

5.2-91

Baumreihe aus Winter-Linden auf der Ostseite der Schnellermaarstraße zwischen Hürth-Gleuel und -Burbach, Baumabstand 15 m

Pflanzung zur Betonung des Reliefs und zur Gliederung der Landschaft zwischen Hürth-Gleuel und Burbach unter Beachtung der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung und der parallel verlaufenden Produktenleitung (Messer Griesheim GmbH) sowie der planfestgestellten K 2 n.

5.2-92

Baum- und Strauchpflanzungen auf der Ostseite des Otto-Maigler-Sees

Zur Einbindung des Parkplatzes und der Vereinsgebäude am Otto-Maigler-See in die Landschaft.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der parallel verlaufenden Produktenleitung (Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten.
Diese Festsetzung ist im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens umgesetzt worden.

5.2-93

Ergänzende Pflanzung von bodenständigen Ufergehölzen unter Erhaltung offener Flächen am Burbacher Bach.

Pflanzung zur Anreicherung der Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen

Die Pflanzung ist zwischen dem Weg und dem Bach vorzunehmen. Der Anteil offener Flächen soll 30 % betragen.

sowie der Produktenleitung (Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten.

5.2-95

Ergänzende beidseitige Pflanzung von Ufergehölzen am Stotzheimer Bach zwischen Hürth-Alstädten und der L 183

Die Maßnahme dient der Gliederung und ökologischen Aufwertung der Landschaft. Die Trassierung der planfestgestellten K 2 n ist zu berücksichtigen.

5.2-96

Baumreihe aus Birken-Hochstämmen auf der Ostseite der Berrenrather Straße zwischen der L 183 und Hürth-Stotzheim, teilweise ergänzend

Zur Gliederung der Landschaft und Markierung des Straßenverlaufes

5.2-97

Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Rand- und Böschungsflächen der L 183

Pflanzung zur Einbindung der Straßen in die Landschaft

5.2-99

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf Böschungen und Randflächen beidseits der K 25 und auf der Südseite der L 183 zwischen Hürth-Mitte und Alt-Hürth.

Pflanzung zur besseren Eingliederung der Straßen im ehemaligen Rekultivierungsbereich, teilweise zur Schließung der vorhandenen Gehölzbestände. Der Schutzstreifen der nördlich Alt-Hürth kreuzenden Produktenleitung ist zu beachten.

5.2-101

Uferbepflanzung mit bodenständigen Gehölzarten beidseitig des Duffesbaches

Baum- und Strauchpflanzungen, z.T. ergänzend zum vorhandenen Bestand, entlang des Duffesbaches zur Gliederung der Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes. Die geplanten Erschließungsmaßnahmen der Stadt Hürth für die Bebauungsgebiete nordwestlich des Duffesbaches sind zu berücksichtigen. Der Schutzstreifen der parallel zum Duffesbach verlaufenden Produktenleitung ist zu beachten.

5.2-104a

Pflanzung einzelner Obstbäume zur Ergänzung des Obstbaumbestandes auf dem Grundstück Hürth, Gem. Kendenich, Fl. 2, Flurstück 2523

Zur Anreicherung der Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes

5.2-107

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Böschungsflächen der K 27

Pflanzung zur Gliederung und Belebung der Landschaft unter Beachtung der erforderlichen Sichtverhältnisse im Kurvenbereich. Die Festsetzung entfällt, wenn das Straßenstück im Zuge des Neubaus der L 92 rekultiviert werden sollte. Die Schutzstreifen der Produktenleitungen (RMR, Thyssengas, Hoechst AG) und der Hochspannungsleitung sind zu beachten.

5.2-108

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Rand- und Böschungsflächen östlich der Bahn nördlich des Kalscheurer Hofs bei Hürth-Kalscheuren

Pflanzung zur Einbindung der Eisenbahnlinie in das Landschaftsbild und zur Belebung der Landschaft. Die geplante L 92 n ist zu berücksichtigen. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung und der RMR-Produktenleitung sind zu beachten. Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitungen (RMR, Thyssengas) sind zu beachten. Ein für die betrieblichen Belange notwendiger Min-

		destabstand zum Gleiskörper soll eingehalten werden.
<u>5.2-109</u>	Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Dreiecksflächen südlich der Rodenkirchener Straße Hürth, Gem. Kendenich, Fl. 2, Nr. 2934	
<u>5.2-110</u>	Eingrünung des Kalscheurer Hofes durch Pflanzung von Hochstämmen, vorzugsweise Eichen, auf der West- und Ostseite	Die Eingrünung des Hofes ist durch Pflanzung von Hochstämmen auf der West- und Ostseite zu gewährleisten. Der bisher weitgehend uneingegrünte Hof wird damit in die Landschaft eingegliedert. Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (Thyssengas) sind zu beachten.
<u>5.2-111</u>	Flächige Baum- und Strauchpflanzung im Randbereich des Industrie- und Abtragungsgeländes westlich der Gleisschleife. Hürth, Gem. Berrenrath, Fl. 4, Nr. 3090	Eingrünung und Aufwertung von offenen Flächen. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.
<u>5.2-112</u>	Ergänzende Pflanzung bodenständiger Ufergehölze am Otto-Maigler-See	Ergänzung der Ufergehölze am Otto-Maigler-See in Abstimmung mit den Planungen des Naturparks Rheinland.
<u>5.2-113</u>	Flächige Baum- und Strauchpflanzung, z.T. ergänzend, auf Böschungsflächen im Randbereich an der Industriestraße sowie auf Böschungen der Bahnlinie und des Bachtälchens südlich der Firmenichstraße	Zur Belebung der Landschaft Die Bepflanzung ist mit den Planungen der Hoechst AG (neue Werkzufahrt, Parkplätze) abzustimmen. Der Inhalt der Festsetzung ist in den dafür aufzustellenden Plan bzw. in das Genehmigungsverfahren zu übernehmen. Die Schutzstreifen der Sauerstoff-Stickstoff-Leitung (Messer-Griesheim) und der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.
<u>5.2-114</u>	Flächenhafte Baum- und Strauchpflanzung unter Erhaltung von 1/3 offenen Flächen im Bestandsinneren Hürth, Gem. Hürth, Fl. 9, Nr. 4010, 4012	Pflanzung zur Belebung der Landschaft und zur Wiedereingliederung der Fläche in das Landschaftsbild Pflanzung unter Berücksichtigung der Sicherheitsstreifen der Hochspannungsleitungen, der Produktenleitungen sowie der geplanten K 25.
<u>5.2-115</u>	Baum- und Strauchpflanzung bodenständiger Arten an den vorhandenen Gräben und Fließsen im Bereich nördlich von Hürth-Kendenich	Ergänzende Pflanzung zur weiteren Gliederung und Belebung dieses gut strukturierten Landschaftsteiles. Diese Festsetzung ist bereits größtenteils umgesetzt.
<u>5.2-116</u>	Eingrünung des Gewerbe- und Industriebereiches Hürth-Hermülheim-Süd, mind. 3reihige Baum- und Strauchpflanzung auf der Westseite der Gewerbebetriebe	Zur Einbindung in den wertvollen Landschaftsraum des Villedanges
<u>5.2-117</u>	Eingrünung des Tennisplatzes an der Burg Kendenich mit Baum- und Straucharten	Pflanzung zur besseren Einbindung in den wertvollen Landschaftsraum.

5.2-118

Ergänzende Pflanzung bodenständiger Ufergehölze und mind. 3reihige Abpflanzung des zu entwickelnden Landschaftsbereiches der Flurfloße
Hürth, Gem. Kendenich, Fl. 2, Nr. 2295/128

Mit der Pflanzung soll der nach 5.1-7 zu entwickelnde Bereich der Flurfloße abgeschirmt werden und der Landschaftsraum strukturell und ökologisch angereichert werden. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.
Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-119

Ergänzende Pflanzung von Linden-Hochstämmen

Die Pflanzung dient der Schließung der Lücken in der vorhandenen Lindenreihe an der Nussallee.
Diese Festsetzung ist bereits mit der Pflanzung von 28 Hochstämmen umgesetzt.

5.2-120

Baum- und Strauchpflanzung auf Böschungsfächen nördlich und südlich der Vorgebirgsstraße im Bereich zwischen Hürth-Kendenich und -Fischenich

Pflanzung zur Betonung der Hangkanten und zur Gliederung und Belebung der Landschaft. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.2-121

Hofeingrünung, Pflanzung von Hochstämmen, bevorzugt von Obstbäumen, auf der Südwest- und Nordostseite des Hofes südlich der Vorgebirgsstraße im Nordwesten von Hürth- Fischenich

Zur Einbindung in das Landschaftsbild
Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.
Bei einer eventuellen Hoferweiterung nach Osten ist die Hofeingrünung entsprechend vorzunehmen.

5.2-122

Eingrünung des Regenrückhaltebeckens zwischen Hürth-Kendenich und -Fischenich mit Baum- und Straucharten

Durch die Pflanzung bodenständiger Baum- und Straucharten ist die technische Anlage besser in das Landschaftsbild zu integrieren.
Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-123

Baumreihe (vorzugsweise Zwetschgen-Hochstämme) auf der Ostseite der Fischenicher Straße/Am Schneeberg zwischen Hürth-Fischenich und -Kendenich

Fortführung der teilweise vorhandenen Obstbaumreihe zur Betonung des Reliefs und zur Gliederung der Landschaft
Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.
Diese Festsetzung ist bereits größtenteils unter Verwendung von Linden-Hochstämmen umgesetzt.

5.2-124

Hofeingrünung durch Baum- oder Strauchpflanzung auf der Ostseite des Gehöftes an der Fischenicher Straße in Hürth-Kendenich

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild

5.2-125

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf der Böschung des Weges zwischen den westlichen Ortsrändern von Hürth-Fischenich und -Kendenich

Durch eine flächenhafte Unterpflanzung der weniger bodenständigen Bestände auf der Böschung findet eine ökologische Anreicherung der Landschaft statt.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.2-127

Flächige Strauchpflanzungen auf Rand- und Böschungsfächen an der Bonnstraße und den Eisenbahnlinien

Pflanzung von Sträuchern zur strukturellen Anreicherung der Landschaft und zur besseren Einbindung der Verkehrswege in das Landschaftsbild.
Die Schutzstreifen der Gasleitung im Bereich der Haltestelle Hürth-Hermülheim (Thyssengas), der

	<p>Hochspannungsleitung und die Planungen für die B 265 n sind zu beachten. Ein für die betrieblichen Belange notwendiger Mindestabstand zum Gleiskörper soll eingehalten werden.</p>
<p><u>5.2-128</u> Lockere Pflanzung von Ufergehölzen auf der Südseite des Grabens und auf der Grabenböschung zum Weg zwischen Ursulastraße und Bahnseitenweg</p>	<p>Zur Belebung und Gliederung der Landschaft</p>
<p><u>5.2-129a</u> Anlage einer mindestens 10 m breiten Randbepflanzung aus bodenständigen Gehölzen um die Kiessandabgrabung Hürth-Kalscheuren der Fa. Buhs</p>	<p>Die Pflanzung dient der Einbindung der Abgrabung in die Landschaft, der ökologisch-strukturellen Anreicherung der Landschaft durch Schaffung eines Trittssteinbiotops im Rahmen des Verbundkonzeptes des Rhein-Erft-Kreises sowie der Bereicherung des überwiegend industriell-gewerblich geprägten Landschaftsbildes. Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (Thyssengas) sind zu beachten.</p>
<p><u>5.2-129b</u> Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Rand- und Böschungflächen entlang der DB-Strecke Köln-Bonn im Bereich zwischen Hürth-Kalscheuren und -Fischenich</p>	<p>Pflanzungen zur strukturellen Anreicherung der Landschaft, zur Einbindung der Bahnlinie in die Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes Die Schutzstreifen der Gasleitung (Thyssengas) und der Hochspannungsleitung sind zu beachten. Ein für die betrieblichen Belange notwendiger Mindestabstand zum Gleiskörper soll eingehalten werden.</p>
<p><u>5.2-129c</u> Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Rand- und Böschungflächen entlang der DB-Strecke Köln-Trier im Bereich zwischen Hürth-Kalscheuren und -Fischenich</p>	<p>Pflanzungen zur strukturellen Anreicherung der Landschaft, zur Einbindung der Bahnlinie in die Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes Die Schutzstreifen der Gasleitung (Thyssengas) und der Hochspannungsleitung sind zu beachten. Ein für die betrieblichen Belange notwendiger Mindestabstand zum Gleiskörper soll eingehalten werden. Diese Festsetzung ist bereits teilweise umgesetzt.</p>
<p><u>5.2-130</u> Anlage eines Feldgehölzes auf einer nicht bewirtschafteten Zwickelfläche an der Wegekreuzung DB-Strecke Köln-Trier / Im Feldrain</p>	<p>Die Festsetzung erfolgt nach Vorschlag des Eigentümers.</p>
<p><u>5.2-131</u> Eingrünung des Gebäudes an der DB-Strecke Köln-Trier Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 6, Nr. 773/18</p>	<p>Pflanzung von Gehölzen zur besseren Einbindung eines störenden Gebäudes in der Feldflur. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.</p>
<p><u>5.2-132</u> Pflanzung einer lockeren Baumreihe entlang des Grabens nördlich des Marktweges mit kleinkronigen Bäumen (Hochstämme, z.B. Eberesche, Speierling)</p>	<p>Pflanzung zur Anreicherung der Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes Zur Gewährleistung einer ungehinderten landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Gemüsefel-</p>

	der sollen möglichst kleinkronige Bäume (z.B. Eberesche, Speierling) mit weiterem Abstand als üblich, d.h. 15-20 m, zueinander verwendet werden. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.
5.2-134 Eingrünung des Gehöftes "Am Schildchen" mit Einzelbäumen, vorzugsweise Obstbäumen, auf der Nord-, Ost- und Südseite	Zur Einbindung in die Landschaft
5.2-135 Flächenhafte Baum- und Strauchpflanzung auf Böschungsflächen der Meschenicher Straße im Bereich der Unterführung der DB-Strecke Köln-Bonn	Pflanzung zur Anreicherung der Landschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten. Ein für die betrieblichen Belange notwendiger Mindestabstand zum Gleiskörper soll eingehalten werden.
5.2-136 Eingrünung der Gebäude nördlich des Marktweges Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 6, Nr. 776/18	Zur besseren Einbindung in die Landschaft. Die Herichtung des Grundstückes ist unter 5.3-19 festgesetzt. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.
5.2-137 Pflanzung von Sträuchern und kleinkronigen Bäumen (Hochstämme, z.B. Speierling, Eberesche) auf der ehemaligen, nicht genutzten Parzellenzufahrt westlich der Pumpstation sowie westlich und östlich der Pumpstation an der Unterführung Marktweg / DB-Strecke Köln-Bonn	Pflanzung zur Eingrünung der Pumpstation und zur Einbindung in das Landschaftsbild. Die Maßnahme wird u.a. auf eine seitliche Bepflanzung der Pumpstation beschränkt, um die Zufahrt zur südwestlichen Parzelle wie bisher möglich zu gewährleisten. Die Bepflanzung der ehemaligen Zufahrt dient zusätzlich der Verhinderung von Müllablagerungen. Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (Thyssengas) sind zu beachten.
5.2-139 Niedrigwüchsige Strauchpflanzung auf zwei Dreiecksflächen nördlich und südlich des Marktweges	Zur strukturellen Anreicherung und Gliederung der Landschaft unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange. Bei der Umsetzung wird ein Abstand von ca. 5 m zur angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Parzelle eingehalten.
5.2-141 Baum- und Strauchpflanzung auf Flächen nördlich der Gennerstraße und westlich des Wohnhauses "Am Dicken Stein". Die staunasse Wiese parallel zur Gennerstraße ist freizuhalten (Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 2, Nr. 1313, 1319, 1328).	Zur besseren Einbindung der Flächen in die Landschaft. Bei der Bepflanzung ist der Schutzstreifen der Produktenleitung (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) zu berücksichtigen.
5.2-143 Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Böschungs- und Randflächen an der Nordseite des Sportplatzes Hürth-Fischenich sowie auf der Westseite des Weges zur Gennerstraße	Pflanzung zur Anreicherung der Landschaft und zur besseren Gliederung der Landschaft und zur Abpflanzung des Sportplatzes. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sowie Schutzanweisung sind zu beachten.

	Diese Festsetzung ist bereits größtenteils umgesetzt.
<u>5.2-144</u> Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 4, Nr. 608/41, 626/48, 627/48, 933/41, 943/39, 2173, 2175, 2176, 2177, 2178	Pflanzung zur besseren Betonung der Hangkante, Ergänzung des vorhandenen Bestandes. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu berücksichtigen.
<u>5.2-145</u> 5-reihige Baum- und Strauchpflanzung im Uferbereich der Teiche, z.T. ergänzend zum vorhandenen Bestand, sowie z.T. ergänzende Uferbepflanzung des Weiler Baches und östlich des Regenrückhaltebeckens bis zur DB-Strecke	Die Pflanzung dient der Abschirmung der Teiche vor Störungen von benachbarten Flächen, zur strukturellen Anreicherung der Landschaft, zur ökologischen Aufwertung der Gewässer als Lebensraum sowie zur Belebung des Landschaftsbildes insbesondere durch das Hervorheben des Bachverlaufes. Ein für die betrieblichen Belange notwendiger Mindestabstand zum Gleiskörper soll eingehalten werden. Diese Festsetzung ist bereits teilweise umgesetzt.
<u>5.2-146</u> Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Böschungsf Flächen südwestlich des Weilerhofes	Die Pflanzung in Ergänzung des Bestandes dient der Gliederung und Belebung der Landschaft in dem bereits besser strukturierten Landschaftsraum. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenleitung (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) sowie die Planungen für die L 103 n sind zu beachten.
<u>5.2-147</u> Ergänzung der Lindenallee zum Weilerhof durch Lindenhochstämme	Ergänzung und Schließung der unter 2.3-14 als Naturdenkmal festgesetzten Lindenallee zum Weilerhof Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.
<u>5.2-148</u> Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Böschungen und Randflächen entlang der Eisenbahnlinien und der Bonnstraße	Pflanzung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der parallel verlaufenden Produktenleitung (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten. Die Planungen für die L 103 n sind zu beachten.
<u>5.2-149</u> Flächige Baum- und Strauchpflanzung als Unterpflanzung des lichten Pappelbestandes auf der Westseite des Sportplatzes Brühl-Vochem	Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild
<u>5.2-150</u> Eingrünung der Tennisanlage Fredenbruch sowie des zugehörigen Parkplatzes durch Baum- und Strauchpflanzung	Die Tennis- und Parkplatzanlagen sind durch Gehölze besser in das Landschaftsbild einzubinden. Diese Festsetzung ist mit der Aufforstung der östlich angrenzenden ehemaligen Ackerparzellen bereits umgesetzt.
<u>5.2-151</u> Waldmantelpflanzung aus Baum- und Straucharten am Bruchwaldrest des Fredenbruchs zwischen Brühl- Vochem und -Kierberg	Die Randbereiche des vorhandenen Wäldchens sind durch Pflanzungen zu schließen um störende Einflüsse auf den Bestand zu vermindern. Diese Festsetzung ist teilweise bereits umgesetzt.

5.2-152

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Böschungs- und Randflächen sowie zur Schließung und Unterpflanzung von Beständen südlich der Straße "Am Kreuz"

Pflanzung zur Anreicherung der Landschaft und zur Betonung des Reliefs
Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-153

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Böschungsflächen der DB-Strecke sowie an Unterführungen

Pflanzungen zur besseren Einbindung der Schienenwege unter Beachtung erforderlicher Sicherheitsabstände
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen, der Produktenleitung (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) sowie die Planungen für die L 103 n sind zu beachten.
Ein für die betrieblichen Belange notwendiger Mindestabstand zum Gleiskörper soll eingehalten werden.

5.2-155

Baumreihen aus Lindenhochstämmen an der B 51 zwischen Meschenich und Brühl

Ergänzung und Fortführung der vorhandenen Lindenreihe entlang der B 51 zur besseren optischen Führung und zur Gliederung der Landschaft.
Eine Fortsetzung auf dem Gebiet der Stadt Köln wäre wünschenswert.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenleitungen (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH, Thyssengas) sind zu beachten.
Die Planungen für die L 103 n sind zu beachten.

5.2-157

Eingrünung der Baracken durch Baum- und Strauchpflanzung

Die störenden Anlagen sind durch Gehölzpflanzungen in das Landschaftsbild einzubinden.

5.2-158

Baum- und Strauchpflanzung auf den gemäß 5.3-32 rekultivierten Flächen der alten B 51 nördlich von Brühl

Zur ökologischen Aufwertung der Flächen und Wiedereingliederung in die Landschaft.
Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (Thyssengas) sind zu beachten.

5.2-159

Baumreihe auf der Nordseite der Theodor-Heuss-Straße

Fortführung der vorhandenen Baumreihe auf der Nordseite der Theodor-Heuss-Straße zur optischen Führung und besseren Einbindung der Straße in die Landschaft

5.2-160

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung am Palmersdorfer Bach zwischen der A 553 und der Godorfer Burg

Ergänzung der Uferbepflanzung am Palmersdorfer Bach zur Verbesserung des Landschaftsbildes in einem stark beeinträchtigtem Landschaftsteil.
Die vorhandenen Pappelhybriden sind langfristig bei natürlichem Abgang und bei notwendigen Auslichtungen gegen den früher hier anzutreffenden Baumbestand aus Silber-Weiden (*Salix alba*) und Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) auszutauschen.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Gas- und Produktenleitungen (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH, Thyssengas, RMR) sind zu beachten.
Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (NWO) sind zu beachten.

5.2-161

Flächige Baum- und Strauchpflanzung zwischen dem Weg und der A 553 sowie zwischen Weg und Abgrabung entlang des gesamten Abgrabungsbereiches

Gehölzpflanzung zur Einbindung der Kiessandabgrabung in das Landschaftsbild sowie zur ökologischen Anreicherung der Landschaft.

5.2-163

Ergänzende Pflanzung von Ufergehölzen am Palmersdorfer Bach im Abschnitt Schlosspark Brühl bis zur Polizeiausbildungsinstitution

Durch Ergänzung der Ufervegetation mit standortgerechten Gehölzen ist der Wert des Baches (LB 2.4-42) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erhöhen.

5.2-164

Pflanzung einer Baumreihe aus Eschen-Hochstämmen südlich der Godorfer Burg

Mit der Baumreihe soll unter Beachtung der Hygiene in den Stallungen eine landschaftsgerechte Eingrünung der Gebäude erfolgen. Die Godorfer Burg ist als Bodendenkmal geschützt (RAB-Nr. BM 199). Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenferneleitung (NWO) sind zu beachten.

5.2-166a

Pflanzung bodenständiger Ufergehölze am Palmersdorfer Bach im Abschnitt Godorfer Burg bis Wesseling-Berzdorf.

Langfristig sind die Säulenpappeln am Palmersdorfer Bach gegen standortgerechte Gehölze auszutauschen. Im Zeitraum von 5 Jahren ist max. 1/5 des vorhandenen Baumbestandes gegen Neupflanzungen auszutauschen.

Am Palmersdorfer Bach sollen durch die Pflanzung landschafts- und standortgerechter Gehölze das Landschaftsbild verbessert und der Naturhaushalt angereichert werden.

Diese Festsetzung ist bereits teilweise umgesetzt.

5.2-166b

Anlage einer Baum- und Strauchpflanzung zwischen dem Palmersdorfer Bach und der Straße „Im kleinen Mölchen“

Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-167a

Zum Teil ergänzende Pflanzung bodenständiger Bäume und Sträucher entlang der Mittelterrassenkante südlich von Wesseling-Berzdorf.

Langfristig sind die vorhandenen Hybrid-Pappeln durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.

Die Pflanzung dient der Betonung und Hervorhebung der Mittelterrassenkante als weiträumig einzige geomorphologische Struktur bei Wesseling-Berzdorf.

Die Pflanzung westlich der Pappeln dient dem Ziel der Strukturanreicherung des Gehölzbestandes und dem Aufbau eines Bestandes unterschiedlicher Altersstufen.

Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-167b

Zum Teil ergänzende Pflanzung bodenständiger Bäume und Sträucher westlich, nördlich und östlich der derzeit noch in Auskiesung befindlichen Kiesabgrabung westlich von Wesseling-Urfeld

Die Kiesabgrabung erstreckt sich über die gesamte Breite der Mittelterrassenkante, so dass diese nicht mehr als landschaftsbildprägende geomorphologische Struktur erkennbar ist.

Mit der Maßnahme ist die visuelle Fortsetzung des Mittelterrassenverlaufes und eine verträgliche Einbindung der Kiesabgrabung in das Landschaftsbild beabsichtigt.

Diese Pflanzfestsetzung ist nur dort umzusetzen, wo ein Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern gefunden werden kann.

5.2-168

Zum Teil ergänzende Pflanzung bodenständiger Bäume und Sträucher an der Westseite des Naturschutzgebietes "Entenfang" bei Wesseling-

Die Pflanzung soll störende Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes mindern und als Pufferzone dienen.

Keldenich.

Langfristig sind die vorhandenen Hybrid-Pappeln sowie Ziergehölze im Randbereich des Naturschutzgebietes „Entenfang“ durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.

Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-169

Eingrünung der Tennisanlage Wesseling-Berzdorf

Durch bodenständige Baum- und Strauchpflanzungen ist die Tennisanlage mit ihren Parkplätzen in die Landschaft einzugliedern.
Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-170

Pflanzung von Ufergehölzen beidseitig des Grabens zwischen Sportplatz und L 182 sowie entlang der L 182

Durch Bepflanzung ist der technisch ausgebildete Graben besser in das Landschaftsbild einzugliedern und der Wert des Bereiches für die Landschaft zu steigern.
Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-171

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf Randflächen zwischen der K 31 und der Grünlandfläche östlich des NSG "Entenfang"

Die Pflanzung dient zur Abschirmung des Naturschutzgebietes nach Osten hin.
Bei der Pflanzung von Bäumen sind Eschen zu bevorzugen.

5.2-172

Ergänzende Pflanzung von Maulbeeren zum Erhalt des Bestandes
Wesseling, Gem. Berzdorf, Fl. 9, Nr. 2502

Alte Maulbeer-Bäume sind nach ihrem natürlichen Abgang durch junge Hochstämme zu ersetzen.

5.2-173

Pflanzung eines kleinkronigen Einzelbaumes
Wesseling, Gem. Keldenich, Fl. 1, Nr. 129/27

Die Pflanzung dient der Belebung des Landschaftsbildes und der Anreicherung der Landschaft

5.2-174

Pflanzung einer Baumreihe aus Silberpappeln (*Populus alba*) am Rheinufer nördlich des Industriegeländes der Union Kraftstoff (UK)

Mit der Pflanzung der Baumreihe parallel zur Verladestation soll diese mit standortgerechten Gehölzen besser in das Landschaftsbild eingebunden werden.
Die genaue Lage der Anpflanzung ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt festzulegen.
Für die Anpflanzung ist eine Genehmigung gem. § 113 (1) LWG durch das Staatliche Umweltamt Köln erforderlich.

5.2-175

(...) Baum- und Strauchpflanzung unter Beachtung der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW entlang des Pingsdorfer Baches zwischen der Alten Bonnstraße und dem Friedhof

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung dieses Gewässers.
Diese Festsetzung ist im Abschnitt "Auf der Pehle" - Friedhof bereits umgesetzt.

5.2-176

Pflanzung einer Baumreihe aus Linden-Hochstämmen auf den westlichen Randflächen der Bonnstraße

Die Baumreihe entlang der Bonnstraße dient der Gliederung der Landschaft und der optischen Anbindung der südlichen Stadtteile an Brühl.
Diese Festsetzung ist im Teilstück zwischen Dreichtenweg und K 7 bereits umgesetzt.

5.2-177

Mindestens 3-reihige, in Abschnitten bis 6-reihige Baum- und Strauchpflanzung im Randbereich der Brachfläche
Brühl, Gem. Badorf, Fl. 1, Nr. 893 tlw.

Durch die randliche Abpflanzung der Brachfläche sollen störende Einflüsse gemindert werden, damit die natürliche Entwicklung des Innenbereiches gefördert wird.

5.2-178

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf den Böschungsflächen der KBE-Strecke im Bereich Brühl-Geildorf

Durch den geplanten zweigleisigen Ausbau der KBE-Strecke muss der vorhandene Seitenweg nach Osten verlegt werden. Dies ist bei der Anpflanzung auf der Westseite der Brachfläche zu berücksichtigen. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

Pflanzung zur besseren Einbindung der Verkehrswege in die Landschaft unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsabstände.
Die Planungen der KBE zum Bau eines 2. Gleises auf der Ostseite sind zu beachten.

5.2-179

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Böschungen und Randflächen von KBE-Strecke, Bonnstraße und Am Hornsgarten im Bereich der Anschlussstelle Brühl/Bornheim der A 553

Pflanzung zur Gliederung und Anreicherung der Landschaft sowie zur besseren Einbindung der Verkehrsflächen auf vorhandenen Böschungen und Randflächen unter Beachtung erforderlicher Sicherheitsabstände.

5.2-180

Mind. 4-reihige randliche Baum- und Strauchabpflanzung des westlichen Rückhaltebeckens der A 553

Das Rückhaltebecken ist durch die Pflanzung besser in das Landschaftsbild einzubinden.

5.2-181

Pflanzung einer Baumreihe auf der Nordostseite der "Alten Bonnstraße" zwischen A 553 und Brühl-Eckdorf sowie Brühl-Eckdorf und -Geildorf

Die Baumreihe soll eine bessere Gliederung der Landschaft und eine Verbesserung des Landschaftsbildes bewirken. Eine innerörtliche Fortsetzung ist wünschenswert.

5.2-183

Flächige Baum- und Strauchpflanzung an der Hangkante südlich der Robertstraße

Mit der z.T. ergänzenden Baum- und Strauchpflanzung soll eine bessere Betonung und Einbindung der Hangkante an der Robertstraße bewirkt werden.

5.2-183a

Entfernung nicht bodenständiger Nadelgehölze und Ersatzpflanzung bodenständiger Laubgehölze im Uferbereich des Gallbergweihers bei Brühl-Badorf

5.2-185

Eingrünung des Sportplatzes durch mindestens 2-reihige Baum- und Strauchpflanzung auf der Nordwest- und Südostseite, an den übrigen Seiten Begrünung der Einfriedung mit *Clematis vitalba*, *Hedera helix*, *Lonicera caprifolium*, evtl. *Polygonum aubertii*

Zur besseren Einbindung des Sportplatzes in die Landschaft unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-186

Ergänzende Pflanzung bodenständiger Ufergehölze am Dickopsbach im Abschnitt Schwadorf-DB-Strecke Die vorhandenen Hybrid-Pappeln sind langfristig gegen bodenständige Gehölze auszutauschen. In Abständen von 5 Jahren sind max. 5 % der vorhandenen Gehölze gegen Neupflanzungen auszutauschen.

Mit der Umwandlung wird eine ökologische und strukturelle Anreicherung der Landschaft beabsichtigt.

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-187a

Eingrünung der Umspannstation durch Pflanzung bodenständiger Bäume und Sträucher

5.2-187b

Eingrünung der Scheune nordwestlich des Schwadorfer Hofes durch Pflanzung bodenständiger Gehölze

5.2-188

Pflanzung von 1 bzw. je 3 kleinkroniger Einzelbäumen an Wegekreuzungen
Brühl, Gem. Schwadorf, Fl. 3, Nr. 133; Fl. 4, Nr. 155 und 158

Durch Pflanzung von Einzelbäumen - vorzugsweise von kleinkronigen Ebereschen oder Vogelkirschen - in der Feldflur ist eine Gliederung der Landschaft beabsichtigt, wobei Rücksicht auf die vorhandenen Sonderkulturen genommen wird.
Die vorgesehenen Standorte sind ohnehin durch Pumpstationen für die Beregnungsanlagen nicht landwirtschaftlich nutzbar.

5.2-189

Pflanzung von Ufergehölzen am Geildorfer Bach und flächige Baum- und Strauchpflanzung im Seitenbereich des Baches zwischen der Autobahn und dem Feldweg

Zur ökologischen Aufwertung des Gewässers und zur Anreicherung der Landschaft.
Die Festsetzung muss mit dem Gewässerunterhaltungsplan eingereicht bzw. ihre Aufnahme in diesen beantragt werden.

5.2-190

Flächenhafte Baum- und Strauchpflanzung auf vorhandenen Rand- und Böschungsf lächen der K 7
Dabei sind Teil der Brachfläche südlich der K 7, die ohnehin aus Gründen der Verkehrssicherheit nur sehr niedrig bepflanzt werden könnten, nicht zu bepflanzen.

Durch Baum- und Strauchpflanzungen ist eine bessere Einbindung der Straßen- und Wegeflächen in das Landschaftsbild zu erstellen.
Bei der Pflanzung ist die Gewährleistung ausreichender Sichtdreiecke im Einmündungsbereich zu gewährleisten.

5.2-192

Pflanzung einer Rosskastanien-Reihe in Ergänzung zu vorhandenen Resten einer alten Kastanienallee südlich des Dickopswegs von der südlichen Kreisgrenze bis zum Dikopshof

Die Pflanzung dient der Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes. Die zu ergänzende Allee - bestehend aus 26 Rosskastanien - ist unter 2.3-21 als Naturdenkmal festgesetzt.
Der 10 m breite Schutzstreifen der kreuzenden RMR-Pipeline darf nicht mit Bäumen bepflanzt werden.
Die Ergänzung der Allee auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises bis zur Sechtemer Straße ist wünschenswert.
Die Schutzstreifen der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sowie Schutzanweisung sind zu beachten.

5.2-193

Pflanzung bodenständiger Ufergehölze entlang des Dickopsbaches im Abschnitt DB-Strecke - Wesseling-Keldenich

Die Pflanzung bodenständiger Ufergehölze bewirkt eine ökologische Aufwertung des Lebensraumes und Belebung des Landschaftsbildes.
Die Schutzstreifen der Produktenleitungen (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH, RMR) sowie der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.2-194

Pflanzung einer Feldhecke entlang der südlichen Grenze der Dikopshof-Obstwiese

Die Pflanzung dient der ökologischen und strukturellen Aufwertung der Landschaft.

5.2-195

Baum- und Strauchpflanzung aus bodenständigen Gehölzen zwischen dem Dickopshof und Wesseling-Keldenich auf der Südseite des Hessenweges (K 41)

Mit der Pflanzung ist die Gliederung und ökologische Anreicherung der Landschaft beabsichtigt.
Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und die Schutzstreifen der Produktenleitungen (RMR, NWO, Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten.

5.2-197

Pflanzung niedrigwachsender Sträucher, vorzugsweise Wildrosen oder Brombeeren, auf den südwestlichen Böschungsf lächen des Wirtschaftsweges

Pflanzung zur Betonung des Mittelterrassenkantenverlaufs, zum Schutz des Bodens durch Reduzierung und Vorbeugung der Bodenerosion im Böschungsbe reich, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Stärkung des Naturhaushaltes sowie zur Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft. Bei der Gehölzauswahl sind niedrigwachsende Gehölzarten zu wählen, damit die Befahrung des Wirtschaftsweges mit breiten landwirtschaftlichen Geräten gewährleistet bleibt.

Die Schutzstreifen der Produktenleitungen (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten. Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (NWO) sind zu beachten.

5.2-198

Hofeingrünung mit bodenständigen Baum- und Straucharten oder Obstbäumen

Durch bodenständige Gehölze oder Obstbäume ist eine bessere Einbindung des Hofes in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

5.2-199

Ergänzung der Baumreihe durch Pflanzung von Rosskastanien-Hochstämmen

Mit der Pflanzung ist der Erhalt der noch vorhandenen Baumreihe zu sichern. Der Schutzstreifen der Produktenleitung (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) ist zu beachten.

5.2-200

Pflanzung einer Reihe aus Stiel-Eichen südlich der L 190 und auf den Böschungen der Autobahnunterführung zwischen Gut Eichholz und der A 555

Die Baumreihe dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Diese Festsetzung ist bereits unter Verwendung von Rosskastanien umgesetzt.

5.2-201

Flächige Baum- und Strauchpflanzung, z.T. ergänzend auf den Böschungsf lächen der Autobahnunterführung

Die Pflanzung dient der besseren Eingliederung der Straße in die Landschaft. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.2-202a

Pflanzung von drei kleinkronigen Laubbäumen (Hochstämmen, beispielsweise Ebereschen - *Sorbus aucuparia*) auf der westlichen Böschung des Rodderweges nördlich von Wesseling-Urfeld

Zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Durch die Auswahl kleinkroniger Bäume und die Beschränkung auf Einzelbäume, die möglichst jeweils am Anfang, am Ende und in der Mitte der Böschung gepflanzt werden sollen, werden die Belange der intensiven Landwirtschaft berücksichtigt.

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung sowie der NATO-Kraftstofffernleitung Würselen - Troisdorf-Altenrath und die entsprechenden Schutzanweisungen für Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen sind zu beachten.

5.2-202b

Pflanzung von drei kleinkronigen Laubbäumen (Hochstämmen, beispielsweise Speierlinge, Obstbäume, Ebereschen) auf der Westseite der Schmiedegasse nördlich von Wesseling-Urfeld

Zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Durch die Auswahl kleinkroniger Bäume und die Beschränkung auf Einzelbäume, die möglichst jeweils am Anfang, am Ende und in der Mitte des Abschnittes der Schmiedegasse in Höhe der Gewächshäuser gepflanzt werden sollen, werden die Belange der intensiven Landwirtschaft berücksichtigt.

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-203

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf den nordöstlichen Böschungen des Industriegeländes zur Rheinaue hin

Mit der Abpflanzung wird eine Abschirmung der Industrieanlagen zur Rheinaue beabsichtigt.

Bei der Pflanzung sind vorhandene Rohrleitungen und Aufbauten zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit dem Eigentümer ist erforderlich.

Für die Anpflanzung ist eine Genehmigung gem. § 113 (1) LWG durch das Staatliche Umweltamt Köln erforderlich.

Die Schutzstreifen der Produktenleitungen (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten.

5.2-204

Eingrünung der Gebäude zwischen der L 190 und dem Domhüllenweg durch Baum- und Strauchpflanzung

Die Gebäude im Außenbereich sind durch die Pflanzung bodenständiger Gehölze besser in das Landschaftsbild zu integrieren.

5.2-205

Eingrünung des Wasserwerkes durch bodenständige Baum- und Straucharten

Die Anlagen des Wasserwerkes sind durch eine landschaftsgerechte Bepflanzung besser in das Landschaftsbild einzubinden.

5.2-206

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf den westlichen Böschungsf lächen der B 9

Die Maßnahme dient der besseren Eingliederung der B 9 in das Landschaftsbild.

5.2-207

Mehrreihige randliche Abpflanzung der ehemaligen Abgrabungsbereiche bei Wesseling-Urfeld

Mit der Pflanzung sind die gestörten Landschaftsbereiche und ihre heutige Nutzung in das Landschaftsbild einzugliedern und störende Einflüsse auf Flächen für die natürliche Vegetationsentwicklung zu mindern.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenleitung sind zu beachten.

Die Schutzstreifen der NATO-Kraftstoffernleitung Würselen - Troisdorf-Altenrath und die entsprechende Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen sind zu beachten.

5.2-208

Eingrünung des Urfelder Sportplatzes mit standortgerechten Gehölzen durch eine mind. 2reihige Baum- und Strauchpflanzung.

Die Störung des Landschaftsbildes durch den nur teilweise eingegrüntem Sportplatz ist durch die Abpflanzung zu mindern.

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-209

Pflanzung einer Baumreihe aus Bergahorn-Hochstämmen auf der Ostseite der B 9 und teilweise ergänzende flächige Baum- und Strauchpflanzung auf den östlichen Böschungsf lächen der B 9.

Die im Bereich des Bahnhofes Wesseling-Süd noch erhaltene Baumreihe soll fortgesetzt werden. Damit dient die Festsetzung der Gliederung der Landschaft und Einbindung der Straße in das Landschaftsbild.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenleitungen (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten.

5.2-210

Pflanzung einer Baumreihe aus Eschen westlich der Deichkrone.

Baumreihe dient als Fortsetzung der vorhandenen Gehölzstrukturen zur Gliederung der Landschaft.

Für die Anpflanzung ist eine Genehmigung gem. § 113 (1) LWG durch das Staatliche Umweltamt Köln

5.2-211

Anpflanzung von ca. 100 Kopfweiden im Bereich der Rheinaue und Pflege der Bäume durch Rückschnitt (Schneiteln) mind. einmal alle 5 Jahre.

erforderlich.

Die Schutzstreifen der NATO-Kraftstofffernleitung Würselen - Troisdorf-Altenrath und die entsprechende Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen sind zu beachten.

5.2-212

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf der vorhandenen freien Fläche an der Nordseite der Kläranlage bis zum Weg.

Mit der Anpflanzung der Bäume sollen in dem in Teilen wenig beeinträchtigten Uferbereich Lebensräume für Höhlenbrüter neu geschaffen werden.

Für die Anpflanzung, die in die Deichschutzzone I fällt, ist eine Genehmigung gem. § 113 (1) LWG NW bzw. § 5 Deichschutzverordnung durch das Staatliche Umweltamt Köln erforderlich.

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-213a

Pflanzung eines kleinkronigen Einzelbaumes auf der östlichen Dreiecksfläche der Wegekreuzung

Die Kläranlage ist zur Einbindung in die Landschaft auf der Nordseite durch flächige Bepflanzung einzugrünen.

Für die Anpflanzung, die in die Deichschutzzone I fällt, ist eine Genehmigung gem. § 113 (1) LWG NW bzw. § 5 Deichschutzverordnung durch das Staatliche Umweltamt Köln erforderlich.

Die Schutzstreifen der NATO-Kraftstofffernleitung Würselen - Troisdorf-Altenrath und die entsprechende Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen sind zu beachten.

Der Baum dient der Belebung der ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen.

5.2-213b

Pflanzung eines kleinkronigen Einzelbaumes

Der Baum dient der Belebung der ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen.

Die Schutzstreifen der NATO-Kraftstofffernleitung Würselen - Troisdorf-Altenrath und die entsprechende Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen sind zu beachten.

5.2-214

Randliche Abpflanzung vorhandener Rand- und Böschungflächen nördlich der A 553 sowie ungenutzter Flächen im Seitenraum der Autobahn mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern

Die Innenflächen sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Bepflanzung aus Gründen des Immissionsschutzes zur Stärkung des Naturhaushaltes und zur Anreicherung des Landschaftsbildes

5.2-215

5-reihige Baum- und Strauchpflanzung am Randes des Grundstückes, teilweise in Ergänzung zum Bestand

Brühl, Gem. Badorf, Fl. 16, Nr. 768

Mit der Pflanzung soll die Feuchtwiese besser in das Landschaftsbild eingegliedert werden und Störungen des offenzuhaltenden Innenbereiches vermindert werden.

5.2-216

Hofeingrünung durch Pflanzung von Bäumen

Unter Berücksichtigung von Hygieneerfordernissen ist die Hofeingrünung einschl. der Stallgebäude mit bodenständigen Baumarten zu erstellen. Derzeit stellt das Anwesen aufgrund fehlender Gehölze eine starke Störung des Landschaftsbildes dar.

	Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.
<u>5.2-217</u> Aufgelockerte, z.T. ergänzende Gehölzpflanzung auf Böschungs- und Randflächen der DB-Linie von Schloss Falkenlust bis zur südlichen Kreisgrenze	Zur strukturellen und ökologischen Anreicherung der Landschaft. Ein für die betrieblichen Belange notwendiger Mindestabstand zum Gleiskörper soll eingehalten werden.
<u>5.2-219</u> Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf der Südwestseite des Bahndammes der KBE-Strecke	Durch die ergänzende Pflanzung sollen Störungen aus der angrenzenden Nutzung noch weiter vermindert werden.
<u>5.2-220</u> Eingrünung des Hundeübungsplatzes zur freien Feldflur hin	Durch die Pflanzung soll der Platz besser in die Landschaft eingebunden werden. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.
<u>5.2-222</u> Pflanzung von 4 Linden-Hochstämmen (StU. 20/25) mit 10 m Abstand von der verlängerten Achse der Falkenluster Allee am Fuß der Autobahnböschung	Mit der Baumpflanzung soll die historische Blickverbindung Schloss Augustusburg / Schloss Falkenlust Richtung Bonn wieder angedeutet und betont werden.
<u>5.2-226</u> Mehrreihige Baum- und Strauchpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen, teilweise zur Ergänzung des Bestandes	Die Maßnahme dient der Wiedereingliederung und der Abpufferung des unrekultivierten Abgrabungsgebietes in die Landschaft. Teilbereiche können erst nach Betriebsaufgabe bepflanzt werden. Die Abgrabungen sind gemäß 3.1-4 als Brache mit natürlicher Vegetationsentwicklung festgesetzt. Die Schutzstreifen der Gas- und Produktenleitungen (Thyssengas, Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH, RMR) sowie die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten. Der Schutzstreifen und die Schutzanweisung der Produktenfernleitung (NWO) sind zu beachten.
<u>5.2-231</u> Pflanzung bodenständiger Ufergehölze am nördlichen Ufer des Geildorfer Baches	Mit der Pflanzung wird der Lebensraum am Gewässer ökologisch aufgewertet, die Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen gemindert und das Ufer befestigt. Ebenfalls wird der Wert der Landschaftsstruktur für das Landschaftsbild verbessert. Die Pflanzmaßnahmen sind mit den Pflanzungen des Dickopsbachverbandes zum Ausbau des Geildorfer Baches abzustimmen. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.
<u>5.2-233</u> Eingrünung der Tennishalle mit Baum- und Straucharten auf der Westseite	Die Maßnahme dient der besseren Eingliederung des überproportionalen Baukörpers in das Landschaftsbild.
<u>5.2-235</u> Strauchpflanzung auf der Westseite der B 9 zur Stadtbahnlinie hin	Zur Einbindung in die Landschaft. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Produktenleitung (Hoechst AG, Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten.

5.2-236

Lockere Strauchpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten auf den Rand- und Böschungsfäche der Alten Bonnstraße in Brühl-Badorf
Brühl, Gem. Badorf, Fl. 11, Nr. 5829, 5830, 5831, 5832, 5854, 5857

Die Pflanzungen sind überwiegend auf den Böschungsfächen möglich. Sie ergänzen die vorhandene gliedernde Gehölzstruktur.

5.2-238

Pflanzung eines Einzelbaumes
Brühl, Gem. Brühl, Fl. 32, Nr. 505

Pflanzung an der Südspitze der Feldparzelle südlich des Falkenluster Hofes
Die Pflanzung ist als Ersatz für die gefälltte schutzwürdige Esche zur besseren Gliederung der Feldflur vorgesehen.

5.2-240

Uferbepflanzung mit bodenständigen Baum- und Straucharten gemäß der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW entlang des periodisch fließenden Lenterbaches/Geildorfer Baches, teilweise ergänzend
Grünlandflächen sind von der Bepflanzung auszunehmen und ggf. randlich abzupflanzen.

Mit der Pflanzung wird der Lebensraum ökologisch aufgewertet. Gleichzeitig dient die gliedernde Landschaftsstruktur der Abpufferung des Baches und der Verbesserung des Landschaftsbildes durch die visuelle Betonung des periodischen Bachlaufes.
Die Pflanzmaßnahmen sind mit den Pflanzungen des Dickopsbachverbands zum Ausbau des Geildorfer Baches abzustimmen.
Die Festsetzung muss mit dem Gewässerunterhaltungsplan eingereicht bzw. ihre Aufnahme in diesen beantragt werden.

5.2-241a

Lockere Grabenpflanzung mit bodenständigen Baum- und Straucharten gemäß der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW entlang des temporären Hennebaches östlich von Brühl-Eckdorf

Die Maßnahme dient der ökologischen und strukturellen Aufwertung des Hennebaches als Lebensraum.
Darüber hinaus soll sie den Graben als strukturierende Landschaftseinheit visuell hervorheben und somit das Landschaftsbild auflockern.
Die Festsetzung muss mit dem Gewässerunterhaltungsplan eingereicht bzw. ihre Aufnahme in diesen beantragt werden.

5.2-241b

Lockere Grabenbepflanzung mit bodenständigen Baum- und Straucharten gemäß der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässern in NRW entlang des Hennebaches westlich von Brühl-Eckdorf

Die Maßnahme dient der ökologischen und strukturellen Aufwertung des Hennebaches als Lebensraum.
Darüber hinaus soll sie den Graben als strukturierende Landschaftseinheit visuell hervorheben und somit das Landschaftsbild auflockern.

5.2-242

Ergänzung des vorhandenen, lockeren Baumbestandes zu einer Baumreihe aus Berg-Ahornen beidseitig der Krankenhausstraße (K 8) zwischen dem Siedlungsrand Frechens und der K 25

Diese von der Stadt Frechen angeregte Maßnahme dient der strukturellen Anreicherung und besseren Gliederung des Landschaftsbildes. Die Pflanzung auf der Nordseite sollte möglichst zwischen dem Radweg und der Fahrbahn vorgenommen werden.
Die Schutzstreifen der Hochspannungs- und Gasleitungen (Thyssengas) sind zu beachten.
Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-243

Pflanzung einer Berg-Ahorn-Allee beidseitig der Uesdorfer Straße im Norden von Frechen mit einem Baumabstand von 15 m

Mit der Baumpflanzung folgt eine bessere Gliederung des Landschaftsbildes bis in den Siedlungsbereich.
Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-244

Baum- und Strauchpflanzung im Bereich des Naturdenkmales "An den Pescher Höfen" sowie auf den Randflächen zwischen dem Lärmschutzwall und den Gartenparzellen

Mit der Maßnahme soll der Waldrest im unverritzten Gelände wiederhergestellt und der Standort der schätzenswerten Altbäume vor negativen Veränderungen geschützt werden. Dazu werden auch angrenzende Flächen mit einbezogen.

5.2-245

Pflanzung bodenständiger Ufergehölze (...) gemäß der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW entlang des Gleueler Baches

Mit der Pflanzung soll dieser Lebensraum ökologisch aufgewertet und die Landschaftsstruktur im Übergang zum Siedlungsbereich sichtbar gemacht werden.

Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-246

Pflanzung bodenständiger Baum- und Straucharten im Innenbereich und auf den Randflächen der KVB-Wendeschleife an der Dürener Straße einschl. des Park- und Ride-Parkplatzes

Die Maßnahme dient der besseren Eingliederung der Anlage in das Landschaftsbild und zur Aufwertung dieses insgesamt geschädigten Landschaftsteiles.

5.2-247

Pflanzung bodenständiger Baum- und Straucharten auf Randflächen zwischen der Dürener Straße und den Gleisanlagen

Die Maßnahme dient der Aufwertung und besseren Eingliederung des gestörten Bereiches in das Landschaftsgefüge und das Landschaftsbild.

5.2-248

z.T.ergänzende Pflanzung bodenständiger Baum- und Straucharten auf Randflächen am Sportplatz Frechen-Sandstraße

Die Pflanzung dient der besseren Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild. Sie erfolgt z.T. ergänzend zu vorhandenen Strauchpflanzungen. Angrenzend an den Siedlungsbereich übernimmt der Gehölzbestand positive Funktionen für das Wohnklima.

5.2-250

Baum- und Strauchpflanzung (Feldhecke) auf einem 10 m breiten Streifen mit Ausweisung eines ackerseitig vorgelagerten 5 m breiten Streifens als Wildkräuterstreifen

Bei der Anlage der Feldhecke sind Bäume II. Ordnung zu verwenden.

Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 3, Nr. 35

Mit dieser vom Eigentümer angeregten Maßnahme sollen Biotop zur Wiederverbreitung wildwachsender Pflanzen erstellt werden. Gleichzeitig dienen diese als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop für wildlebende Tiere in der Kulturlandschaft. Zur Markierung der Wildkräuterstreifen soll die Bepflanzung an den Endpunkten und in geeigneten Abständen punktuell in der gesamten Tiefe des Wildkräuterstreifens erstellt werden.

Die Pflege der Anlage ist unter Punkt 5.1-18 festgesetzt.

Bei den Anlagen sind die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Ackerparzellen sowie die Schutzstreifen der Gasleitungen (Thyssengas) und Hochspannungsleitung zu beachten.

5.2-251

Baum- und Strauchpflanzung (Feldhecke) auf einem 10 m breiten Streifen und Anlage eines ackerseitig vorgelagerten 5 m breiten Wildkräuterstreifens.

Bei der Anlage der Feldhecke sind Bäume II. Ordnung zu verwenden.

Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 2, Nr. 200

Mit der vom Eigentümer angeregten Maßnahme sollen Biotop zur Wiederverbreitung wildwachsender Pflanzen angelegt werden. Die Pflanzung dient gleichzeitig als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop für wildlebende Tiere in der Kulturlandschaft. An den Enden sollen die Gehölzpflanzungen punktuell über die gesamte Breite des Wildkräuterstreifens angelegt werden, um damit die Tiefe des zu erhaltenden Streifens zu markieren.

Bei der Pflanzung sind die Zufahrten zu Ackerparzellen und Sicherheitsstreifen zu Leitungen zu beachten.

5.2-254

Baum- und Strauchpflanzung (Feldhecke) auf einem 7 m breiten Streifen mit einem ackerseitig vorgelagerten 5 m breiten Wildkräuterstreifen und Anlage eines 5 m breiten Ackerrandstreifens, auf dem Düngung und Pestizideinsatz (außer Fungizide) vollständig einzustellen sind.

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 30, Nr. 523

Die Pflege der Maßnahme ist unter 5.1-18 festgesetzt.

Dieser vom Eigentümer angeregten Maßnahme soll ein Biotop zur Wiederverbreitung wildwachsender Pflanzen, insbesondere von ein- und zweijährigen Ackerwildkräutern der ärmeren, wechselfeuchten Böden, sowie ein Nahrungs- und Brutbiotop für wildlebende Tiere der Kulturlandschaft geschaffen werden. Dazu soll neben dem Wildkräuterstreifen ein Ackerrandstreifen mit den festgesetzten Einschränkungen bewirtschaftet werden.

Ein Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln gegen tierische Schädlinge bedarf der Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde.

Die Pflege der Maßnahme ist unter Punkt 5.1-18 festgesetzt.

Diese Festsetzung ist in Bezug auf die Anlage der Feldhecke bereits umgesetzt.

5.2-255

Pflanzung einer Baumreihe (Hochstämme) an der Nordseite des Grefrather Weges entlang der Bebauung.

Die Baumstandorte sind im Traufbereich von der Bewirtschaftung freizuhalten.

Die Maßnahme ist zur Ortsrandgestaltung und zur Vernetzung der benachbarten landschaftspflegerischen Anlagen vorgesehen.

5.2-256

Pflanzung eines Hochstammes (vorzugsweise Stiel-Eiche) in der südwestlichen Parzellenecke

Für den Standort ist eine Fläche von 5 x 5 m als Baumscheibe von der Bewirtschaftung freizuhalten.

Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 2, Nr. 33

Die Maßnahme wird auf Anregung des Eigentümers zur Gliederung des Landschaftsbildes festgesetzt.

Die Pflege der Baumscheibe ist unter Punkt 5.1-18 geregelt.

5.2-257

Anlage eines Feldgehölzes auf 60 m Breite zwischen den östlich und westlich parzellenbegrenzenden Wirtschaftswegen

Das Feldgehölz soll einen Waldmantel aus Straucharten mit vorgelagertem Krautsaum erhalten. Auf der Westseite soll der Waldmantel auf den gesamten Sicherheitsstreifen der 110 kV-Leitung ausgedehnt werden.

Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 3, Nr. 35

Die auf Anregung des Eigentümers zurückgehende Maßnahme dient der Habitatergänzung (Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop) für wildlebende Tiere der Kulturlandschaft.

Die Pflege der Anlage ist unter Punkt 5.1-18 festgesetzt.

Die Schutzstreifen der parallel zur A 4 verlaufenden Produktleitungen (Hoechst AG, Thyssengas) sowie der Hochspannungsleitung sind zu beachten.

5.2-258

Baum- und Strauchpflanzung auf einem 10 m breiten Streifen mit einem ackerseitig vorgelagerten Wildkrautstreifen von 5 m Breite sowie einem 5 m Ackerandstreifen, auf dem Düngung und Pestizideinsatz (ausgenommen Fungizide) vollständig einzustellen sind.

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 29, Nr. 20/10, 20/22

Die vom Eigentümer angeregte Maßnahme dient der Ortsrandgestaltung und der Schaffung von Biotopen zur Wiederverbreitung wildwachsender Pflanzen sowie als Nahrungs- und Brutbiotop für wildwachsende Tiere der Kulturlandschaft.

Dazu soll neben dem Wildkräuterstreifen ein Ackerandstreifen mit den festgesetzten Einschränkungen bewirtschaftet werden. Der Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln gegen tierische Schädlinge bedarf der Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde.

Die Pflege ist unter Punkt 5.1-18 festgesetzt.

Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-259

Baum- und Strauchpflanzung (Feldhecke) auf einem 7 m breiten Streifen mit einem ackerseitig vorgelagerten 5 m breiten Wildkräuterstreifen sowie einem 5 m breiten Ackerrandstreifen, auf dem Düngung und Pestizideinsatz (außer Fungizide) vollständig einzustellen sind.

Frechen, Gem. Frechen, Fl. 29, Nr. 1323

Durch die vom Eigentümer angeregte Maßnahme soll die Vernetzung der benachbarten landschaftspflegerischen Anlage geschaffen werden und ein Biotop zur Wiederverbreitung wildwachsender Pflanzen sowie ein Nahrungs- und Brutbiotop für wildlebende Tiere der Kulturlandschaft geschaffen werden. Dazu soll der Ackerrandstreifen weiterhin mit den festgesetzten Einschränkungen bewirtschaftet werden. Der Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln gegen tierische Schädlinge bedarf der Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde.

Die Pflege der Maßnahme ist unter Punkt 5.1-18 festgesetzt.

Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.2-261

Eingrünung des Gebäudes nordöstlich von Hürth-Gleuel

Zur Einbindung in die Landschaft

5.2-262

Ergänzung des Gehölzbestandes mit bodenständigen Gehölzen zur vollständigen Eingrünung des Gehöftes südlich von Hürth-Sielsdorf

Zur Einbindung in die Landschaft

5.2-263

Eingrünung der Wellblechhütte westlich von Hürth-Stotzheim

Zur Einbindung in die Landschaft

5.2-264

Eingrünung der am nördlichen Ortsrand von Hürth-Stotzheim gelegenen Halle zur freien Landschaft hin

Zur Ortsrandbegrünung und zur besseren Einbindung des maßstabssprengenden Gebäudes in die Landschaft.

5.2-265

Eingrünung des landwirtschaftlichen Gebäudes nördlich von Hürth-Stotzheim

Zur Einbindung in die Landschaft.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.2-266

Eingrünung des landwirtschaftlichen Gebäudes nordwestlich von Hürth-Stotzheim

Zur besseren Einbindung in die Landschaft.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.2-267

Eingrünung einer Gärtnerei an der Decksteiner Straße nordöstlich von Hürth Stotzheim

Diese Maßnahme dient der Einbindung des Gebäudes in das Landschaftsbild und der strukturellen Anreicherung der Landschaft.

5.2-268

Eingrünung einer Gärtnerei an der Decksteiner Straße südwestlich der A 4

Diese Maßnahme dient der Einbindung des Gebäudes in das Landschaftsbild und der strukturellen Anreicherung der Landschaft.

5.2-269

Eingrünung des landwirtschaftlichen Gehöftes westlich des Friedhofes Hürth-Efferen, vor allem der nordwestlichen und östlichen Ansichtsflächen

Zur Einbindung in die Landschaft in Ergänzung des Bestandes auf der Süd- und Südwestseite.

5.2-270

Eingrünung des Wernerhofes nördlich von Hürth-Burbach auf der Nordostseite

Zur Einbindung in die Landschaft.

5.2-271

Eingrünung des Hofes nördlich von Hürth-Burbach auf der Nord- und Ostseite

Zur Einbindung in die Landschaft.

5.2-273

Baum- und Strauchpflanzung auf Flächen am Siedlungsrand von Hürth-Gleuel nordwestlich der Kölner Straße
Hürth, Gem. Gleuel, Fl. 4, Nr. 78

Zur besseren Eingrünung des Siedlungsrandes. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sowie der Produktenleitung (Messer Griesheim GmbH) sind zu berücksichtigen.

5.2-274

2-reihige Baum- und Strauchpflanzung beidseitig des Dickopsbaches westlich von Wesseling-Keldenich

Zur Anreicherung des Landschaftsbildes, Betonung des Bachlaufes und zur ökologischen Aufwertung des Gewässers
Diese Festsetzung ist z.T. bereits umgesetzt.

5.2-275

Baumreihe aus Linden-Hochstämmen auf der Westseite der Vochemer Straße zwischen Hürth-Fischenich und der Weiler Straße

Durch die Pflanzung wird die Lindenallee der Weilerstraße fortgesetzt. Sie dient der strukturellen Anreicherung der Landschaft und Auflockerung des Landschaftsbildes.

5.2-276

Pflanzung bodenständiger Hochstämmen auf der Südseite der Kuhgasse westlich von Brühl-Eckdorf
Brühl, Gem. Badorf, Fl. 17, Nr. 817,822
Brühl, Gem. Badorf, Fl. 16, Nr. 328/76,839, 840

Die Pflanzung dient der Anreicherung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes.

5.2-277

Pflanzung bodenständiger Gehölze in der Wegeabgelung Kuhgasse / Grüner Weg westlich von Brühl-Eckdorf

Die Pflanzung dient der Anreicherung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes.

5.2-278

Pflanzung von Spitz-Ahorn-Hochstämmen (*Acer pseudoplatanus*) zur Ergänzung der Ahorn-Allee entlang der Aachener Straße zwischen Frechen-Königsdorf und der östlichen Kreisgrenze

Die Maßnahme dient der Ergänzung der bestehenden Allee, die als Naturdenkmal 2.3-1 festgesetzt ist, und dem Ersatz bei Baumverlust.

5.2-279

Mehrreihige Pflanzung bodenständiger Sträucher und Bäume entlang der ehemaligen militärischen Anlage an der L 103 südwestlich des Feldhofes bei Frechen-Bachem

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung der Brachfläche in das Landschaftsbild und der Gewährleistung der natürlichen Entwicklung des Gebietes, die unter 3.1-6 festgesetzt ist.

5.2-281

Pflanzung bodenständiger Sträucher auf der südlichen Böschung des Feldweges im Norden vom Lenterbach

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaftsstruktur und der Abgrenzung der offenen Grünlandbereiche.

Brühl, Gem. Badorf, Fl. 17, Nr. 425/63, 62/1, 61, 59/1, 58, 7

5.2-282

Randliche Abpflanzung der Zwickelfläche Alte Bonnstraße / ehemalige KBE-Linie bei Brühl-Badorf mit bodenständigen Gehölzen

Die Maßnahme dient der ökologischen und strukturellen Anreicherung der Landschaft.

Brühl, Gem. Badorf, Fl. 3, Nr. 154

5.2-283

Baumreihe aus Hochstämmen, vorzugsweise Eschen (*Fraxinus excelsior*), am Fußweg parallel zur

Die Pflanzung soll auf allen nicht baumbestandenen Flächen durchgeführt werden. Sie soll zur Struktur-

Ernst-Reuter-Straße und zum Gleueler Bach am südlichen Ortsrand von Hürth-Gleuel

anreicherung, zur Belebung des Landschaftsbildes und zum visuellen Abschluss des Bachtals beitragen.

5.2-284

Anlage eines lockeren Feldgehölzes aus bodenständigen Baum- und Straucharten am westlichen Ortsrand von Hürth-Burbach

Die Anpflanzung dient der ökologischen und strukturellen Anreicherung der Landschaft, der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung und der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sowie Schutzanweisung sind zu beachten.

5.2-285

Anlage eines Feldgehölzes auf der Zwickelfläche südlich des Burbaches unter der Hochspannungsleitung

Die Anpflanzung dient der ökologischen und strukturellen Anreicherung der Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung sowie der Produktenleitung (Messer Griesheim GmbH) sind zu beachten.

5.2-286

Pflanzung von Stiel-Eichen (Hochstämme) gegenüber von Gut Neuhammerich zwischen der Südseite der Bachemer Straße (K 29) und dem Radweg

Mit dieser Maßnahme soll die Reihe junger Stiel-Eichen, die sich vom Ortsrand Bachem im Westen bis zum Gut erstreckt, ergänzt werden.

Zurzeit befinden sich auf dem beschriebenen Straßenabschnitt Pappeln, zwischen die die Stiel-Eichen gepflanzt werden sollen.

Da die Fällung der Pappeln aus Sicherheitsgründen in Zukunft zu erwarten ist, wird mit der Festsetzung die Gleichaltrigkeit der Straßenbäume sowie die einheitliche Entwicklung der Baumreihe gewährleistet.

5.2-287

Diese Festsetzung entfällt als redaktionelle Änderung i.R. der Anpassung an die Bauleitplanung.

5.2-288

Anlage eines ca. 500 m² großen Feldgehölzes im südlichen Teil des Grundstückes Frechen, Gem. Königsdorf, Fl. 3, Nr. 63

Diese Pflanzung soll zur ökologischen und strukturellen Anreicherung der Landschaft beitragen.

Der Schutzstreifen der RPR-Mineralölfernleitung ist zu beachten.

5.2-289

Anlage eines ca. 500 m² großen Feldgehölzes im nördlichen Teil des Grundstückes Frechen, Gem. Buschbell, Fl. 2, Nr. 140

Diese Pflanzung dient der ökologischen und strukturellen Anreicherung der Landschaft.

5.2-290

Lockere Gehölzpflanzung entlang des Walberberger Grabens von der Kreisgrenze in Höhe Sechtemer Straße bis zum Dickopsbach

Die Maßnahme dient der ökologischen und strukturellen Aufwertung des Walberberger Grabens in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

Darüber hinaus soll sie den Graben als lineare und die Kreisgrenze bestimmende Landschaftsstruktur visuell hervorheben und somit das Landschaftsbild auflockern.

Bei einer eventuellen Verrohrung des Grabens ist die Festsetzung hinfällig.

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-291

Eingrünung des Grundstückes Ecke Staffelsweg / Weg nach Wesseling-Keldenich mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern

Die Maßnahme dient der Einbindung der Gebäude in die Landschaft und der strukturellen Anreicherung dieser.

5.2-293

Anlage eines Feldgehölzes aus bodenständigen Bäumen und Sträuchern mit einem umgebenden, jährlich zu mähenden Krautsaum

Mit dieser Festsetzung ist eine strukturelle und ökologische Aufwertung dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten und sehr struktur- und lebensraumarmen Landschaft beabsichtigt.

5.2-294

Anlage eines Feldgehölzes aus bodenständigen Bäumen und Sträuchern mit einem umgebenden, jährlich zu mähenden Krautsaum

Mit dieser Festsetzung ist eine strukturelle und ökologische Aufwertung dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten und sehr struktur- und lebensraumarmen Landschaft beabsichtigt.

5.2-295

Jährliche Mahd des Krautsaumes um das angelegte Feldgehölz

5.2-296

Eingrünung der Bebauung südlich der Ursulastraße in Hürth-Kalscheuren entlang des im Süd-Südosten an die Grundstücke anschließenden Weges

Die Festsetzung dient der strukturellen Anreicherung der Landschaft, der Einbindung der Bebauung in die Landschaft und damit der Bereicherung des Landschaftsbildes.

5.2-297

Anlage eines Feldgehölzes an der Kreuzung A 553 / In der Hall
Brühl, Gem. Vochem, Fl. 3, Nr. 539

Diese Maßnahme dient der strukturellen und ökologischen Anreicherung der Landschaft.

5.2-298

Anlage eines Feldgehölzes östlich der A 553
Brühl, Gem. Vochem, Fl. 3, Nr. 715, 603, 610, 611, 617

Diese Maßnahme dient der strukturellen und ökologischen Anreicherung der Landschaft.
Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.2-299

Ergänzende Pflanzung bodenständiger Gehölze zum Bestand entlang der Mittelterrassenkante in Wesseling-Berzdorf

Die Maßnahme dient der visuellen Hervorhebung der Mittelterrassenkante des Rheins, der ökologischen Anreicherung der Landschaft und der Auflockerung des Landschaftsbildes.

5.2-300

Pflanzung einer lockeren Feldgehölzreihe südwestlich der Güterverkehrslinie in Wesseling-Berzdorf

Die Maßnahme dient der ökologischen Anreicherung der Landschaft und der Auflockerung des Landschaftsbildes.
Der Schutzstreifen der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sowie Schutzanweisung sind zu beachten.

5.2-301

Ergänzende Baumpflanzung (Hochstämme) entlang der Brühler Straße östlich des Wasserwerkes in Wesseling-Berzdorf

Zur Vervollständigung der lückenhaften Allee und zur Auflockerung des Landschaftsbildes.
Der Schutzstreifen der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sowie Schutzanweisung sind zu beachten.

5.2-302

Flächige Baum- und Strauchpflanzung südlich des Domhüllenweges in Wesseling-Urfeld

Die Festsetzung dient der ökologischen und strukturellen Anreicherung der Landschaft und trägt zur

5.2-303

Flächige Baum- und Strauchpflanzung westlich der Stadtbahn-Linie in Wesseling-Urfeld

Entwicklung eines lokalen Grünzuges um Wesseling herum bei.

Die Festsetzung dient der ökologischen und strukturellen Anreicherung der Landschaft und trägt zur Entwicklung eines lokalen Grünzuges um Wesseling herum bei.

5.2-304

Flächige Baum- und Strauchpflanzung westlich der Stadtbahn-Linie in Wesseling-Urfeld

Die Festsetzung dient der ökologischen und strukturellen Anreicherung der Landschaft und trägt zur Entwicklung eines lokalen Grünzuges um Wesseling herum bei.

5.2-306

Unterpflanzung der Baumbestände des Kierberger Bahnhofparks mit bodenständigen Sträuchern

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des ehemaligen Parkcharakters und der ökologischen Aufwertung der Fläche insbesondere für die Avifauna.

5.2-307

Eingrünung der südlichen Grundstücksgrenze mit einer Reihe aus bodenständigen und standortgerechten Gehölzen

Die Festsetzung dient der Einbindung des gewerblich genutzten Grundstückes in die freie Landschaft des Ville-Osthanges.

5.2-308

Anlage und Pflege einer mindestens 10 m breiten Hecke aus bodenständigen Gehölzen entlang der südlichen Grenze der unter 3.1-7 festgesetzten Brache und des östlich heranführenden Weges

Die Festsetzung dient der ökologischen Anreicherung dieses Raumes sowie der strukturellen und visuellen Abgrenzung der nördlich gelegenen Industriebrache zu den umliegenden Flächen. Die Maßnahme bietet sich als zukünftige Kompensationsmaßnahme an.

5.2-309

Bei Abgang von Bäumen der Allee sind diese so zu ersetzen, dass der Charakter der Allee als verbindendes Element zwischen Bundesbahnhof und Schloss erhalten bleibt.

5.2-310

Ergänzende mehrreihige Baum- und Strauchpflanzung entlang der östlichen Böschungen der BAB 4. Die Festsetzung ist erst nach dem Ausbau der BAB 4 im Böschungsbereich umzusetzen.

Die Pflanzung dient einem minimalen Sicht- und Immissionsschutz und der weiteren strukturellen Anreicherung der Landschaft mit Berücksichtigung der linearen BAB 4-Strecke.

5.2-312

Pflanzung einer Baumreihe aus Stiel-Eichen nördlich entlang der geplanten Ortsumgehung Buschbell in einem Pflanzabstand von ca. 10-15 m und in mind. 5 m Abstand zum Fahrradweg auf dem Flurstück Nr. 400, Flur 2, Gemarkung Buschbell

Die Pflanzung dient der weiteren Einbindung der geplanten Ortsumgehungsstraße Buschbell in die umgebende Landschaft nördlich der BAB 4. Die Pflanzung soll zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange nicht vor Ende 2018 und nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer / Bewirtschafter umgesetzt werden.

5.2-313

Pflanzung einer Reihe aus Walnussbäumen entlang der südlichen Seite des Wirtschaftsweges von der bestehenden Walnussreihe an bis zur Grenze der Stadt Frechen
Gemarkung Buschbell, Flur 3, Flurstücke Nr. 498, 535, 492; Flur 11, Flurstücke Nr. 112, 113, 124

Die Pflanzung ist ein Baustein in der Umsetzung des Grünzuges „Zwischen schnellen Wegen“ des Konzeptes RegioGrün im Rahmen der Regionale2010. Mit der Baumreihe, die die bestehende Walnussbaumreihe im Westen bis an die Stadtgrenze fortsetzt, soll die über den Wirtschaftsweg bereits ver-

laufende Radroute im Grünzug West zwischen Köln und dem Marienfeld in Kerpen optisch im Landschaftsbild hervorgehoben werden. Die Stadt Köln plant die Fortsetzung der Baumreihe auf ihrem Stadtgebiet.

Die Schutzstreifen der Mineralölfertleitungen (RRP, RMR Transport GmbH) und der Hochspannungsleitung sind zu beachten.

5.2-314

Ergänzende Pflanzung von Walnussbäumen auf der südlichen Seite des Wirtschaftsweges zur Schließung der bestehenden Reihe aus Walnussbäumen bis zum Randkanal

Diese Festsetzung sieht den Lückenschluss der Walnussbaumreihe zwischen der als LB 2.4-27 geschützten Baumreihe, der von der Stadt Frechen gepflanzten Walnussbaumreihe im Bereich des geplanten BP 125 BU und dem Randkanal im Westen vor. Mit ihr wird der Radweg durch den Grünzug Königsdorf-Weiden optisch im Landschaftsbild hervorgehoben (s. 5.2-313).

Der Schutzstreifen der Mineralölleitung (RRP) ist zu beachten.

5.2-315

Anlage eines breiten waldartigen Gehölzstreifens mit Waldmantel aus heimischen Baum- und Straucharten nördlich der BAB 4

Die Pflanzung dient der Eingrünung und Einbindung der Autobahn BAB 4 in die Landschaft zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Die Schutzstreifen der parallel zur BAB 4 verlaufenden Produktenleitungen (ARG mbH & Co. KG; Westgas GmbH) sowie der Wasserleitung der Rhein-Energie AG entlang der Paul K. Kraemer-Allee sind zu beachten.

5.2-316

Pflanzung einer dreireihigen, strukturiert aufgebauten Baum- und Strauchhecke aus heimischen Baum- und Straucharten entlang der südlichen Grenze des Wohnbaugebietes des BP 28.32K zur Landschaft hin.

Die Pflanzung dient der Eingrünung und Einbindung der Wohnbebauung des BP 28.32K in die Landschaft zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

5.2-316a

Pflanzung einer Reihe aus Stiel-Eichen von Hürth-Gleuel zum Grüngürtel südlich der BAB 4 entlang der südlichen Wegeseite der Decksteiner Straße

Die Bäume sollen mit einem ausreichenden Abstand zueinander (ca. 10 m) sowie zur Decksteiner Straße und den angrenzenden Ackerflächen (jeweils mind. 4 m) gepflanzt werden.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen, der Ferngasgemeinschaftsleitung der E.ON Ruhrgas AG/Thyssen Gas GmbH, der PraxAir-Sauerstoff-Stickstoff-Fernleitung sowie der Propylenfernleitung der Fa. Westgas GmbH sind zu beachten.

Diese Festsetzung ist teilweise durch die Pflanzung von 69 Stiel-Eichen entlang der südlichen Wegeseite der Decksteiner Straße auf den Flurstücken Nr. 120 und 121, Flur 1, Gem. Efferen umgesetzt.

5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 LG NRW)

Die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Grundstücke sind herzurichten. Dazu sind nicht mehr genutzte Anlagen, verfallene Gebäude oder sonstige Störungen der Landschaft zu beseitigen.

Die Herrichtung der Grundstücke sowie die Beseitigung verfallener Gebäude, ungenutzter Anlagen oder sonstiger Störungen, dienen der Verbesserung des Landschaftsbildes und dem Abbau von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Maßnahmen betreffen Objekte, die in der Landschaft funktionslos sind oder als Störungen empfunden werden. Sie beeinträchtigen deshalb das ästhetische Empfinden oder beeinflussen den Stoffhaushalt der Landschaft negativ.

5.3-3

Garagen und alte Fahrzeuge im Waldrandbereich westlich von Frechen-Neubuschbell entfernen

5.3-4

Verfallene Gewächshäuser östlich der Römerstraße einschl. der Glasscherben am Boden entfernen

Ein Teil der Gewächshäuser wird inzwischen wieder genutzt sowie einige Teilbereiche der Fläche als Baumschulfläche bewirtschaftet.

5.3-7

Müllablagerungen im Waldrandbereich beseitigen. Grundstück herrichten, mit Oberboden abdecken und mit bodenständigen Gehölzen bepflanzen.

Waldrandbereich nordwestlich der A 4.

5.3-10

Beseitigung verfallener Gewächshäuser einschließlich aller Glasabfälle

Ehemaliges Gärtnerengelände westlich von Frechen-Buschbell.

5.3-13

Renaturierung des Grabens südöstlich der Schlossstraße in Frechen-Bachem in Verbindung mit der Festsetzung 5.2-57

Mit der Maßnahme soll der störende Ausbauzustand (Betonsohle) des Grabens beseitigt werden. Die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ist zu beachten. Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt.

5.3-14

Unrat im Randbereich der Lagerplätze an der KBE-Strecke entfernen

Randbereiche der gewerblichen Lagerplätze an der KBE-Bahnstrecke.

5.3-15

Beseitigung von Müll und vorhandener nicht mehr genutzter baulicher Anlagen

Die Schutzstreifen der RMR-Produktenleitungen sind zu beachten.

5.3-19

Wohnwagen und Schrottautos sind von den Grundstücken nordwestlich des Marktweges zu entfernen. Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 6, Nr. 776/18

Die Eingrünung der Gebäude ist unter 5.2-136 festgesetzt. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.3-22

Rekultivierung der alten Straßenfläche und offene Führung des Weiler Baches

Durch die Rekultivierung der ungenutzten Straßenflächen und Öffnung des Weiler Baches werden vorliegende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abgebaut. Nach der Rekultivierung ist der Bachlauf entsprechend den Maßnahmen 5.2-145 unter Beachtung der

5.3-23

Buden und ungenehmigte Bauten im Talverlauf entfernen
Herrichtung der Flächen und Bepflanzung mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern

Maßnahme 5.1-9 mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

Durch die Maßnahme sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zwischen Brühl-Vochem und -Kierberg vermindert werden.

5.3-30

Beseitigen der Gartenabfälle im Bereich des Naturdenkmales 2.3-22 "Altwaldrest An den Pescher Höfen" und im angrenzenden Gelände

Durch die Abfälle wird eine nicht wünschenswerte Veränderung des Standortes bewirkt, die zum Schutz der Bäume abzustellen ist.

5.3-31

Beseitigung von Bodenaufschüttungen und Gartenhäusern im Gleueler Bachtal in einem Abstand von 15 m beidseits des Baches

Die Maßnahme ist zur Renaturierung des Baches entsprechend der Festsetzung 5.1-17 erforderlich. Diese Festsetzung ist bereits umgesetzt.

5.3-32

Rekultivierung des alten Straßenabschnittes der B 51 nördlich von Brühl
Die Straße ist einschl. Unterbau bis auf einen 2,50 m breiten Rad-/Gehweg auf der Ostseite zurückzubauen und für die Bepflanzung gemäß 5.2-158 vorzubereiten.

Durch die Rekultivierung soll der Anteil versiegelter Fläche vermindert und eine ökologische Aufwertung bewirkt werden.

Der Schutzstreifen der Produktenfernleitung (Hoechst AG) sowie Schutzanweisung sind zu beachten.

5.3-39

Herrichtung der ehemaligen Kiessandabgrabung östlich der A 555 im Bereich nördlich des Domhülsenweges für die natürliche Vegetationsentwicklung
Alle baulichen Anlagen sind zu beseitigen sowie die Zufahrt zum verfüllten Bereich zurückzubauen. Jegliche gewerbliche Nutzung ist untersagt.
Die Herrichtung der Abgrabung erfolgt nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Biotoppflege- und Entwicklungsplan.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung sowie der NATO-Kraftstofffernleitung Würselen - Troisdorf-Altenrath und deren Schutzanweisungen sind zu beachten.

5.3-40

Beseitigung aller nicht nutzbarer Fahrzeuge sowie des gesamten Mülls auf dem DB-Gelände beidseitig der Unterführung Meschenicher Weg / DB-Strecke Köln-Bonn
Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 4, Nr. 1386/292, 1397/287, 2021/289, 2238

5.3-43

Forstliche Rekultivierung einschließlich untergeordneter natürlicher Sukzession des Quarzsandtagebaus Frechen unter Berücksichtigung des genehmigten Sonderbetriebsplans „Rekultivierung und Oberflächenentwässerung“
Soweit es die standörtlichen Gegebenheiten zulassen, sind bodenständige Laubwaldbestände zur Schließung des Grünzuges Naturpark Rheinland zu schaffen.

Im Rahmen der geplanten Tagebauerweiterung nach dem Jahr 2001 bis zur BAB 4 im Norden bzw. zur Nord-Süd-Kohlenbahn im Westen sollte diese Festsetzung ebenfalls berücksichtigt werden.

Nach dem Verlust des ökologisch sehr wertvollen Vile-Altwaldes durch den Tagebau sollte die traditionelle Landnutzung in Form einer Wiederaufforstung / nat. Sukzession beibehalten werden.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Schaffung eines Biotopverbundes mit umgebenden Waldbeständen sollten angestrebt werden.

5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes (§ 26 LG NRW)

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hängewiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten sind die im folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Pflegemaßnahmen beziehen sich auf Landschaftsteile, die erhaltenswert erscheinen, aber in ihrem Bestand gefährdet sind oder durch Maßnahmen verbessert werden können.

5.4-1

Alle Wiesen im Bereich zwischen Hürth-Fischenich und Brühl-Vochem einmal jährlich mähen. Dabei ist das Mahdgut zu entfernen.

Hürth, Gem. Fischenich, Fl. 5, Nr. 705/180, 184, 185, 898, 1210, 188, 190, 191

Die Maßnahme dient der Offenhaltung der Grünlandbereiche um Vochem und damit der Sicherung des charakteristischen Landschaftsabschnittes.

5.4-2

Wegränder an der Vochemer Straße zwischen Hürth-Fischenich und Weilerhof einmal jährlich mähen und das Mahdgut entfernen

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.4-3

Vorhandene Grünlandflächen am Entenfang im 2jährigen Wechsel mähen und das Mahdgut entfernen

Die Maßnahme dient der Offenhaltung der Grünlandbereiche. Diese sind für die Funktion der Randflächen als Nahrungs- und Rastbiotope für Vögel wichtig.

5.4-5

Grünlandbereiche im Deichvorland am Rhein mind. jährlich einmal mähen oder durch Weidenutzung kurz halten

Mit der Maßnahme sollen die Uferwiesen am Rhein als Nahrungs- und Rastbiotop für Vögel erhalten werden.

5.4-6

Rückschnitt der Wassertriebe an den Linden der gemäß 2.3-14 geschützten Allee zum Weilerhof im 3jährigen Turnus

Durch den Rückschnitt soll der Erhalt der Hochstamm-bäume gesichert werden.

5.4-7

Pflege der als Naturdenkmal geschützten Linden im 2jährigen Rhythmus durch fachgerechten Schnitt

Fachgerechter Schnitt und Beseitigung der Wassertriebe an den Linden (ND 2.3-7) zur Sicherung des Bestandes um den Feldhof.

5.4-8

Ein- oder zweischürige Mahd der Obstwiese am Marienhof, fachgerechte Pflege der Obstbäume sowie Ersatz abgestorbener Obstbäume durch Nachpflanzung von Hochstämmen

Diese Pflegemaßnahme soll den Charakter der Streuobstwiese aufrechterhalten bzw. wiederherstellen.

Hinweise auf finanzielle und / oder praktische Unterstützung dieser Maßnahmen über Förderprogramme, Pflegeverträge o.ä. werden im Anhang gegeben.